

**Der Wehrbeauftragte**  
**des Deutschen Bundestages**

I — 02-11-01

Bonn, den 14. April 1961

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen den Jahresbericht 1960, den ich dem Bundestag gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 zu erstatten habe, ergebenst vorzulegen.

**v. Grolman**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkungen . . . . .	3
B. Tätigkeit und Ergebnis	
I. Truppenbesuche . . . . .	5
II. Eingaben und Beschwerden . . . . .	9
III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt . . . . .	18
IV. Beobachtung der Strafrechtspflege . . . . .	27
C. Schlußbemerkungen . . . . .	41
Anlage 1: Organisationsplan	
Anlage 2: Geschäftsstatistik	

### A. Vorbemerkungen

Der Jahresbericht 1960 umfaßt erstmals den Zeitraum eines ganzen Jahres, während sich der Jahresbericht 1959 praktisch nur auf die Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten erstrecken konnte.

Zweck des ersten Jahresberichts war es u. a., die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Arbeit des Wehrbeauftragten aufzuzeigen und darüber hinaus in diesem ersten Bericht einen Gesamtüberblick über die innere Situation der Bundeswehr zu geben, wie sie der Wehrbeauftragte bei Beginn seiner Tätigkeit als Grundlage für seine Aufgabe zu sehen glaubte. Es wird der Zukunft vorbehalten bleiben, ob und inwieweit der Wehrbeauftragte dem Parlament nach gewissen längeren Zeitabschnitten — sei es im Jahresbericht oder in einem Einzelbericht — einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der inneren Führung zu geben haben wird.

Der vorliegende zweite Jahresbericht kann sich nunmehr im wesentlichen auf die Darstellung der Kontrolltätigkeit und ihrer Ergebnisse beschränken. Die Arbeit des zweiten Jahres ist von den gleichen Grundanschauungen hinsichtlich der inneren Führung bestimmt, wie sie im ersten Jahresbericht niedergelegt wurden.

Naturgemäß sind zwei Jahre Lebensdauer noch unzureichend für eine endgültige Gestaltung einer so neuartigen Verfassungsinstitution, die sich sowohl im Bereich der Politik und der Bundeswehr als auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit erst durchsetzen muß. Die Arbeit des Wehrbeauftragten wird verständlicherweise erst nach längerer Zeit ein ausreichendes Maß an Erfahrungen und einen genügenden Überblick ermöglichen. Gleichwohl zeichnen sich die Schwerpunkte seiner Arbeit schon deutlicher ab als nach dem ersten Tätigkeitsjahr. Dies liegt einerseits daran, daß das Parlament durch seinen zuständigen Fachausschuß, den Bundestagsausschuß für Verteidigung, anhand des ersten Jahresberichts Gelegenheit nahm, seine Vorstellungen vom Wirkungsbereich des Wehrbeauftragten als seines Hilfsorgans — soweit das Gesetz auslegungsbedürftig ist — auf Grund der praktischen Arbeit zu diskutieren, zu erläutern und, soweit möglich, zu präzisieren. Auf der anderen Seite liegt es daran, daß die Bundeswehr nunmehr in eine dem Endziel nahegerückte weitere Phase ihres Aufbaus eingetreten ist und daß Planung sowie Durchführung ihrer Aufstellung jetzt auf einer festeren Grundlage vor sich gehen können, als dies in den ersten Aufbaujahren der Fall sein konnte.

Das Berichtsjahr 1960 steht in der praktischen Arbeit des Wehrbeauftragten noch stark unter dem Zeichen der Eingaben und Beschwerden. Dies ist in der Aufbauzeit der Bundeswehr und bei den zwangsläufig damit verbundenen Schwierigkeiten

auf allen Gebieten der inneren Führung nur zu natürlich. Durch neue gesetzliche Regelungen sowie durch Verordnungen, Erlasse und Maßnahmen des Bundesministers für Verteidigung konnten auch im Berichtsjahr noch bestehende Härten und Schwierigkeiten gemildert oder behoben werden. Mit dem fortschreitenden Aufbau der Bundeswehr und der damit verbundenen Verminderung der inneren und äußeren Schwierigkeiten wird sich das Schwergewicht bei den Eingaben und Beschwerden von den zur Zeit noch zahlreichen personellen und sozialen Problemen voraussichtlich mehr und mehr auf die Fragen des inneren Dienstbetriebes verlagern. Den Truppenbesuchen kam in der praktischen Kontrolltätigkeit während des Berichtsjahres bereits ein größeres Gewicht zu als im Vorjahr. Sie werden künftig noch stärker in den Vordergrund treten. Die Arbeit des Wehrbeauftragten wird dadurch immer mehr vom unmittelbaren persönlichen Einblick in die Truppe bestimmt werden. Erhöhtes Augenmerk wird dann auch der Beobachtung der Ausübung der Disziplinalgewalt und der Strafrechtspflege zukommen können, sowohl durch unmittelbare Beobachtung in der Truppe als auch durch häufigere Teilnahme an disziplinar- und strafgerichtlichen Verhandlungen.

Der Aufbau der Dienststelle des Wehrbeauftragten konnte im Laufe des Jahres 1960 in der inneren Organisation vervollständigt und in der personellen Ausstattung zahlenmäßig abgeschlossen werden. Die Dienststelle ist in ihrem jetzigen Umfang und mit zunehmender Erfahrung aller Voraussicht nach in der Lage, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die für das Berichtsjahr gültige Gliederung ist aus dem beigefügten Organisationsplan — Anlage 1 — ersichtlich.

Der dem Bundestag über das Berichtsjahr 1959 erstattete erste Bericht des Wehrbeauftragten — Drucksache 1796 — wurde im Bundestagsausschuß für Verteidigung unter Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Seffrin (CDU/CSU-Fraktion) und unter Mitberichterstattung durch den Abgeordneten Paul (SPD-Fraktion) erörtert und gewürdigt. Um den durch den Bericht aufgeworfenen Problemen im einzelnen nachzugehen, wurde in der 87. Sitzung am 1. Juli 1960 auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der prüfen sollte,

- a) inwieweit der erste Jahresbericht des Wehrbeauftragten als Grundlage für die Ausarbeitung der künftigen Jahresberichte gelten könne,
- b) inwieweit die im Jahresbericht 1959 aufgeführten Einzelfälle in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen und
- c) ob der Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Richtlinien zweckdienlich erscheine.

Ferner sah der Beschluß eine gemeinsame sachliche Auswertung des Jahresberichts durch den Bundesminister für Verteidigung und den Wehrbeauftragten vor.

Der Unterausschuß „Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten des Bundestages“ konstituierte sich am 6. Oktober 1960 unter Vorsitz des Ausschußvorsitzenden, Vizepräsident Dr. Jaeger (CDU/CSU-Fraktion). Dem Unterausschuß gehörten neben den beiden obengenannten Berichterstattern die Abgeordneten Heix (CDU-CSU-Fraktion), Merten (SPD-Fraktion) und Kreitmeyer (FDP-Fraktion) an. Der Unterausschuß befaßte sich in zwei Sitzungen mit dem Jahresbericht.

Der Ausschuß für Verteidigung hat sodann in seiner 94. Sitzung am 3. November 1960 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und auf der Grundlage dieses Berichts folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Jahresbericht 1959 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen erfüllt.“

Der Jahresbericht, bei dem es sich um den ersten dieser Art handelt, hat Veranlassung gegeben zur Aussprache über Form und Inhalt des Berichts, insbesondere im Blick auf die Ausgestaltung künftiger Jahresberichte. Dabei sind sowohl die Frage von Äußerungen des Wehrbeauftragten zu politischen Problemen als auch die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung erörtert worden. Zwischen dem Verteidigungsausschuß und dem Wehrbeauftragten wurde Übereinstimmung darin festgestellt, daß der Wehrbeauftragte bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zu politischen Entscheidungen von Parlament und Regierung Stellung nimmt. Diesbezügliche Mißverständnisse im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 1959 wurden geklärt.

Vom Erlaß der in § 5 Wehrbeauftragtengesetz erwähnten allgemeinen Richtlinien wurde vorerst Abstand genommen, um es dem Verteidigungsausschuß und dem Wehrbeauftragten zu ermöglichen, weitere Erfahrungen zu sammeln. Hierbei wird der Wehrbeauftragte insbesondere auch die durch den Begriff „Grundsätze über die innere Führung“ bedingte Zuständigkeitsabgrenzung im Auge behalten.“

Der Ausschuß hat mit diesem Beschluß die Schwierigkeiten berücksichtigt, die einer eindeutigen Abgrenzung des Bereichs der inneren Führung oder gar einer förmlichen Begriffsbestimmung entgegenstehen.

Eine Weisung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zur Prüfung bestimmter Vorgänge hat der Bundestagsausschuß für Verteidigung dem Wehrbeauftragten erteilt, indem er ihn in der 87. Sitzung am 1. Juli 1960 beauftragte, die Ergebnisse um die Kabarettveranstaltung der Internationale der Kriegsdienstgegner (IdK) in Ulm (Donau) am 27. April 1960 und das Verhalten der an dieser

Veranstaltung teilnehmenden Soldaten zu untersuchen und dem Ausschuß Bericht zu erstatten. Die Untersuchung konnte im Berichtsjahr nicht zu Ende geführt werden, da die im Zusammenhang mit dem Vorkommnis anhängigen Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Der Wehrbeauftragte, der auf das schwedische Vorbild des Reichsbevollmächtigten für das Militärwesen (Militieombudsman) zurückgeht, hatte auf Einladung des schwedischen Verteidigungsministeriums schon im ersten Amtsjahr Gelegenheit gehabt, zum Studium der schwedischen Einrichtung mit einer Bundestagsdelegation unter Führung des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Verteidigung, Vizepräsident Dr. Jaeger, in der Zeit vom 22. bis 26. September 1959 in Schweden zu weilen. In Erwidierung dieses Besuches kam der schwedische Militieombudsman mit einer Delegation des Schwedischen Reichstages auf Einladung des Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Zeit vom 22. bis 26. Februar 1960 in die Bundesrepublik Deutschland.

Der schwedischen Delegation, die bei der Ankunft auf dem Flughafen Düsseldorf durch eine Abordnung des Bundestages und durch den Wehrbeauftragten begrüßt wurde, gehörten an:

Militieombudsman E. Wilhelmsson

Erster Vizepräsident des Schwedischen Reichstages M. Skoglund

Reichstagsabgeordneter Regierungspräsident O. Rylander

Reichstagsabgeordneter Bevollmächtigter des Reichsbankdirektoriums E. Ahlkvist

Reichstagsabgeordneter Chefredakteur A. Gillström

Reichstagsabgeordneter Landwirt J. Onsjö

Oberlandesgerichtsrat G. Thyresson (Bürochef des Militieombudsman).

Das für die schwedischen Gäste vorbereitete Programm umfaßte u. a. einen Besuch im Bundeshaus mit einer Unterrichtung über die Arbeitsweise des Bundestages, einen Besuch in der Dienststelle des Wehrbeauftragten mit einem einführenden Vortrag über Rechtsstellung und Arbeitsweise des deutschen Wehrbeauftragten, eine Begrüßung durch den Bundesminister für Verteidigung sowie die Besichtigung von Stäben, Schulen und Einheiten des Heeres, der Luftwaffe und der Marine. Die Gäste erhielten dabei Gelegenheit, sich unmittelbar über die sie interessierenden Fragen zu informieren und sich mit Soldaten verschiedener Dienstgrade zu unterhalten. Der Besuch hat insbesondere zu einem angeregten und wertvollen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit dem Militieombudsman geführt. Es ist beabsichtigt, auch künftig eine enge Fühlungnahme aufrechtzuerhalten.

Vom 14. bis 17. August 1960 hatte der Wehrbeauftragte Gelegenheit, Übungen der 6. US-Flotte im Mittelmeer beizuwohnen. Der Wehrbeauftragte war mit einer Delegation, die aus Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums

für Verteidigung bestand, Manövergast an Bord des US-Flugzeugträgers „Forrestal“ und hatte Gelegenheit, dabei in die Organisation und den Dienstbetrieb der amerikanischen Kriegsmarine, insbesondere in die inneren Dienstverhältnisse der Offiziere und Soldaten der Trägerstreitkräfte, Einblick zu nehmen. Die amerikanischen Marineoffiziere zeigten sich in Gesprächen an der Einrichtung des Wehrbeauftragten sehr interessiert.

Die für deutsche Verhältnisse völlig neue Einrichtung des Wehrbeauftragten fand auch im Jahre 1960 das Interesse der Öffentlichkeit. Insbesondere haben Presse sowie Rundfunk und Fernsehen dazu beigetragen, das neue Amt in der Allgemeinheit bekanntzumachen und das Verständnis für die Aufgaben des Wehrbeauftragten zu fördern. Darüber hinaus haben Abordnungen aus der Truppe, aus den verschiedensten Verbänden und Organisationen, darunter eine Delegation des Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes und eine Gruppe Berliner Kommunalpolitiker, den Wehrbeauftragten aufgesucht, um sich über seine Tätigkeit und seine bisherigen Erfahrungen zu unterrichten. Bemerkenswert war auch das Interesse ausländischer Wissenschaftler, Autoren und Journalisten. Sie gaben bei ihren Besuchen zu erkennen, daß sie die Institution des Wehrbeauftragten als Zeichen der Fortentwicklung der Demokratie in Deutschland werten und daher ihre Entwicklung aufmerksam beobachten.

Der Wehrbeauftragte hat alle Kontakte, Aussprachen und Anfragen sehr begrüßt, weil die Öffentlichkeit einen berechtigten Anspruch hat, über Sinn, Zweck und Tätigkeit dieser im deutschen Verfassungsleben erstmalig geschaffenen Institution unterrichtet zu werden.

## B. Tätigkeit und Ergebnis

### I. Truppenbesuche

In der Berichtszeit hat der Wehrbeauftragte in vermehrtem Umfang Verbände aller Teilstreitkräfte besucht. Es bestätigt sich, daß der persönliche Eindruck von Dienst und Leben der Truppe die beste und zuverlässigste Erkenntnisquelle ist, um ein wirklichkeitsnahes Bild von der Wahrung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze über die innere Führung im militärischen Alltag der Bundeswehr zu erhalten.

Da sich die bisherige Art der Abwicklung der Truppenbesuche bewährt hat, ist sie auch im Berichtsjahr beibehalten worden.

Das Schwergewicht bildeten Truppenbesuche, die — in der Regel ohne vorherige Anmeldung — der allgemeinen Unterrichtung des Wehrbeauftragten über die Handhabung der inneren Führung in der Truppe dienten. Die dabei gewonnenen Eindrücke waren in den einzelnen Truppenteilen noch sehr unterschiedlich.

Die Zahl der Truppenbesuche aus konkretem Anlaß, d. h. auf Grund von Beschwerden usw., die auf eine Verletzung der Grundsätze über die innere

Führung schließen ließen, war im Berichtsjahr verhältnismäßig gering. Bei Besuchen dieser Art nahm der Wehrbeauftragte die erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle selbst vor. Die Ergebnisse und die zu veranlassenden Maßnahmen besprach er in unmittelbarem Anschluß daran mit den Kommandeuren bzw. Kompaniechefs.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten begegnetem dem Wehrbeauftragten bei allen Truppenbesuchen aufgeschlossen und vertrauensvoll. Die Gespräche mit ihnen ließen bald erkennen, inwieweit die Grundsätze über die innere Führung in den betreffenden Einheiten verwirklicht waren.

Im Berichtsjahr wurden besucht:

- zwei Korpsstäbe,
- zwei Gruppenstäbe der Luftwaffe,
- zwei Stäbe der Territorialen Verteidigung,
- zwei Stäbe der Marine,
- das Kommando der Schulen der Luftwaffe,
- das Kommando der Marineausbildung,
- die Stäbe von drei Panzergrenadierdivisionen,
- der Stab der Luftlandedivision,
- der Stab der Gebirgsdivision,
- der Stab einer Luftverteidigungsdivision,
- eine Gebirgsjägerbrigade,
- fünf Panzerbrigaden,
- vier Panzergrenadierbrigaden,
- ein Jagdgeschwader,
- ein Luftwaffenausbildungsregiment mit unterstellten Einheiten,
- ein Fernmelderegiment mit unterstellten Einheiten,
- ein Fla-Regiment mit unterstellten Einheiten,
- ein Marine-Abschnittskommando,
- eine Fregatte,
- ein Zerstörer,
- sechs Panzergrenadierbataillone,
- zwei Panzerbataillone,
- ein Panzerartilleriebataillon,
- ein Feldartilleriebataillon,
- ein Fallschirmjägerbataillon,
- ein Fla-Raketenbataillon,
- zwei Schulen der Bundeswehr,
- ein Bundeswehrlazarett,
- eine Instandsetzungskompanie,
- zwei Wehrbereichsverwaltungen.

Außerdem hat der Wehrbeauftragte an einer NATO-Übung und an einer mehrtägigen Flottenübung der Bundesmarine teilgenommen.

Die nachstehenden Beispiele erläutern Anlaß und Ergebnis von Truppenbesuchen im Berichtsjahr:

1. Im Herbst 1960 besuchte der Wehrbeauftragte drei Truppenteile, zu denen jeweils kurz zuvor Wehrpflichtige eingezogen worden waren. Es handelte sich um ein Panzergrenadierbataillon, ein Panzerbataillon und ein Fallschirmjägerbataillon.

Die Besuche dienten insbesondere dazu, ein Bild von der Einstellung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst zu gewinnen und ihre Eindrücke während der ersten Wochen ihrer Dienstzeit kennenzulernen.

Die Gespräche, die der Wehrbeauftragte mit den Soldaten führte, fanden in Abwesenheit der Vorgesetzten statt. Die jungen Soldaten äußerten sich frei und unbekümmert. Fast ausnahmslos bejahten sie den Wehrdienst. Zwar drückte sich diese Einstellung im allgemeinen nicht in einer Begeisterung aus, wohl aber ließ sie eine zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit des Wehrdienstes erkennen. In ihrer Grundhaltung zeigten sich die jungen Soldaten gewillt, allen Anforderungen des Dienstes gerecht zu werden. Es wurde deutlich, daß sie sich in dieser Haltung auch nicht durch die Härte des Dienstes beeinträchtigen ließen. Bei Einheiten, in denen die Soldaten neben sachlicher Strenge der Vorgesetzten und hohen dienstlichen Anforderungen Gerechtigkeit, Fürsorge und ein Eingehen auf ihre Probleme fanden, verlief das Gespräch in einer bemerkenswert aufgeschlossenen Atmosphäre. Die Eindrücke, die die jungen Menschen von ihrer neuen soldatischen Umwelt wiedergaben, waren sehr positiv. Hier war auch die achtungsgebietende Autorität der Vorgesetzten unbestritten und offensichtlich eine gute Vertrauensgrundlage geschaffen worden. Jedoch hielten die Soldaten mit ihrer bisweilen heftigen Kritik nicht zurück, wenn ihnen der Sinn der Ausbildungsmaßnahmen und die Notwendigkeit erteilter Befehle nicht verständlich gemacht waren oder wenn sie eine fürsorgliche und verständnisvolle Behandlung durch ihre Vorgesetzten vermißten. Aus den Äußerungen der Wehrpflichtigen sprach im übrigen bisweilen die etwas überbetonte Sorge um die Wahrung ihrer persönlichen Belange. Dies erscheint in einer Zeit, in der der junge Mensch erhöhten Wert auf die Achtung vor seinen persönlichen Rechten und Lebensansprüchen legt, nicht unverständlich.

Der Wehrbeauftragte brachte nach diesen Gesprächen seine Eindrücke von den jungen Soldaten den zuständigen Bataillonskommandeuren, den Kompaniechefs und den Unteroffizieren zur Kenntnis und besprach mit ihnen die Möglichkeiten, vorhandenen Mängeln abzuhelpfen.

Der Wehrbeauftragte beabsichtigt, nach Möglichkeit die Wehrpflichtigen der gleichen Truppenteile kurz vor ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr nochmals zu besuchen, um ein Bild davon zu gewinnen, wieweit sich die innere Führung auf die Einstellung dieser Soldaten im Laufe ihrer Dienstzeit ausgewirkt hat.

2. Im Sommer 1960 besuchte der Wehrbeauftragte in einem abgelegenen Standort zwei Flak-Raketen-Einheiten, die in einem Lager für Übungen

verbände untergebracht waren. Dieses sollte ihnen für mehrere Jahre als Zwischenunterkunft dienen.

Die Gespräche, die der Wehrbeauftragte zunächst mit den Offizieren und Unteroffizieren führte, machten die bekannten Probleme eines abgelegenen Standortes sowie die besonderen Schwierigkeiten deutlich, denen sich die Truppe in einer Zwischenunterkunft gegenüber sieht. Der Mangel an ausreichenden Betreuungseinrichtungen — wie Kantinen, Aufenthaltsräumen (Fernsehgeräten), Sportanlagen, Duschräumen usw. —, unzulängliche Verkehrsverhältnisse und der Mangel an Wohnungen, deren Planung für diesen Zwischenstandort allerdings nicht zu rechtfertigen war, verursachten Vorgesetzten und Soldaten im innerdienstlichen wie im außerdienstlichen Bereich außerordentliche Schwierigkeiten. Ein Batteriechef wies nachdrücklich darauf hin, daß bei einem mehrjährigen Aufenthalt der Truppe in diesem abgelegenen Standort Zustand, Ausstattung und Größe der Unterkünfte sich sehr nachteilig auf den Dienstbetrieb und die Dienstfreude auswirkten. Eine hohe Zahl von Versetzungsgesuchen, mangelnde Bereitwilligkeit der Soldaten zur Weiterverpflichtung und der geringe Erfolg beim Anwerben neuer Freiwilliger seien die Folge.

Zusätzliche Schwierigkeiten für die innere Führung ergaben sich aus der unterschiedlichen personellen Zusammensetzung der Einheiten. Zahlreiche in den USA ausgebildete hochwertige Spezialisten, die vielfach auf Grund ihrer Spezialausbildung besondere Vorstellungen vom militärischen Dienstbetrieb hatten, standen Soldaten gegenüber, die im allgemeinen Truppendienst ausgebildet waren.

Den Spezialisten erschien zu Recht eine Dienstgestaltung wenig sinnvoll, die infolge Fehlens von Geräten oder wegen nicht ausreichenden Lehrmaterials nur vermehrten Waffenunterricht vorsah, ihnen aber nicht genügend Gelegenheit gab, ihre theoretischen Spezialkenntnisse zu vertiefen. Außerdem hatten sie den Eindruck, daß die Vorgesetzten ihre Spezialkenntnisse nicht genügend werteten und sie lediglich nach rein militärischen Leistungen beurteilten.

Darüber hinaus empfanden sie beim Vergleich mit den amerikanischen Verhältnissen die Unzulänglichkeit ihrer jetzigen Unterbringung und Betreuung in einem abgelegenen Standort verständlicherweise besonders stark.

Die Soldaten des allgemeinen Truppendienstes wiederum brachten zum Ausdruck, daß sie im Vergleich zu den im Ausland ausgebildeten Spezialisten benachteiligt seien. Insbesondere sahen sie in deren bevorzugter Beförderung eine Abwertung ihrer eigenen Leistungen.

Die Bitten und Sorgen, die dem Wehrbeauftragten in Einzelgesprächen vorgetragen wurden, betrafen fast ausschließlich Fragen aus dem persönlichen Bereich der einzelnen Soldaten, die zum größten Teil auf die besonderen Verhältnisse in der Zwischenunterkunft zurückgingen.

Der Besuch gab ein eindringliches Bild von den zum Teil unvermeidlichen Schwierigkeiten, denen

sich die Vorgesetzten in der inneren Führung bei solchen Notlösungen gegenübersehen. Wenn auch die Soldaten für die Aufbauschwierigkeiten bei entsprechender Aufklärung Verständnis zeigen, so kann ihre Einsicht doch nur für eine begrenzte Zeit erwartet werden.

Der Wehrbeauftragte hatte bald darauf Gelegenheit, mit dem zuständigen Divisionskommandeur und dem Bataillonskommandeur diese Probleme zu besprechen. Dabei ergab sich, daß die Mehrzahl der Sorgen und Schwierigkeiten bekannt war und daß die Vorgesetzten nach besten Kräften bemüht waren, den dringlichsten Klagen abzuwehren. Einige Verbesserungen konnten zusätzlich dadurch erreicht werden, daß der Wehrbeauftragte die Ergebnisse seines Besuchs höheren Dienststellen zur Kenntnis brachte.

3. Der Besuch bei einer Luftwaffenausbildungskompanie war zurückzuführen auf die Eingaben von vier Soldaten, die auf eigenen Antrag von einem Lehrgang für Reserveoffizieranwärter abgelöst worden waren. Sie beschwerten sich darüber, daß sie nach ihrer Ablösung einem besonderen Zug zugeteilt worden waren, der vorwiegend Wach- und Arbeitsdienstaufgaben zu verrichten hatte. Von etwa 90 Teilnehmern des Lehrgangs für Reserveoffizieranwärter waren bemerkenswerterweise über 40 auf ihren Antrag vom Lehrgang abgelöst worden.

Der Wehrbeauftragte besprach die Eingaben der Soldaten mit dem Regimentskommandeur. Diesem war das Problem bekannt. Er erläuterte, daß nach Lage der Dinge eine andere Lösung nicht möglich sei. Die Soldaten, nach Abschluß der Grundausbildung zum Lehrgang gekommen, seien aus diesem Anlaß von ihrer bisherigen Einheit zu seinem Regiment versetzt worden. Im Falle ihrer Ablösung vom Lehrgang sei eine sofortige Versetzung zu ihrer endgültigen Einheit nicht möglich, weil die Soldaten noch keine Stammeinheit hätten. Es müsse vielmehr zunächst durch die Stammdienststelle der Luftwaffe geprüft werden, welche Verwendungs- und Versetzungsmöglichkeiten für den einzelnen vorhanden seien. Diese Prüfung nehme einige Wochen in Anspruch. Während dieser Zeit habe das Regiment keine andere Möglichkeit, als solche Soldaten in einem Zug zusammenzufassen, der vorwiegend Wach- und Arbeitsdienst versee.

Bei einem Gespräch, das der Wehrbeauftragte anschließend mit den Soldaten dieses Zuges führte, stellte sich als Grund für die unverhältnismäßig hohe Zahl von Ablösungsanträgen heraus, daß die Lehrgangsteilnehmer in ihren früheren Einheiten überhaupt nicht befragt worden waren, ob sie die Laufbahn eines Reserveoffiziers anstrebten. Man habe ihnen lediglich erklärt, sie könnten nach einer Ausbildung von einem Jahr zum Leutnant der Reserve befördert werden. Daß sie zur Erreichung dieses Dienstgrades eine Weiterverpflichtung auf eine Dienstzeit von 18 Monaten eingehen müßten, hätten sie nicht erfahren. Ebenso wenig seien sie über die besonderen Anforderungen des Lehrgangs wie über die Verpflichtung eines künftigen Reserveoffiziers, z. B. zur vermehrten Ableistung von Reserveübungen, aufgeklärt worden.

Nachdem sie von diesen Voraussetzungen und Aufgaben unterrichtet waren, hätten sie um ihre Ablösung vom Lehrgang gebeten. Als Grund gaben sie an, daß sie im Interesse ihres beruflichen Werdeganges eine Weiterverpflichtung nicht eingehen und ihre Ausbildung durch Wehrübungen nicht unterbrechen wollten.

Die Wehrpflichtigen wehrten sich dagegen, nach der Ablösung lediglich zu Aufgaben herangezogen zu werden, die ihren Fähigkeiten nicht gerecht würden. Als qualifizierte Soldaten strebten sie eine angemessene Verwendung an. Dieses Ziel sähen sie durch die häufige Heranziehung zum Wachdienst gefährdet; denn sie müßten daraus entnehmen, daß sie endgültig zu einem Wachzug versetzt werden würden. Die Soldaten wiesen außerdem darauf hin, daß auch ihr Wochenendurlaub unrechtmäßig eingeschränkt werde.

Besondere Klagen brachten sie über die Dienstgestaltung im Lehrgang vor. So hätten sie z. B. 10 Minuten nach ihrem Eintreffen bei der Einheit im Ausgehanzug die Flure fegen müssen. Schon in der Nacht vor Beginn des Lehrgangs sei Alarm gegeben worden. Ihre Vorgesetzten hätten nicht das richtige Verständnis für ihre Belange gezeigt. Die Offiziere seien mit geringen Ausnahmen sehr wenig zugänglich gewesen. Der jüngste Ausbildungs-offizier, ein Leutnant, habe sie oft mit unsachlichen und ausfallenden Worten angeschrien.

In dem Gespräch, das der Wehrbeauftragte daraufhin mit den nicht abgelösten Lehrgangsteilnehmern hatte, wurden ebenfalls Klagen über eine unrichtige Laufbahnberatung während der Grundausbildung geführt. Abgesehen davon beschwerten sich auch diese Soldaten über die Behandlung beim Lehrgang. Die Offiziere brächten ihnen nur geringes Verständnis entgegen. Die Soldaten vermißten im Hinblick auf ihre späteren Aufgaben und ihre Verwendung als Reserveoffiziere bei dieser Einstellung eine richtungweisende Anleitung und eine beispielgebende innere Führung. Der Kompaniechef habe in einer ersten Besprechung mit den Ausbildern erklärt, sie sollten jeden erbarmungslos „ab-sägen“, der eine schwache Stelle zeige.

Im übrigen wurde auch von diesen Soldaten die Dienstgestaltung stark kritisiert. Die Beanspruchung sei ohne sinnvolle Diensterteilung unnötig groß. Es gebe fast keine Freizeit. Der Sonnabend sei ausgefüllt mit Nachhappell, Bereitschaftsdienst, Feuerwache und Ausarbeitungen. Da Vorschriften, deren Kenntnis verlangt werde, nicht in genügender Zahl vorhanden seien, müßten die Lehrgangsteilnehmer zum Teil handgeschriebene Abschriften während des Wochenendes anfertigen.

Im Anschluß an diese Gespräche erörterte der Wehrbeauftragte die von den Soldaten angeschnittenen Fragen mit dem Regimentskommandeur, dem Bataillonskommandeur und dem Kompaniechef. Dabei bestätigte sich die mangelnde Unterrichtung der für den Lehrgang vorgesehenen Soldaten. Diese Tatsache und die mit Recht beanstandete Art der Dienstgestaltung erklärten zum Teil die große Zahl der Ablösungen vom Lehrgang. Im übrigen wurde klargestellt, daß die vorwiegende Heranziehung

der abgelösten Soldaten zum Wachdienst für deren weitere militärische Verwendung nicht bestimmend und daher nur vorübergehender Natur sei.

In der Frage des Wochenendurlaubs sollten nach Ansicht des Kompaniechefs die aus der Reserveoffizieranwärter-Ausbildung ausgeschiedenen Soldaten genau so behandelt werden wie die Lehrgangsteilnehmer. Wenn diese keinen Wochenendurlaub erhielten, könne er auch den Abgelösten keinen gewähren. Der Wehrbeauftragte teilte diese Auffassung nicht. Nachdem die Soldaten aus der bevorzugten Ausbildung herausgenommen worden seien, lasse sich eine Einschränkung ihres Wochenendurlaubs nicht mehr rechtfertigen; sie sei nur vertretbar, wenn der Soldat zusätzliche Aufgaben und höhere Anforderungen, wie es bei einem Lehrgang der Fall sei, zu erfüllen habe.

Anschließend ging der Wehrbeauftragte auf die besondere Verantwortung ein, die einem mit der Erziehung und Ausbildung von zukünftigen Reserveoffizieren betrauten Vorgesetzten zufalle. Er wies dabei darauf hin, daß der Erfolg wesentlich vom Beispiel der Vorgesetzten abhängt, und empfahl dem Regimentskommandeur, die Äußerungen der Soldaten unter diesem Gesichtspunkt auszuwerten und die Eignung der Ausbilder zu überprüfen.

4. Im Sommer 1960 nahm der Wehrbeauftragte einige Tage an einer Flottenübung teil. Er hatte während dieser Zeit Gelegenheit, auf einem Zerstörer einen Überblick über den Dienstbetrieb an Bord eines Kriegsschiffes zu gewinnen und in zahlreichen Gesprächen mit Angehörigen der Besatzung deren Wünsche und Sorgen kennenzulernen. Daraus gewann er den Eindruck, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gut war. Schwierigkeiten in Fragen der inneren Führung waren nicht erkennbar. Vor allem die älteren Portepeeträger zeigten sich sehr aufgeschlossen. Ubereinstimmend vertraten sie die Auffassung, daß sich heute ein Vorgesetzter bei den jungen Soldaten nur Geltung verschaffen könne, wenn er entsprechende Leistungen aufweise und seine Untergebenen fürsorglich und gerecht behandle.

Die Sorgen und Nöte, die dem Wehrbeauftragten vorgetragen wurden, betrafen sowohl persönliche Anliegen als auch Fragen von genereller Bedeutung. Allgemein wurde darüber Klage geführt, daß für Zerstörerbesatzungen keine festen Unterkünfte an Land vorhanden sind. Da die Unterbringungsverhältnisse an Bord ungewöhnlich beengt sind, haben die Soldaten den verständlichen Wunsch, wenigstens für die Zeit, in der das Schiff im Stützpunkt oder auf der Werft liegt, weiträumiger untergebracht zu sein.

Diesem berechtigten Verlangen soll durch die Errichtung mehrerer Feldhäuser in absehbarer Zeit Rechnung getragen werden.

Das Bild, das der Wehrbeauftragte bei seinem Besuch von Haltung und Leistung der Besatzung sowie von der Atmosphäre an Bord erhielt, war eindrucksvoll und erfreulich.

5. Anlässlich der NATO-Übung „Hold fast“ führte der Wehrbeauftragte Gespräche mit mehreren Soldaten einer Panzergrenadier-Kompanie. Dabei fiel ihm, im Gegensatz zu den Beobachtungen bei anderen an der Übung teilnehmenden Einheiten, eine offensichtliche Mißstimmung der Angehörigen dieser Kompanie auf. Die Soldaten trugen zahlreiche, wenn auch nicht schwerwiegende Klagen vor. So äußerten sie, sie müßten auf Grund eines Kompaniebefehls jeden Morgen in einem frisch gewaschenen Arbeitsanzug zum Dienst erscheinen, so daß einige Kameraden schon mehrfach in nassen Kleidungsstücken hätten antreten müssen. Die Soldaten erklärten übereinstimmend, keiner von ihnen traue sich, zum Kompaniechef oder zum Kompaniefeldwebel zu gehen, die Klagen vorzubringen und um Aufhebung oder sinnvolle Änderung dieser und anderer unverständlicher Anordnungen zu bitten.

Da der Wehrbeauftragte aus dem Verhalten und den Klagen der Soldaten den Eindruck gewann, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in dieser Einheit empfindlich gestört war, bat er den zuständigen Brigadekommandeur, sich persönlich von der inneren Führung in dieser Kompanie zu unterrichten.

Die Nachprüfung durch den Brigadekommandeur ergab, daß die Klagen der Soldaten im wesentlichen berechtigt waren. Es wurde festgestellt, daß das innere Gefüge in der Einheit nicht in Ordnung war. Die bei der Überprüfung festgestellten Mißstände in Verbindung mit Vorkommnissen anderer Art erachtete der Brigadekommandeur als so schwerwiegend, daß er den Kompaniechef ablöste. Darüber hinaus sagte er zu, in Zukunft sein besonderes Augenmerk auf diese Einheit zu richten.

6. Zu einem weiteren Truppenbesuch gab eine Eingabe einer Zivilperson Anlaß, die dem Wehrbeauftragten von dritter Seite zugeleitet worden war. Der Einsender fühlte sich im Anschluß an Unterhaltungen mit einem Wehrpflichtigen und mit Eltern eines anderen Wehrpflichtigen veranlaßt, zur Sprache zu bringen, daß in den Einheiten der Soldaten — einem näher bezeichneten Panzerartilleriebataillon und einer ebenfalls genannten Pionierkompanie — angeblich die Grundrechte und die Grundsätze über die innere Führung erheblich verletzt worden seien.

Nach Angaben der Gewährsleute hätten die Ausbilder den Wehrpflichtigen im Gefechtsdienst auf die Hand getreten, um eine vorschriftsmäßige Haltung der Soldaten im Liegen zu erreichen. Ein Soldat, der sich gegen ein derartiges Verhalten zur Wehr gesetzt habe, sei mit drei Tagen Arrest bestraft worden. Es sei auch vorgekommen, daß Soldaten bei längeren Marschen vor Erschöpfung zusammengebrochen seien. Darüber hinaus bestehe der begründete Verdacht der Briefkontrolle durch die Einheit; denn ein Teil der Briefe mit Beschwerden der Wehrpflichtigen sei verlorengegangen. Ferner werde den Soldaten zugemutet, eine Kopfbedeckung für den Sommer aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Des weiteren sei ein Soldat, der im Dienst

einen schweren Unfall erlitten habe, vom Sanitäter so grob behandelt worden, daß er diesem in seinem Schmerz einen Teller an den Kopf geworfen habe. Nach der Genesung sei er für dieses Vergehen mit vier Tagen Arrest bestraft worden. Schließlich sei das Essen in den Einheiten so schlecht, daß sich Einwohner des Standortes veranlaßt gesehen hätten, aus Mitleid Essen kostenlos an die Wehrpflichtigen auszugeben.

Die Aussprache, die der Wehrbeauftragte mit den Wehrpflichtigen des Panzerartilleriebataillons führte, ergab eindeutig, daß keiner der erhobenen Vorwürfe begründet war. Ubereinstimmend erklärten die Soldaten, daß die geschilderten Ungerechtigkeiten oder Schikanen in ihrer Einheit niemals vorgekommen seien.

Bei dem Gespräch kamen lediglich einige andere kleinere Beanstandungen, wie z. B. zu kurze Essenszeiten, die Anordnung dienstlichen Singens in den Abendstunden und zu wenig Freizeit, zur Sprache.

Der Wehrbeauftragte unterrichtete anschließend den Bataillonskommandeur, den Kompaniechef und die Ausbilder, daß die ihm mitgeteilten Vorwürfe offensichtlich gegenstandslos seien und Verleumdungen darstellten. Die kleineren zur Sprache gekommenen Mängel bat er zu klären und, soweit notwendig, abzustellen.

Nachdem die Überprüfung in der ersten vom Einsender genannten Einheit die Unhaltbarkeit der Vorwürfe gezeigt hatte, bat der Wehrbeauftragte den zuständigen Divisionskommandeur um Nachprüfung auch der gegen die andere Einheit erhobenen Vorwürfe. Das Untersuchungsergebnis ergab ebenfalls die völlige Haltlosigkeit der Beanstandungen.

Da der Einsender sich offensichtlich aus lauterer Motiven verpflichtet gefühlt hatte, die ihm mitgeteilten schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Bundeswehr auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen, erstattete der Divisionskommandeur Strafanzeige lediglich gegen Unbekannt wegen Vergehens nach §§ 109 d (Verleumdung der Bundeswehr), 164 (falsche Anschuldigung) und 186 ff. (üble Nachrede bzw. Verleumdung) StGB. Das Verfahren wegen Verdachts der Verleumdung der Bundeswehr (§ 109 d StGB) wurde inzwischen von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Soweit falsche Anschuldigungen (§ 164 StGB), üble Nachrede bzw. Verleumdung (§§ 186 ff.) in Betracht kommen, sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Bei verschiedenen Truppenbesuchen informierte sich der Wehrbeauftragte auch über den staatsbürgerlichen Unterricht. Die Vorgesetzten sind offensichtlich bestrebt, diesen Unterricht lebendig und anregend zu gestalten. Die Ergebnisse des Unterrichts sind naturgemäß je nach Eignung der Vorgesetzten noch sehr unterschiedlich. Vorwiegend werden politische Tagesfragen behandelt, wobei der freimütigen Diskussion ein weiter Spielraum eingeräumt wird und das Bemühen um Objektivität in der Auseinandersetzung politischer Mei-

nungen erkennbar ist. Die Soldaten beteiligen sich hierbei mit bemerkenswertem Interesse und großer Aufgeschlossenheit. Die Vorgesetzten sehen sich allerdings zum Teil noch gehalten, die jungen Soldaten mit den Grundbegriffen der Staatsbürgerkunde vertraut zu machen.

Bei der Teilnahme des Wehrbeauftragten an Manövern und Verbandsübungen der Bundeswehr bestätigte sich immer wieder der erfreuliche Eindruck, daß insbesondere die jungen Soldaten die erheblichen physischen Anforderungen bei den oft mehrere Tage andauernden Übungen gern und bereitwillig auf sich nehmen. Ihr freimütiges und diszipliniertes Auftreten zeigt deutlich den Erfolg einer guten und gesunden Erziehungsarbeit.

Mit Genugtuung konnte der Wehrbeauftragte immer wieder feststellen, daß die Offiziere und Unteroffiziere eine größere Sicherheit in der Anwendung der Grundsätze über die innere Führung gewonnen haben. Die bisher vereinzelt aufgetretenen Rückfälle in fragwürdige Ausbildungsmethoden machen es jedoch den Vorgesetzten zur ersten Pflicht, jede negative Entwicklung dieser Art aufmerksam zu beobachten und gegen festgestellte Verstöße unnachsichtig einzuschreiten.

Alles in allem haben die Truppenbesuche im Berichtsjahr dem Wehrbeauftragten einen positiven Eindruck von der Handhabung der Grundsätze über die innere Führung vermittelt. Bei den Offizieren und Unteroffizieren ist die Erkenntnis gewachsen, daß die Grundsätze über die innere Führung unlösbar zu der freiheitlichen Rechtsordnung unseres demokratischen Staates gehören und von ihrer Verwirklichung nicht nur das Vertrauen der Soldaten und ihre Bereitschaft zur Einordnung in die soldatische Gemeinschaft bestimmt, sondern auch die Disziplin und Schlagkraft der Truppe maßgebend beeinflußt werden.

## II. Eingaben und Beschwerden

Das Bild, das die Eingaben und Beschwerden bieten, zeigt nur geringe Unterschiede im Vergleich zu dem des Vorjahres. Das den Soldaten in § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten gegebene Recht, sich an den Wehrbeauftragten zu wenden, läßt keine Einschränkungen sachlicher oder sonstiger Art zu. Es ist daher verständlich, daß sich die Eingaben auf alle Angelegenheiten dienstlicher und persönlicher Art erstrecken, in denen sich die Soldaten in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen.

Neben den Fällen, die eindeutig eine Verletzung von Grundrechten oder der Grundsätze über die innere Führung enthalten, nehmen noch immer jene Fragen einen breiten Raum ein, die die innere Führung nur mittelbar berühren.

Da sich das bisherige Verfahren bei der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden bewährt hat, bestand keine Veranlassung, es zu ändern. Die Eingaben, die nicht eindeutig auf eine Verletzung von Grundrechten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen, leitet der Wehrbeauf-

tragte den zuständigen Stellen zur Erledigung in eigener Verantwortung zu. Er ersucht dabei um Übersendung einer Durchschrift des dem Einsender erteilten Bescheides. Hierdurch wird er in die Lage versetzt zu überprüfen, inwieweit das Vorbringen berechtigt war und ob bei der Erledigung die Grundsätze über die innere Führung gewahrt worden sind. Diese Art der Bearbeitung wird am ehesten den Abgrenzungsschwierigkeiten gerecht, die die Grundsätze über die innere Führung mit sich bringen. Sie entspricht damit auch der vom Bundestagsausschuß für Verteidigung gegebenen Empfehlung.

Die Zahl der Eingaben und Beschwerden ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 20 v. H. angestiegen. Hierbei ist jedoch die zahlenmäßige Verstärkung der Streitkräfte zu berücksichtigen. Eine Übersicht über Zahl, Art und Erledigung der Geschäftsvorgänge zeigt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsstatistik.

In der Berichtszeit gingen beim Wehrbeauftragten insgesamt 5471 Eingaben ein. Hierunter befanden sich 10 anonyme und daher nicht zu bearbeitende Eingaben, 17 Sammelbeschwerden und 254 Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten fielen.

Von den verbleibenden 5190 Eingaben entfallen auf	
das Heer	2385,
die Luftwaffe	1728,
die Marine	209,
die Territoriale Verteidigung	183,
sonstige Stellen inner- und außerhalb der Bundeswehr	685.

Hinsichtlich des Inhalts der Eingaben und Beschwerden sind zwischen den Teilstreitkräften gewisse Unterschiede festzustellen. Der im Verhältnis zu ihrer Personalstärke hohe Anteil der Luftwaffe an den Eingaben und Beschwerden erklärt sich aus den Schwierigkeiten in der laubbahngerechten Einteilung und Weiterbildung des technischen Personals, den begrenzten Verwendungsmöglichkeiten der Wehrpflichtigen sowie den besonderen Problemen, die die zahlreichen abgelegenen Standorte mit sich bringen.

Von den Dienstgradgruppen aller Teilstreitkräfte sind an den Eingaben beteiligt:

Offiziere	131,
Unteroffiziere	1758,
Mannschaften	2256.

Bei den Mannschaften entfielen auf

Wehrpflichtige	994,
Soldaten auf Zeit	1262 Eingaben.

In 39 Fällen haben sich Abgeordnete an den Wehrbeauftragten gewandt. 430 Eingaben stammten von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr bzw. derer Familienangehörigen, 182 von sonstigen Personen außerhalb der Bundeswehr.

Die vom Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung der in Eingaben erhobenen Vorwürfe führte in 96 Fällen zu Disziplinarmaßnahmen, in 11 Fällen zur Einleitung von Strafverfahren oder disziplinargerichtlichen Verfahren.

Bei der Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden haben sich auch im Berichtsjahr einige Probleme gezeigt, auf die im folgenden hinzuweisen ist:

In verschiedenen Fällen haben militärische Vorgesetzte die ihnen vom Wehrbeauftragten übersandte Eingabe oder Beschwerde als förmliche Beschwerde im Sinne der Wehrbeschwerdeordnung behandelt. Inwieweit ein solches Verfahren zulässig ist, kann hier unerörtert bleiben. Für den Wehrbeauftragten ist es von Belang, daß durch eine solche Behandlung der Eingabe als Wehrbeschwerde ihr Rechtscharakter als Eingabe an den Wehrbeauftragten unberührt bleibt. Dieses Problem betrifft nicht die Wehrbeschwerden, die irrtümlich an den Wehrbeauftragten adressiert sind und von diesem an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

In mehreren Fällen hat sich die Frage ergeben, ob es zweckmäßig ist, Eingaben, die Vorwürfe gegen Vorgesetzte enthalten, in die Hand der Betroffenen gelangen zu lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorgesetzten vom Inhalt solcher Eingaben Kenntnis erhalten müssen, um sich zu dem Vorbringen äußern zu können. Jedoch empfiehlt es sich, daß die vorgesetzte Dienststelle, die vom Wehrbeauftragten um Überprüfung ersucht worden ist, den betroffenen Vorgesetzten zu der Sache hört, ohne ihm die Eingabe auszuhändigen. Dadurch wird vermieden, daß dieser Vorgesetzte allein schon durch den Besitz der Eingabe dem Einsender gegenüber den Eindruck erweckt, die Prüfung werde von ihm, nicht aber von einer unabhängigen Stelle durchgeführt.

Die Truppenvorgesetzten haben wiederholt den Wunsch geäußert, durch den Wehrbeauftragten vom Abschluß des Prüfungsverfahrens unterrichtet zu werden. Der Wehrbeauftragte kommt diesem berechtigten Wunsch nach, sofern sich die gegen einen Vorgesetzten gerichteten Anschuldigungen als unbegründet erwiesen haben. In einem solchen Falle wird der Betroffene durch den Wehrbeauftragten über die vorgesetzte Dienststelle sowohl vom Ergebnis der Nachprüfung als auch von der abschließenden Würdigung unterrichtet. Der Einsender erhält vom Wehrbeauftragten einen entsprechenden Abschlußbescheid.

Die nachstehend geschilderten Fälle sollen ein Bild von den Problemen aufzeigen, die bei der Truppe im Bereich der inneren Führung entstehen. Es handelt sich um Einzelbeispiele, die keinesfalls verallgemeinert werden können, wohl aber für Lehrzwecke geeignet sind. In diesem Jahresbericht ist davon abgesehen worden, Fälle aufzunehmen, in denen ein Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.

### Einzelfälle

#### 1. Angebliche Mißhandlung von Untergebenen

Im Jahresbericht 1959 ist in Abschnitt G Nr. 1 unter Bezug auf Eingaben von vier Soldaten von

einem Fall berichtet, in dem gegen einen Kompaniechef wegen des Verdachts von Vergehen nach §§ 30 bis 32 des Wehrstrafgesetzes (WStG) — Mißhandlung, entwürdigende Behandlung, Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken — durch den Divisionskommandeur ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren veranlaßt und ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden war. Letzteres war bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt worden.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des zuständigen Schöffengerichts vom 21. März 1960 wegen erwiesener Unschuld rechtskräftig freigesprochen. Das disziplinargerichtliche Verfahren wurde daraufhin vom Divisionskommandeur eingestellt, da sich der zu würdigende Sachverhalt nach seiner Ansicht mit dem im Urteil des Schöffengerichts festgestellten Tatbestand deckte und daher einer disziplinargerichtlichen Würdigung nicht mehr zugänglich war.

## 2. Angebliche Mißhandlung von Untergebenen

Im Jahresbericht 1959 ist in Abschnitt G Nr. 4 berichtet, daß ein Batterieführer vom zuständigen Landgericht u. a. wegen Mißhandlung eines Untergebenen gemäß § 30 WStG zu vier Wochen Straf-arrest mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren verurteilt worden war. Gegen das Urteil hatte der Batterieführer Revision eingelegt. Der Bundesgerichtshof gelangte in seinem Urteil vom 3. Mai 1960 bei der rechtlichen Würdigung der Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts zu dem Ergebnis, daß eine Mißhandlung gemäß § 30 WStG nicht vorgelegen hatte. Er sprach den Angeklagten deshalb von der Anklage der Untergebenenmißhandlung frei.

Auf das Urteil des Bundesgerichtshofs wird wegen seiner Bedeutung für die Wahrung der Grundsätze über die innere Führung im Abschnitt B Nr. 4 (Beobachtung der Strafrechtspflege) eingegangen.

## 3. Falsches Verhalten von Vorgesetzten und Anwendung von unzulässigen Ausbildungsmaßnahmen

Ein Soldat (Wehrpflichtiger) beschwerte sich in seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten über verschiedene Mißstände in seiner Einheit; z. B. seien bestimmte Soldaten — angeblich zur Stärkung der Disziplin, die allerdings auch nach seiner Auffassung zu wünschen übrigließ — in einem Ausbildungszug zusammengefaßt und mit Formalausbildung beschäftigt worden, während der Rest der Kompanie zu anderen Dienstleistungen herangezogen worden sei. Im Rahmen der Ausbildung dieses Zuges habe der aufsichtsführende Leutnant die beteiligten Soldaten als „Abscham der Menschheit“ bezeichnet. Einem Soldaten habe er wegen angeblich falschen Zeltbauens befohlen, sich mit dem Gesicht in den Sand zu legen. Wiederholt hätten die Ausbilder während der Formalausbildung den Befehl „Atomblitz“ erteilt, obwohl in der Art der Befehlsgebung ein Ausbildungszweck nicht erkennbar gewesen sei. Die Soldaten hätten sich dabei in die Olpfützen zwischen abgestellten Fahrzeugen legen

müssen. Bei Richtungsänderungen in der Bewegung seien die Kommandos so schnell hintereinander gegeben worden, daß eine ordnungsgemäße Befolgung von vornherein unmöglich gewesen sei. Die dadurch bedingte schlechte Ausführung der Formationsänderung sei zum Anlaß genommen worden, die Ausbildung noch zu verschärfen.

Die eingehende Überprüfung, die durch den Wehrbeauftragten veranlaßt wurde, ergab folgendes:

Die betreffende Einheit wurde zur Zeit des Vorfalls in einen anderen Standort verlegt. Die nicht an den Umzugsarbeiten beteiligten Soldaten wurden in einem Zug zusammengefaßt, der hauptsächlich Formalausbildung betrieb. Diese Dienstleistung war aus erzieherischen Gründen berechtigt und notwendig, da die Disziplin in der Einheit erheblich zu wünschen übrig ließ. Die Art der Dienstgestaltung ergab sich auch daraus, daß das Gerät der Einheit bereits verpackt oder auf dem Transport war. Eine unzulässige Maßnahme konnte somit in diesem Dienst nicht gesehen werden. Zu beanstanden waren jedoch sowohl die erwähnte Äußerung des Leutnants als auch die „Atomblitz“-Befehle, da diese laut Dienstplan nicht zum Ausbildungsprogramm gehörten. Die Zeugenaussagen ließen im übrigen die Möglichkeit offen, daß die Soldaten bei dem Befehl „Atomblitz“ nur dadurch in Öllachen geraten waren, daß sie — statt den Befehl sofort auszuführen — noch zwischen abgestellte Fahrzeuge gelaufen waren und sich erst dort auf den Boden geworfen hatten.

Ungeklärt blieb trotz eingehender Untersuchung die Behauptung des Einsenders, ein Soldat habe sich mit dem Gesicht in den Sand legen müssen.

Der ausbildende Leutnant und die übrigen beteiligten Vorgesetzten wurden vom Bataillonskommandeur eindringlich verwarnet. Außerdem sprach ihnen der zuständige Befehlshaber des Wehrbereichs wegen ihres Verhaltens seine Mißbilligung aus. Darüber hinaus wurden alle Unterführer der Einheit über die Handhabung der Grundsätze über die innere Führung, insbesondere im Rahmen der Grundausbildung, belehrt.

## 4. Überschreitung der Dienstbefugnisse

Ein Wehrpflichtiger beklagte sich in einer Eingabe darüber, daß ein Obergefreiter als Unteroffizier vom Dienst (UvD), nachdem das Antreten des Zuges nicht „geklappt“ hatte, eigenmächtig befohlen habe, auf den Exerzierplatz zu marschieren; dabei habe er mehrfach als Einlage „Tiefflieger“ gegeben. Nach Auffassung des Bataillonskommandeurs, den der Wehrbeauftragte um Überprüfung der Angelegenheit gebeten hatte, bestand die Beschwerde des Soldaten zu Recht. Der Obergefreite hatte seine Befugnisse überschritten, da er nicht berechtigt gewesen war, selbständig den Dienst zu erweitern. Außerdem war die mehrfach gegebene Einlage „Tiefflieger“ als Schikane zu bewerten, was erschwerend dazu kam.

Dem Obergefreiten wurde die Eigenschaft als Unteroffizieranwärter aberkannt, zumal schon bei

früheren Anlässen seine Eignung als Ausbilder in Frage gestellt worden war.

##### **5. Falsche Behandlung eines Untergebenen**

Ein Wehrpflichtiger führte in einer Eingabe Beschwerde über seinen Kompaniechef. Dieser, ein Hauptmann, habe ihm in einer mündlichen Rücksprache in verletzender Form einen verlängerten Wochenendurlaub versagt, den er wegen Erkrankung seiner Ehefrau beantragt habe. Der Kompaniechef habe dabei geäußert, in seiner Einheit gebe es während der Grundausbildung keinen verlängerten Wochenendurlaub, zumal ihm im vorliegenden Falle der Soldat kein ärztliches Attest vorgelegt habe. Auf das Angebot, dieses Attest sofort nach Rückkehr vom Urlaub nachzureichen, sei der Kompaniechef nicht eingegangen. Während der Unterredung habe der Hauptmann ihn gefragt, warum er verheiratet sei. Als er hierauf nichts habe antworten können, habe der Hauptmann geäußert: „Wenn Sie mein Sohn wären, würde ich Ihnen den Hintern verhauen.“ Er, der Einsender, habe darauf geantwortet, die Heirat sei seine Privatangelegenheit. Danach habe der Hauptmann weiter gefragt, aus welcher Gegend der Bundesrepublik er komme. Auf die Beantwortung dieser Frage habe der Kompaniechef geäußert: „Wenn ich ... höre, habe ich schon die Nase voll.“

Der Bataillons- und der Regimentskommandeur sahen die Ablehnung des Urlaubs als gerechtfertigt an, mißbilligten jedoch das weitere Verhalten des Kompaniechefs gegenüber dem Wehrpflichtigen, da dieses im krassen Widerspruch zu den Grundsätzen einer zeitgemäßen Menschenführung in der Bundeswehr stehe.

Der Kommandierende General schloß sich der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten zur Sache nicht an. Er war der Ansicht, daß die Gründe, die der Einsender angeführt habe, für die Gewährung des Wochenendurlaubs ausgereicht hätten. Die geforderte ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung seiner Ehefrau hätte der Soldat auch nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub vorlegen können.

##### **6. Unrichtige Maßnahme eines Vorgesetzten; Belehrung des Einsenders durch den Wehrbeauftragten wegen unrichtiger Angaben**

Ein Gefreiter hatte mit seinen Kameraden nach dem Zapfenstreich auf der Stube eine Flasche Wein getrunken. Wegen dieses Vorfalles mußte er sich am nächsten Morgen zum Dienstbeginn mit dem für den Dienst befohlenen Anzug (Arbeitsanzug, Stahlhelm, Gewehr, Sturmgepäck) bei seinem Disziplinarvorgesetzten zur Vernehmung melden.

In einer Eingabe an den Wehrbeauftragten beschwerte sich der Gefreite über die Art der Behandlung durch den Kompaniechef. Dieser habe ihn gleich zu Beginn der Vernehmung einen Lügner genannt und ihm gedroht, er werde ihn von der Wache abführen lassen; bei der Vernehmung solle der Soldat nur mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Das Schlimmste sei gewesen, daß er während der ganzen Vernehmung (2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden lang) in voller Aus-

rüstung habe stehen müssen, wobei er anfänglich mehrere Male angefahren worden sei: „Sie stehen im Stillgestanden!“ Erst nach einer Stunde, nachdem er durch deutliches Stöhnen sein Mißbehagen zu verstehen gegeben habe, habe er das Gewehr absetzen dürfen.

Die durch den Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung ergab, daß das Vorbringen des Einsenders in den entscheidenden Punkten nicht den Tatsachen entsprach. Da der Gefreite sich in betont nachlässiger Form zur Vernehmung gemeldet und nicht einmal den Versuch gemacht hatte, Grundstellung einzunehmen, hatte ihn der Kompaniechef die Meldung mehrfach wiederholen lassen und dabei seine Haltung korrigiert.

Etwas 10 Minuten nach Beginn der Vernehmung durfte der Soldat in bequemer Haltung stehen. Ungefähr nach weiteren 10 Minuten gestattete ihm der Kompaniechef, Gewehr und Stahlhelm abzulegen. Insgesamt dauerte die Vernehmung nicht länger als eine Stunde.

Der Divisionskommandeur führte in seiner Stellungnahme zu dem Fall aus, es sei nicht zu beanstanden, daß der Soldat bei der Vernehmung das Sturmgepäck habe tragen müssen, da dieses nur eine geringe Belastung darstelle. Es habe sich auch kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Kompaniechef sich während der Vernehmung dem Soldaten gegenüber unkorrekt verhalten habe. Er sehe daher keine Veranlassung, gegen den Disziplinarvorgesetzten vorzugehen.

Der Wehrbeauftragte wandte sich daraufhin an den Bundesminister für Verteidigung und vertrat diesem gegenüber die Ansicht, daß die Vernehmung über die Zeitdauer von einer Stunde in einer für den Geländemarsch vorgesehenen Ausrüstung unangebracht sei.

Auf Weisung des Bundesministers für Verteidigung überprüfte der Divisionskommandeur seine Stellungnahme und berichtete sie dahingehend, daß der Disziplinarvorgesetzte einen Soldaten, der sich im Dienstanzug mit Sturmgepäck bei ihm zu melden hat, nur nach Ablegen seines Gepäcks und ferner nicht in Grundstellung vernehmen darf.

Der Kompaniechef wurde durch den Divisionskommandeur im Sinne dieser Stellungnahme belehrt und auch darauf hingewiesen, daß Maßnahmen in Ausübung der Disziplinargewalt in sachlicher und nüchterner Form zu treffen seien.

Der Wehrbeauftragte unterrichtete den Einsender vom Ergebnis der Überprüfung und gab ihm dabei den dringenden Rat, künftig die Richtigkeit seines Vorbringens einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Außerdem wies er ihn darauf hin, daß er sich Vorgesetzten gegenüber offensichtlich nicht so verhalten habe, wie es die militärische Ordnung verlange.

##### **7. Unzulässige Ausbildungsmaßnahmen**

Während der Formalausbildung einer Pionierkompanie wurde zu Marschübungen Singen befohlen. Da der Gesang nach Ansicht des aufsichtfüh-

renden Oberfeldwebels zu wünschen übrigließ, führte dieser die Kompanie auf den Sportplatz. Dort befahl er zweimal „volle Deckung“. Da das Singen nicht besser wurde, befahl der inzwischen hinzugekommene stellvertretende Kompaniechef, ein Hauptmann, die Kompanie im Laufschrift um das Kompaniegebäude herumzuführen und Antreteübungen machen zu lassen. Während des Laufschrifts gab er selbst mehrere Male das Kommando „volle Deckung“. Infolge des Regenwetters wurden die Dienstanzüge der Soldaten dabei stark beschmutzt.

Ein Soldat wandte sich wegen dieser Maßnahme an den Wehrbeauftragten. Er schilderte in seiner Eingabe noch einen anderen Fall, der nach seiner Auffassung eine Strafmaßnahme darstellte. Er führte dazu aus, daß Angehörige der Kompanie — wahrscheinlich aus Scherz — verschiedene Stellen auf einem Plakat, das am schwarzen Brett ausgehängt war und unter dem Motto „Propagandowitsch“ die Hetzpropaganda der SBZ gegen die Bundeswehr veranschaulichen sollte, unterstrichen und mit Randbemerkungen versehen hatten. Daraufhin habe die Kompanie am Nachmittag im Kampfanzug mit Gepäck und Gewehr zu einer Marschübung antreten müssen. Der Ausbildungsleiter, ein Leutnant, habe dazu erklärt, das sei die Aktion „Propagandowitsch“. Die Soldaten hätten daraus geschlossen, daß es sich um eine Strafmaßnahme wegen der Bekritzelnung des Plakates handle. Die Kompanie sei erst nach Mitternacht vom Marsch zur Unterkunft zurückgekehrt.

Die vom Wehrbeauftragten eingeleitete Überprüfung ergab folgendes:

Die Soldaten hatten sich bei der Formalausbildung so undiszipliniert benommen, daß ein sofortiges Eingreifen zur Wiederherstellung der Disziplin geboten schien. Die deswegen vom stellvertretenden Kompanieführer angeordnete und vom Kompaniechef gebilligte Verlängerung der Formalausbildung um eine Stunde hatte keinen Strafcharakter, sondern stellte eine erzieherische Maßnahme dar, wie sie gemäß Erlaß BMVtdg. FÜ B I 4 Az. 35-05-04-00 vom 28. November 1958 zulässig ist. Der Kommandeur stellte jedoch fest, daß sich der Hauptmann in der Wahl der Einlagen („volle Deckung“ als ABC-Ausbildungseinlage) vergriffen habe. Derartige Kommandos seien während der Formalausbildung unzulässig. Der Hauptmann wurde deswegen vom Kommandeur verwahrt.

Die Marschübung war, wie der Befehlshaber des Wehrbereichs und der Kommandeur in ihren Stellungnahmen bestätigten, als eine Alarmübung angesetzt worden, die monatlich überraschend durchzuführen ist. Ein Zusammenhang zwischen den Plakatschmierereien und der Übung bestand nach Mitteilung des Regimentskommandeurs nicht. Da es sich offenbar um ein zufälliges Zusammentreffen der Ereignisse handelte, war die Meinung der Soldaten, daß die Übung eine Strafmaßnahme darstelle, nach Ansicht des Kommandeurs zwar verständlich, aber nicht begründet. Die Bemerkung des Leutnants sei lediglich scherzhaft gemeint gewesen.

In einer abschließenden Stellungnahme teilte der Befehlshaber mit, daß er alle unterstellten Truppenteile über die Unzulässigkeit von ABC-Einlagen während der Formalausbildung belehrt habe. Um möglichst zu vermeiden, daß sich Vorfälle, wie sie durch die Alarmübung und die Bemerkung des Leutnants entstanden seien, wiederholen könnten, habe er außerdem entsprechende Anordnung gegeben. In seiner Belehrung habe er ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jede Erziehungsmaßnahme in ursächlichem Zusammenhang mit der Verfehlung stehen müsse. Ebenso wenig, wie sich bessere Schußleistungen durch 20 Kniebeugen erreichen ließen, seien bessere Singleistungen durch Laufschrittübungen zu erzielen.

#### **8. Verletzung des religiösen Empfindens von Wehrpflichtigen durch einen Unteroffizier**

Ein Wehrpflichtiger schrieb sechs Tage nach seiner Einberufung an seinen Vater, ihm werde in seiner Einheit der sonntägliche Kirchgang verweigert. Auf Grund dieses Briefes wandte sich der katholische Pfarrer der Heimatgemeinde des Soldaten an den Wehrbeauftragten. Die von diesem veranlaßte Überprüfung ergab folgendes:

Die Rekruten der fraglichen Einheit waren am ersten Sonntag nach ihrer Einberufung infolge eines Versäumnisses des Kompaniechefs noch nicht im Besitz eines Truppenausweises bzw. eines vorläufigen Dienstausweises und durften daher die Wache nicht passieren. Die Möglichkeit einer Teilnahme am Gottesdienst bestand jedoch insofern, als sie sich Soldaten einer anderen Einheit aus demselben Kasernenblock hätten anschließen können, denen Fahrzeuge für die Fahrt zur Kirche zur Verfügung standen. Diese Möglichkeit war aber weder ihnen noch dem Unteroffizier vom Dienst bekannt. Dieser hatte sich erfolglos um eine Fahrgelegenheit bemüht. Auf den naheliegenden Gedanken, sich an den Offizier vom Kasernendienst zu wenden, war er nicht gekommen. Als die Rekruten weiterhin auf der Teilnahme am Gottesdienst bestanden, verlor der Unteroffizier vom Dienst die Beherrschung und drohte den Soldaten in einer grob verunglimpfenden Art Schikanen an, wenn sie noch einmal „des dämlichen Kirchgangs“ wegen an ihn herantreten würden.

Der Unteroffizier vom Dienst wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen ihn nach § 31 Abs. 1 WStG eingestellt hatte, disziplinar mit drei Tagen Arrest bestraft. Die verantwortlichen Offiziere und Unteroffiziere wurden eindringlich ermahnt und belehrt. Außerdem wurde die Angelegenheit durch den stellvertretenden Brigadekommandeur mit dem Unteroffizierskorps der betreffenden Kompanie besprochen.

#### **9. Unkorrekte und ungeschickte Erziehungsmaßnahmen eines Leutnants**

Acht Soldaten derselben Einheit beschwerten sich unabhängig voneinander über die ihrer Meinung nach unzulässigen Ausbildungs- und Erziehungs-

methoden eines Leutnants. Aus den Eingaben ergab sich folgender Sachverhalt:

Die Soldaten gehörten dem Fernmeldezug der Kompanie an, der eine Zeitlang vor allem wegen schlechter Leistungen im Innendienst und wegen unpünktlicher Erledigung von Dienstverrichtungen aufgefallen war. Zur Abstellung dieser Mängel wurde für die Angehörigen des Zuges auf dem Dienstplan Formalausbildung angesetzt. Nach Ansicht des aufsichtführenden Leutnants bewegten sich die Soldaten während dieses Dienstes zu langsam. Er verlängerte daraufhin den Dienst und ließ einen Teil der Formalausbildung im Laufschrift ausführen. Darüber hinaus wurden Befehle wie „Fliegerdeckung“, „Atomblitz“, „volle Deckung“ gegeben. Nach dieser Ausbildung hatten die Soldaten keine Zeit, sich zu waschen; sie mußten sofort zum Essen heraustreten. Nach dem Mittagessen hatten sie im Sportanzug zu einem Geländelauf von 4 km anzutreten. Alle, die das Tempo des Laufes nicht mithalten konnten, ließ der Leutnant robben.

Weiterhin wurde vorgetragen: Ein Teil der Soldaten war an einem Abend zum Theaterbesuch in die benachbarte Stadt gefahren und nach Mitternacht zur Kaserne zurückgekehrt. Gegen 2.00 Uhr ließ der Leutnant den Fernmeldezug wecken und veranstaltete mit ihm eine Stunde lang einen „Maskenball“. Etwa eine Stunde, nachdem die Soldaten sich wieder schlafen gelegt hatten, wurden sie auf Befehl des Leutnants wiederum geweckt und mußten feldmarschmäßig mit ABC-Schutzmaske heraustreten. Anschließend lief der Zug auf Befehl des Leutnants teils mit, teils ohne Schutzmaske über die Hindernisbahn. Als die Soldaten nach anderthalb Stunden wieder zur Unterkunft zurückkehrten, hatten sie keine Zeit mehr zur Einnahme des Frühstückes, da sie sofort wieder zum normalen Kampfniedienst heraustreten mußten.

Ein Soldat hatte versucht, sich darüber beim Personaloffizier des Bataillons zu beschweren. Dieser fragte ihn, ob er schon einmal mit Arrest bestraft worden sei. Als der Soldat dies verneinte, sagte der Offizier, er solle aufpassen, nicht noch während der letzten zwei Monate seiner Dienstzeit in den „Bau“ zu kommen.

Einige der Soldaten wiesen in ihren Eingaben darauf hin, es leuchte ihnen zwar ein, daß sie sich mit Härten in der Ausbildung abzufinden hätten, sie seien aber nicht gewillt, Schikanen hinzunehmen. Angeblich haben einzelne Soldaten ihre ursprüngliche Absicht, sich weiterzuverpflichten, auf Grund dieser Behandlung aufgegeben.

In seiner Stellungnahme führte der Bataillonskommandeur u. a. aus, daß nach seinen Feststellungen von einer vorsätzlich entwürdigenden Behandlung oder einer böswilligen Diensterschwerung keine Rede sein könne. Der Leutnant, der in der fraglichen Zeit die Kompanie in Vertretung des Kompaniechefs führte, habe sich schlimmstenfalls nachlässig und unüberlegt verhalten. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen seien, soweit sie nicht im Dienstplan angesetzt waren, nachträglich dem stellvertretenden Kommandeur gemeldet und von die-

sem gebilligt worden. Die Eigenart der Kompanie als Stabs- und Versorgungskompanie erfordere einen straffen Dienst. Da im Fernmeldezug, der im übrigen die einzige Gefechtsseinheit der Kompanie sei, ein Nachlassen der Disziplin festgestellt worden sei, habe der Leutnant versucht, für Ordnung zu sorgen. Bei dem Leutnant handle es sich um einen grundanständigen Offizier mit einem ausgeprägten Ehrgefühl, der allerdings in den genannten Fällen unbedacht und vorschnell gehandelt habe.

Der Bataillonskommandeur hielt eine aktenkundige Ermahnung für ausreichend und sah von weitergehenden Maßnahmen ab.

Der Divisionskommandeur vertrat die Auffassung, daß der Leutnant sich nicht korrekt und außerdem noch ungeschickt verhalten habe. Strafbare Handlungen seien jedoch nicht festgestellt worden. Der Leutnant ist inzwischen auf eigenen Antrag, allerdings aus anderem Grunde, aus der Bundeswehr ausgeschieden.

Die Division nahm die Vorfälle zum Anlaß, das Bataillon nochmals auf die klare Trennung zwischen der Formalausbildung in der Kaserne und der Gefechtsausbildung im Gelände hinzuweisen.

Obwohl nicht festzustellen war, daß der Personaloffizier des Bataillons in strafbarer Weise versucht hatte, den Soldaten, der sich an ihn gewandt hatte, von einer Beschwerde abzuhalten, wies die Division das Bataillon erneut auf die Vorschrift des § 35 Abs. 1 WStG (Beschwerdeunterdrückung) hin.

Der Divisionskommandeur beabsichtigte, diesen Vorfall in einer Besprechung mit den Kommandeuren der ihm unterstellten Truppenteile zum Anlaß für eine allgemeine Belehrung zu nehmen.

#### **10. Vorschriftswidrige Maßnahmen eines Zugführers auf einem Unteroffizieranwärter-Lehrgang**

Ein Obergefreiter, der einen Unteroffizieranwärter-Lehrgang nicht bestanden hatte, beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten über vorschriftswidrige Maßnahmen seines Zugführers, eines Leutnants. Dieser habe nach Beendigung einer Nachtübung, um sich stichprobenartig von dem Zustand der Gewehre, Spinde und Schlafanzüge ein Bild zu machen, den Soldaten befohlen, ihre Sachen und Spinde in Ordnung zu bringen und in 10 Minuten mit Gewehr vor den geöffneten Spinden im Schlafanzug anzutreten. Außerdem führte der Einsender darüber Beschwerde, daß der Leutnant im Rahmen der Schützenpanzerausbildung die Soldaten seines Zuges nacheinander von einem Panzer auf einer festen Teerstraße habe überrollen lassen. Zwei Soldaten habe er auf ihren Antrag von dieser Übung befreit.

Bei der durch den Wehrbeauftragten veranlaßten Überprüfung der Eingabe, bei welcher der vom Einsender dargestellte Sachverhalt bestätigt wurde, äußerte der Leutnant in seiner protokollarischen Vernehmung, er würde diese Maßnahmen jederzeit wiederholen. Nach seiner Ansicht sei das Vorbrin-

gen des Einsenders eine Frechheit, und er würde derartigen unbegründeten Vorwürfen keine Zeile widmen, wenn es nicht seine Pflicht wäre, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

Der Chef der Kompanie, bei welcher der Lehrgang stattfand, und weitere Vorgesetzte äußerten in ihrer Stellungnahme, daß gegen die Maßnahmen des Zugführers nichts einzuwenden sei.

Der Wehrbeauftragte wandte sich daraufhin an den zuständigen Inspizienten und erhob Bedenken gegen den Gewehrappell im Schlafanzug und das Überrollen der Soldaten von einem Panzer auf fester Teerstraße. In seiner Stellungnahme führte der Inspizient aus, ein Appell im Schlafanzug sei in jedem Falle unzulässig. Das Überrollenlassen durch den Panzer auf einer Teerstraße entspreche nicht den Sicherheitsbestimmungen. Im übrigen hätte der Kompaniechef den Zugführer darüber belehren müssen, daß seine Äußerung über „Frechheit“ usw. nicht in eine Vernehmung gehöre. Die Bemerkungen hätten daher nicht in das Protokoll aufgenommen werden dürfen.

Der Zugführer und der Kompaniechef wurden in Gegenwart der weiteren Vorgesetzten durch den Inspizienten persönlich belehrt.

Die für die Durchführung der Unterführeranwärter-Lehrgänge verantwortliche Lehrgruppe hatte auf Grund des Vorfalls einen besonderen Befehl über das Verhalten des Ausbildungspersonals gegenüber Lehrgangsteilnehmern herausgegeben.

#### **11. Entwürdigende Behandlung Untergebener durch einen Vorgesetzten**

Ein Gefreiter beschwerte sich in einer Eingabe darüber, daß sein Batteriechef ihn anlässlich eines Aufenthalts auf einem Truppenübungsplatz mehrfach mit Ausdrücken, wie z. B. „Sie doofes Miststück“, „Sie Trottel“, beleidigt habe. Auf seine Erwiderung habe der Batteriechef gesagt: „Sie kann man ja gar nicht beleidigen.“

Die Überprüfung bestätigte im wesentlichen die Angaben des Einsenders, wobei dem Vorgesetzten zugute gehalten wurde, daß er wegen eines schweren Bedienungsfehlers des Gefreiten am Geschütz erregt war und der Gefreite sich unmilitärisch verhalten hatte. Die Truppe gab den Vorgang zur Prüfung, ob der Tatbestand des § 31 WStG (entwürdigende Behandlung) erfüllt sei, an die Staatsanwaltschaft ab. Diese stellte das Verfahren gemäß § 153 StPO ein. Der Bataillonskommandeur sprach daraufhin dem Batteriechef wegen seines Verhaltens seine Mißbilligung aus. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe war nicht mehr möglich, da die Frist für eine solche infolge zu später Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft abgelaufen war. Im übrigen wurde der Vorfall zum Anlaß genommen, Offiziere und Unteroffiziere der Einheit erneut über die richtige Behandlung von Untergebenen zu belehren.

Einige Monate später erhob ein anderer Angehöriger derselben Batterie wiederum Beschwerde gegen den Batteriechef wegen unangebrachter Äuße-

rungen. Im Verlauf der Überprüfung konnte nicht einwandfrei geklärt werden, ob z. B. der in der Eingabe behauptete Satz „Wegen so einem Ochsen muß man alles noch einmal machen!“ von dem Batteriechef in dieser Form gesagt worden war. Dieser gab jedoch zu, den Gefreiten „Sie Kiekindiewelt“ genannt und die Äußerung getan zu haben: „Hat man es denn hier nur mit Ochsen zu tun?“ Da die Vorwürfe nicht so schwerwiegend waren wie im vorausgegangenen Fall, hielt es der Bataillonskommandeur für ausreichend, den Batteriechef erneut auf seine Mängel in der Menschenführung anzusprechen, und ermahnte ihn, sich mehr Disziplin aufzuerlegen.

Der Wehrbeauftragte hat dem Bataillonskommandeur gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß der Batteriechef die Belehrung im Hinblick auf die früher gegen ihn ausgesprochene Mißbilligung besonders ernst nehme.

#### **12. Unzulässige Maßnahmen bei der Formalausbildung**

Ein Wehrpflichtiger beklagte sich in einer Eingabe darüber, daß in seiner Einheit bei der Formalausbildung entgegen der Vorschrift der Befehl „Atomblitz“ gegeben werde. Der Kompaniechef brachte in seiner Stellungnahme demgegenüber zum Ausdruck, daß Übungseinlagen aus dem Bereich der atomaren Kampfführung in zweckmäßiger Weise in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden könnten.

Da die vorgesetzte Dienststelle diese Auffassung billigte, wies der Wehrbeauftragte sie darauf hin, daß die Erziehung zum „instinktiven Deckungnehmen“ im Rahmen der ABC-Abwehr-Ausbildung (z. B. bei „Atomblitz“) nach Änderung der HDv 102/2 (Die allgemeine Grundausbildung im Heer) beim Formaldienst unzulässig sei. Die unterstellten Einheiten wurden von der vorgesetzten Dienststelle auf dieses Verbot hingewiesen.

#### **13. Verletzung der Fürsorgepflicht durch einen Bataillonskommandeur**

Zwei Gefreite (Unteroffizieranwärter) derselben Einheit hatten sich unabhängig voneinander beim Wehrbeauftragten darüber beklagt, daß ihre Beförderungsvorschläge vom Bataillonskommandeur zurückgegeben worden seien, weil sie noch keinen Bundeswehrführerschein hätten. Sie hätten jedoch bisher keine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Fahrschullehrgang erhalten.

Der Divisionskommandeur, den der Wehrbeauftragte um eine Überprüfung der Angelegenheit gebeten hatte, stellte fest, daß eine Fahrschulausbildung der beiden Gefreiten infolge Fehlens von Fahrlehrern in der Einheit nicht möglich gewesen war, und wies den Bataillonskommandeur auf eine von der Division an alle unterstellten Truppenteile gegebene Weisung hin, wonach Beförderungsvorschläge zum Unteroffizier in begründeten Ausnahmefällen auch dann vorzulegen seien, wenn der Führerschein noch nicht erworben werden konnte. Der Bataillonskommandeur wurde ferner wegen Verletzung seiner

Fürsorgepflicht verwarnt und belehrt, künftig bei allen Entscheidungen über die Vorlage von Beförderungsvorschlägen darauf zu achten, daß den betreffenden Soldaten keine unbilligen Nachteile zugefügt würden.

#### 14. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht; falsche Ausbildungsmaßnahmen; Gefahr der Benachteiligung eines Soldaten wegen Anrufung des Wehrbeauftragten

Ein Wehrpflichtiger, Angehöriger eines Luftwafenausbildungsregiments, beklagte sich beim Wehrbeauftragten über die Ausbildungsmaßnahmen seines Zugführers, eines Leutnants. Die Soldaten hätten während der Grundausbildung nach einem Geländemarsch über 12 km durch Regen und über Ackerland keine Zeit mehr gehabt, sich vollständig umzuziehen, und seien daher gezwungen gewesen, den Unterricht in völlig durchnäßigem Unterzeug mitzumachen. Als beim anschließenden Formaldienst das Antreten nicht geklappt habe, sei „Maskenball“ — mit Antreten in Kampfanzug, Ausgehanzug, Dienstanzug, Drilllichzeug und „fertiggemacht zum Laptenstreich“ — bei je 5 Minuten Abstand befohlen worden. Zu den Einlagen habe gelegentliches Hinlegen im Ausgehanzug oder volle Deckung auf nassem Waldboden und Robben auf scharfkantiger Schlacke gehört.

Der Regimentskommandeur führte in seiner Stellungnahme aus — ohne auf die Beschwerde über die Teilnahme am Dienst in völlig durchnässter Kleidung einzugehen —, die Heraustreteübung, die von dem Einsender fälschlicherweise als „Maskenball“ bezeichnet worden sei, sei korrekt durchgeführt worden und keineswegs als Schikane aufzufassen. Im übrigen sei das von dem Einsender angeführte gelegentliche Hinlegen Teil der Übungen zur Abwehr von Tieffliegern und Panzerangriffen gewesen und laut Ausbildungsanweisung und Dienstplan bei jedem Außendienst durchzuführen. Daß diese Übungen z. B. nicht nur im Kampfanzug erfolgen müßten, ergebe sich aus der Natur des angenommenen Überraschungsangriffs.

Bei der Durchsicht der übersandten Vernehmungsniederschriften fiel dem Wehrbeauftragten darüber hinaus auf, daß die vernommenen Soldaten nach dem Charakter und der Gesamtpersönlichkeit des Einsenders gefragt worden waren.

Da die Stellungnahme des Regimentskommandeurs dem Wehrbeauftragten nicht befriedigend erschien, wandte er sich an den nächsthöheren Vorgesetzten. Dessen Stellungnahme lautete in den entscheidenden Punkten wie folgt:

- „1. Es gehört zur selbstverständlichen Fürsorgepflicht eines Vorgesetzten, daß er Soldaten, die durchnäßt von einem Dienst zurückkehren, Zeit und Gelegenheit gibt, sich umzuziehen. Notfalls muß der Beginn des folgenden Dienstes verschoben werden.

Es wäre also richtig gewesen, wenn für die Gruppen der ... Kompanie, die am 6. November 1959 verspätet vom Geländedienst zurückgekommen waren, die Mittagspause entsprechend verlängert worden wäre.

2. Das schlechte Heraustreten der ... Kompanie mußte sofort gerügt und durch neues Antreten geübt werden.

Ein „Hinlegen“ im Ausgehanzug als „Abwehrübung“ gegen Tiefflieger und Panzerangriffe hatte damit aber nichts zu tun und wird von mir auf keinen Fall gebilligt.

3. Die Vernehmung von gleichaltrigen und gleichrangigen Kameraden des Einsenders zu dessen Charakterbild — insbesondere nach dessen Eingabe an den Wehrbeauftragten — ist unklug und falsch.

Ich hatte am 29. Januar 1960 den Regimentskommandeur ... zu mir befohlen, um ihn in dieser Angelegenheit persönlich noch einmal zu hören und meine grundsätzliche Auffassung darzulegen.

In falsch verstandener Kameradschaft und Fürsorgepflicht hat der Regimentskommandeur versucht, sich vor einen Kompaniechef und einen jungen Offizier seines Regiments zu stellen. ... (der Regimentskommandeur) hat nunmehr seine Fehler eingesehen. ...

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses scheinen mir die Vorkommnisse nicht so gravierend, daß ein disziplinares Eingreifen meinerseits erforderlich ist. Ich habe es daher in diesem Falle bei Belehrungen und Verwarnungen belassen, zumal zu erwarten ist, daß durch die getroffenen Maßnahmen solche Vorfälle in Zukunft unterbunden werden.“

Anlässlich eines Truppenbesuchs bei dem Luftwafenausbildungsregiment nahm der Wehrbeauftragte Gelegenheit, den Fall mit dem Regimentskommandeur zu erörtern.

#### 15. Unzulässige Zurückhaltung eines Versetzungsgesuches

Ein Oberfeldwebel reichte auf dem Dienstwege ein Versetzungsgesuch ein. Maßgeblich hierfür waren gesundheitliche Gründe und die geringen Beförderungsaussichten bei dem bisherigen Truppenteil. Das Bataillon teilte ihm mit, daß es Sache des Bataillons sei, Dienstgrade für eine Versetzung zu melden. Er könne von sich aus kein Versetzungsgesuch einreichen. Der Oberfeldwebel mußte durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme von der Ablehnung seines Versetzungsgesuches bestätigen.

Er wandte sich daraufhin wegen dieser, seiner Meinung nach ungerechten Behandlung an den Wehrbeauftragten, der eine Überprüfung des Vorbringens veranlaßte. Im Rahmen dieser Überprüfung wies die Division das Bataillon schriftlich auf einen Erlaß des Bundesministers für Verteidigung vom 12. November 1959 hin, wonach jeder Soldat ein Recht darauf hat, daß die von ihm gestellten Anträge und Gesuche den jeweils zuständigen Stellen zur Entscheidung vorgelegt werden. Es sei nicht zulässig, daß Dienststellen, die für die Entscheidung nicht zuständig seien, den Antrag oder das Gesuch von sich aus beschieden oder die Weitergabe ablehnten. Das Bataillon wurde aufgefordert, das Ver-

setzungsgesuch zu bearbeiten und an die zuständige Stammdienststelle weiterzuleiten.

#### **16. Unzulässiger Eingriff eines Bataillonskommandeurs in die Beurteilungsbefugnisse eines Kompaniechefs**

Ein Feldwebel trug in einer Eingabe folgendes vor:

Der Kompaniechef hatte für die Feldwebel seiner Einheit die jährlich fälligen Routinebeurteilungen erstellt und sie dem Bataillonskommandeur vorgelegt. Dieser war mit fünf Beurteilungen nicht einverstanden, da er die Endnoten für zu günstig hielt. Er veranlaßte den Kompaniechef, die betroffenen Feldwebel zu befragen, ob sie sich mit einer Herabsetzung ihrer Endbeurteilungen um eine Note einverstanden erklärten. Diese lehnten das Ersuchen trotz wiederholter Befragung ab. Als sie jedoch merkten, daß der Kompaniechef wegen dieser Angelegenheit immer größere Schwierigkeiten beim Bataillonskommandeur hatte, baten sie den Kompaniechef anlässlich einer weiteren Befragung, dem Bataillonskommandeur zu melden, daß sie sich im Interesse des Kompaniechefs mit der Herabsetzung der Endbeurteilung um eine Note einverstanden erklärten.

Dieser Sachverhalt wurde durch die vom Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung in vollem Umfang bestätigt. In den anderen Kompanien des Bataillons hatten sich gleiche Vorgänge abgespielt.

Der Divisionskommandeur bestrafte den Bataillonskommandeur wegen seines unzulässigen Eingreifens in die Beurteilungsbefugnisse seiner Kompaniechefs mit einem Verweis und ordnete an, die Beurteilungen über die Feldwebel des Bataillons von den Kompaniechefs neu erstellen zu lassen.

#### **17. Falsche Anwendung von Erziehungsmaßnahmen durch einen Vorgesetzten; Bearbeitung einer Eingabe durch den Wehrbeauftragten ohne Bekanntgabe des Namens des Einsenders**

Während eines 10tägigen Aufenthalts eines Panzergrenadierbataillons auf einem Truppenübungsplatz ereignete sich beim Scharfschießen folgender Vorfall:

Als sich einige Soldaten einer Stabsversorgungskompanie nicht schnell genug zum Schießen fertigmachten, gab der Kompaniechef folgende Befehle: „Alles auf, hinsetzen, alles auf!“ Danach befahl er: „Nach hinten weg, marsch marsch, Achtung, auf die Straße weg, marsch marsch, Achtung!“ Als die Ausführung dieser Befehle nicht ordnungsmäßig erfolgte, kündigte der Kompaniechef an, daß er das Mittagessen, das üblicherweise auf den Schießplatz hinausgebracht wurde, zur Unterkunft zurückschicken und erst am Spätnachmittag austeilen lassen werde. Darüber hinaus werde er die Kompanie nach den Schießübungen mit Stahlhelm, Sturmgepäck, ABC-Schutzmaske und Gewehr in die Unterkunft zurückmarschieren lassen. Diese angekündigten Maßnahmen wurden dann auch durchgeführt. Das Mittagessen wurde erst um 16.30 Uhr in kaltem Zustande in der Unterkunft ausgegeben.

Dieser Sachverhalt wurde dem Wehrbeauftragten durch die Eingabe eines wehrpflichtigen Gefreiten bekannt, der sich auch darüber beklagte, daß der Kompaniechef seine Soldaten ab und zu mit „Du“ anrede. Auf ausdrücklichen Wunsch des Einsenders wurde die Eingabe ohne Nennung des Namens zur Prüfung an den zuständigen Divisionskommandeur weitergegeben, da rechtliche Bedenken nicht entgegenstanden und der Sachverhalt auch so eindeutig geklärt werden konnte.

In seiner Stellungnahme bestätigte der Divisionskommandeur im großen und ganzen den in der Eingabe wiedergegebenen Sachverhalt. Das von dem Kompaniechef befohlene „marsch, marsch“ wurde vom Divisionskommandeur als berechtigte erzieherische Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Disziplin angesehen, da der Befehl, sich zum Schießen fertigzumachen, von einigen Soldaten betont langsam ausgeführt worden war. Der Befehl des Kompaniechefs, das Essen bis zur Rückkehr in die Unterkunft zurückzustellen, wurde von der Division nicht gebilligt. Der Kompaniechef wurde entsprechend belehrt. Den Rückmarsch mit Sturmgepäck und ABC-Schutzmaske nach beendetem Schießen sah der Divisionskommandeur als einen Teil der Ausbildung an. Der Kompaniechef wurde im übrigen angewiesen, Untergebene grundsätzlich mit „Sie“ anzureden.

Etwa zwei Monate später wandte sich der Kompaniechef an den Wehrbeauftragten mit der Bitte, ihm den Namen des Soldaten zu nennen, der sich über sein Verhalten auf dem Truppenübungsplatz beklagt habe, da er beabsichtige, ein Disziplinargerichtsverfahren gegen sich zu beantragen. In diesem Zusammenhang berief sich der Kompaniechef auf Teile der Begründung eines Urteils des Bundesgerichtshofes vom 3. Mai 1960. Sobald ihm der Name des Soldaten bekannt sei, wolle er dessen Versetzung beantragen, da es ihm untragbar erscheine, weiterhin diesen Soldaten in seiner Einheit zu behalten.

Der Wehrbeauftragte setzte sich daraufhin wegen der Grundsätzlichkeit des Problems mit dem Bundesminister für Verteidigung in Verbindung. Dabei führte er aus, daß er sich nur dann veranlaßt sehen müßte, nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen den Namen des Einsenders zu nennen und damit dem beschuldigten Vorgesetzten die Möglichkeit zu eröffnen, gegen den betreffenden Soldaten strafrechtlich vorzugehen, wenn das Untersuchungsergebnis zeige, daß der Einsender völlig falsche und verleumderische Angaben in seiner Eingabe gemacht habe. Im vorliegenden Falle sei dazu kein Anlaß gegeben, da die vom Einsender geschilderten Vorfälle nach dem Ergebnis der Überprüfung im wesentlichen den Tatsachen entsprochen hätten. Im übrigen habe der Vorgang durch die Stellungnahme des Divisionskommandeurs und die daraus gezogenen Folgerungen auch in dienstlicher Hinsicht seine Erledigung gefunden, so daß kein Anlaß für den Kompaniechef gegeben sei, gegen sich ein Disziplinargerichtsverfahren zu beantragen. Es käme hier noch hinzu, daß der Kompaniechef bei Nennung des Namens des Einsenders diesen — wie er selbst

angekündigt habe — versetzen lassen wolle. Darin müsse gegebenenfalls eine unzulässige Benachteiligung gesehen werden.

Der Bundesminister für Verteidigung stimmte in seiner Stellungnahme der vom Wehrbeauftragten vertretenen Auffassung zu. Er teilte ergänzend mit, daß der Kompaniechef seine Eingabe an den Wehrbeauftragten zurückgezogen und die Absicht aufgegeben habe, ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen sich zu beantragen.

### **18. Ungerechtfertigte Rüge für einen Soldaten, der sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hatte**

Ein Hauptgefreiter hatte sich an den Wehrbeauftragten gewandt, weil er sich hinsichtlich seiner Beförderung ungerechtfertigt zurückgesetzt fühlte. In dieser Angelegenheit erhielt er von der personalbearbeitenden Dienststelle einen abschließenden Bescheid. Kurz darauf wurde er zu einer anderen Einheit versetzt. Nach seiner Darstellung in einer erneuten Eingabe an den Wehrbeauftragten wurde er bei der neuen Dienststelle vom stellvertretenden Kommandeur mit etwa folgenden Worten empfangen:

„X., ich halte nicht viel von Ihnen, Sie haben sich beim Wehrbeauftragten beschwert. Bei der geringsten Kleinigkeit werde ich dazwischenschlagen. Wissen Sie überhaupt, was der Wehrbeauftragte ist? Der Wehrbeauftragte ist für Wehrfragen und kein Kummerkasten für Sie. X., Sie müssen sich vorstellen, beim Wehrbeauftragten ist so eine Art Rohrpost. Wenn Soldaten dahin schreiben, dann werden die Briefe in diese Rohrpost gesteckt und landen alle beim Disziplinarvorgesetzten auf dem Tisch. Hier auf der Platte. Ihre Beschwerde habe ich zwar nicht hier, aber so ist es. Ich werde Sie jetzt laufend beobachten und mich regelmäßig über Sie bei den Fachvorgesetzten erkundigen. Wenn ich auch nur den kleinsten Vorwand finde, dann sind Sie dran. Damit sind die Fronten klar abgesteckt, und Sie wissen, wie Sie dran sind. Morgen kommt Ihr Kompaniechef, der wird Sie wahrscheinlich auch noch vergattern.“

Der zuständige Inspekteur bestätigte, daß sich die Darstellung des Einsenders in seiner Beschwerde an den Wehrbeauftragten im wesentlichen als zutreffend erwiesen habe. Er mißbilligte das Verhalten des stellvertretenden Bataillonskommandeurs und wies alle Disziplinarvorgesetzten in einem besonderen Erlaß ausdrücklich darauf hin, daß bei der Belehrung von Soldaten eigenmächtige Interpretationen, die dem Wortlaut des Gesetzes über den Wehrbeauftragten nicht entsprechen, zu unterbleiben haben.

Ein Überblick über die Eingaben und Beschwerden zeigt, daß die Soldaten auch im Berichtsjahr von ihrem Recht zur unmittelbaren Anrufung des Wehrbeauftragten in der Regel in sachlicher und angemessener Weise Gebrauch gemacht haben. Den Truppenkommandeuren muß zuerkannt werden, daß

sie den ihnen durch den Wehrbeauftragten zugeleiteten Eingaben im allgemeinen sehr sorgfältig nachgehen und um eine sachgemäße Erledigung bemüht sind.

Nur in wenigen Fällen war ein Anlaß zu Beanstandungen und damit zur Einschaltung einer höheren Kommandobehörde gegeben. Ein Einzelbericht an das Parlament war in keinem Falle notwendig.

Gleichwohl kann es nicht unbeachtet bleiben, daß in vereinzelt Fällen Soldaten durch unrichtige Belehrungen oder durch unberechtigte Rügen in ihrem Recht auf Anrufung des Wehrbeauftragten beeinträchtigt worden sind. Der Wehrbeauftragte hat alle diese Fälle eingehend nachgeprüft und bei berechtigten Beschwerden für die Abstellung derartiger Verstöße Sorge getragen. Das Vorbringen einzelner Soldaten, sie seien wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten benachteiligt worden, hat der Nachprüfung nicht standgehalten.

Angesichts der Erfahrungen aus zwei Tätigkeitsjahren des Wehrbeauftragten läßt sich sagen, daß die Truppe — Untergebene wie Vorgesetzte — im allgemeinen das Eingabe- und Beschwerderecht richtig zu würdigen weiß. Unrichtige Handlungsweisen in Einzelfällen vermögen dieses Bild nicht zu beeinträchtigen.

### **III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt**

Das besondere Gewaltverhältnis, in dem der Soldat steht, findet im Wehrdisziplinarrecht einen starken Ausdruck. Die enge Lebensgemeinschaft der Soldaten, die unmittelbare dienstliche Einwirkungsmöglichkeit des Vorgesetzten auf die Person des Untergebenen auf Grund des von Befehl und Gehorsam bestimmten Unterordnungsverhältnisses verlangen strenge Einordnung des einzelnen in die soldatische Gemeinschaft und unter die besonderen Pflichten sowie dementsprechende disziplinäre Maßstäbe. Um diese durchzusetzen, gibt die Wehrdisziplinarordnung den Vorgesetzten nachhaltige, vielfältig abgestufte Mittel an die Hand, die nach allgemeiner und stets bestätigter Erfahrung ausreichend sind.

Es ist unschwer zu erkennen, daß die sorgsame Ausübung der Disziplinargewalt einen maßgeblichen Teil der inneren Führung ausmacht. Sie fordert von jedem Disziplinarvorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein und Gerechtigkeitssinn. Die Art der Ausübung der Disziplinargewalt beeinflusst das Vertrauen der Soldaten zu ihren Vorgesetzten entscheidend. Sach- und personengerechte Ausübung wird im allgemeinen die Bereitschaft der Soldaten zum willigen Gehorsam erhöhen, wie sich die ungerechte oder unsachgemäße Ausübung auf die Bereitschaft zum Dienen und damit auf das innere Gefüge sehr schädlich auswirkt. Insofern kommt der Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt durch den Wehrbeauftragten große Bedeutung zu.

Im Berichtsjahr konnte diese Beobachtung noch nicht im wünschenswerten Umfang erfolgen. Sie

mußte sich einstweilen noch beschränken auf informatorische Gespräche mit Disziplinarvorgesetzten und Rechtsberatern sowie auf vereinzelt Einsichtnahmen in Disziplinarstrafbücher bei Truppenbesuchen und auf die Überprüfung von Disziplinarakten, die in 49 Fällen teils von der Truppe, teils von den Truppendienstgerichten angefordert wurden.

Bei der Überprüfung sind für den Wehrbeauftragten von besonderem Interesse solche Fälle, bei denen im materiellen oder im prozessualen Bereich eine unrichtige Ausübung der Disziplinargewalt vorliegt, die dem Wehrbeauftragten z. B. Veranlassung geben kann, den militärischen Vorgesetzten um Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht zu bitten; solche, die zu gerichtlichen Urteilen oder Beschlüssen geführt haben, welche verbindliche Rechtsinterpretationen im disziplinarischen Rechtsbereich enthalten, insbesondere, wenn ein direkter Zusammenhang mit den Grundsätzen über die innere Führung vorliegt; schließlich diejenigen, die zu Anregungen für Änderungen des Disziplinarrechts führen, weil sie nachteilige Folgen der bisherigen Regelung deutlich machen.

Die Zuleitung von Vorgängen an die für die Einleitung disziplinargerichtlicher Verfahren zuständigen Stellen ist für den Wehrbeauftragten bisher in keinem Falle notwendig geworden, weil die zuständigen Vorgesetzten in allen dem Wehrbeauftragten zur Kenntnis gebrachten Fällen das Erforderliche bereits von sich aus veranlaßt hatten.

Die künftige Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt wird häufigere Teilnahme an disziplinargerichtlichen Verhandlungen vor den Truppendienstgerichten und dem Wehrdienstsenat sowie in vermehrtem Umfange die Einsicht in Disziplinarstrafbücher bei der Truppe und schließlich eine intensivere Unterrichtung über die Erfahrungen der Disziplinarvorgesetzten und Rechtsberater einzuschließen haben.

Ein Mißverständnis über die Kontroll- und Beobachtungsbefugnisse des Wehrbeauftragten im disziplinarischen Bereich gab im Berichtsjahr Veranlassung zu einer grundsätzlichen Klärung:

Ein Kommandierender General vertrat in seiner Stellungnahme zu einer ihm vom Wehrbeauftragten zur Prüfung übersandten Eingabe in einer Disziplinarangelegenheit die Auffassung, daß einem Soldaten, der sich zu Unrecht oder zu hoch bestraft fühle, nur die in der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen Rechtsmittel zustünden. Die Anrufung anderer Einrichtungen des Staates mit dem Ziel, eine Bestrafung überprüfen zu lassen, sei damit für Soldaten in Disziplinarangelegenheiten ausgeschlossen. Der betreffende Soldat hätte in diesem Sinne belehrt werden müssen. Durch die Anordnung, die Eingabe des Soldaten zu überprüfen und Stellung zu nehmen, werde der Disziplinarvorgesetzte gewissermaßen gezwungen, sich wegen der von ihm verhängten Strafe zu verantworten. Dies könne einen Eingriff in die Ermessensfreiheit des zuständigen Disziplinarvorgesetzten bedeuten. Für seine disziplinarischen Entscheidungen sei aber der Disziplinarvorgesetzte allein verantwortlich (§ 23 Abs. 1 Wehr-

disziplinarordnung [WDO]). Er habe insoweit etwa die Stellung eines Richters, der wegen seines Urteilspruchs nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Wehrbeauftragte teilte diese Rechtsauffassung nicht und übermittelte den Vorgang dem Bundesminister für Verteidigung. Dieser wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der Disziplinarvorgesetzte bei der Ausübung der Disziplinargewalt einer Kontrolle unterworfen sei, die zu einer Aufhebung von Disziplinarstrafen im Rahmen des § 32 Abs. 2 und § 31 WDO führen könne.

Er bestätigte die Auffassung des Wehrbeauftragten, daß das Recht des Soldaten aus § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden, auch hinsichtlich von Disziplinarfällen gelte.

Der Wehrbeauftragte könne u. a. den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung geben. Dies könne die Aufhebung rechtswidriger Disziplinarstrafen durch höhere Disziplinarvorgesetzte zur Folge haben, Anlaß zu einem Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe geben oder zu sonstigen Maßnahmen höherer Disziplinarvorgesetzter im Sinne des § 32 Abs. 1 WDO führen.

Der Kommandierende General wurde durch den Bundesminister für Verteidigung von dieser Rechtsauffassung unterrichtet.

Im folgenden seien einige Übersichten gezeigt, die einen Blick auf die disziplinare Situation der Truppe erlauben.

In einer neu aufgestellten Brigade des Heeres mit einer Stärke von annähernd 3000 Mann, die in einem abgelegenen Standort untergebracht ist, sind im Laufe des Berichtsjahres 627 Disziplinarstrafen verhängt worden. Sie trafen 466 Soldaten, von denen 346 Soldaten lediglich einmal, 66 Soldaten zweimal, 23 Soldaten dreimal, 10 Soldaten viermal und einige sogar öfter bestraft wurden.

50,3 v. H. der Strafen sind wegen Zapfenstreichüberschreitung und Überschreitung des Bereitschaftsraumes, 16,8 v. H. wegen Trunkenheitsdelikten verhängt worden. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Trunkenheitsdelikte ist kennzeichnend für Verbände, die in abgelegenen Standorten untergebracht sind.

Nach dem Dienstgrad waren von den Disziplinarstrafen betroffen:

Feldwebeldienstgrade	2
Unteroffizierdienstgrade	20
Mannschaften	605

Nach Strafart und Häufigkeit gliedern sich die 627 Disziplinarstrafen folgendermaßen:

Verweis	41
Strenger Verweis	74
Soldverwaltung	1
Geldbuße	249
Ausgangsbeschränkung	203
Arrest	59

Geldbuße und Ausgangsbeschränkung werden somit nach wie vor offenbar als die wirksamsten disziplinareren Mittel angesehen.

Ein Bataillon des Heeres in einer mittelgroßen Stadt hat bei einer Kopfstärke von etwa 600 Mann 108 Disziplinarstrafen aufzuweisen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Verweis	13
Strenger Verweis	16
Soldverwaltung	—
Geldbuße	25
Ausgangsbeschränkung	48
Arrest	6

Die obige Aussage hinsichtlich Geldbuße und Ausgangsbeschränkung wird auch durch diese Zahlen bestätigt.

Von den Geldbußen liegen im übrigen 18 in einer Höhe zwischen 20 DM und 30 DM. Derartige Beträge erscheinen dann verhältnismäßig hoch, wenn man sie zum monatlichen Wehrsold eines Wehrpflichtigen in Höhe von etwa 60 DM in Beziehung setzt. Hier beginnt die Problematik der Geldbuße. Einen vermögenden Soldaten trifft sie wenig; einen anderen, der über keine weiteren Mittel verfügt und womöglich noch größere Heimfahrten davon bestreiten soll, trifft sie sehr hart. Es liegt beim Disziplinarvorgesetzten, sich auch in dieser Hinsicht eingehend über die Verhältnisse seiner Soldaten zu unterrichten, um nicht Recht zu Unrecht werden zu lassen.

Auffallend ist die verschieden hohe Zahl von Disziplinarstrafen, die in einzelnen, gleich starken Einheiten in einem gleichen Zeitraum verhängt wurden. Die Unterschiedlichkeit in der Ausübung der Disziplinalgewalt hängt mit den verschiedensten Gründen zusammen. Die Persönlichkeit der Vorgesetzten, unterschiedliche Anzahl disziplinar schwieriger Soldaten, landsmannschaftliche Eigenheiten, Unterbringung in abgelegenen Standorten oder etwa in Großstädten, Neuaufstellung eines Verbandes usw. sind mitbestimmend für das disziplinare „Klima“ einer Einheit. So lassen sich aus Zahl und Höhe der Strafen allein keine Erkenntnisse über die innere Führung in den betreffenden Einheiten gewinnen. Andererseits läßt die Art der Ausübung der Disziplinalgewalt erkennen, inwieweit ein Vorgesetzter im Rahmen seiner disziplinareren Entscheidungen dem betroffenen Soldaten, den Umständen der Tat und den Belangen der Truppe gerecht wird.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß sich die Vorgesetzten ihrer großen Verantwortung bewußt sind, die ihnen mit der Übertragung der Disziplinalgewalt auferlegt ist, und daß ihre Sicherheit in der Anwendung disziplinarer Mittel gewachsen ist.

Vom disziplinareren Bereich in der Truppe kann nicht gesprochen werden, ohne einen Blick auf das Beschwerdewesen zu werfen, weil Zahl und Gegenstand der Beschwerden gewisse Schlüsse auf das innere Gefüge einer Truppe zulassen. Bei Gesprächen mit militärischen Vorgesetzten findet sich die Erfahrung bestätigt, daß die Soldaten von ihrem Recht zur Wehrbeschwerde wenig Gebrauch ma-

chen. Die Gründe hierfür mögen verschiedenartig sein. Es mag vorkommen, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Falle ihrer Beschwerde Nachteile für ihren Berufsweg befürchten, oder daß Wehrpflichtige für die verhältnismäßig kurze Zeit ihres Grundwehrdienstes lieber eine Benachteiligung oder ein Unrecht in Kauf nehmen als die Unbequemlichkeiten, die mit einer Beschwerde verbunden sein könnten (beginnend mit dem mündlichen Vorbringen oder der schriftlichen Niederlegung der Beschwerde). Freilich läßt sich nicht jeder Verzicht auf eine Beschwerde nur negativ beurteilen. Ein Untergebener kann auch von einer Beschwerde absehen, weil er erkennt, daß sein Vorgesetzter ihn unbewußt oder ungewollt in seinen Rechten verletzt hat, oder weil er eingesehen hat, selbst durch Versäumnisse oder Widersetzlichkeit Anlaß zu einem unkorrekten Verhalten seines Vorgesetzten gegeben zu haben.

Dem Wehrbeauftragten stehen für das Berichtsjahr noch keine auswertbaren Unterlagen zur Verfügung, wieweit das Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) in Anspruch genommen, wieweit die Beschwerden begründet oder unbegründet waren. Hier wird erst eine künftige Beobachtung gewisse Erkenntnisse ermöglichen.

Die Beobachtung der Ausübung der Disziplinalgewalt schließt nicht nur — wenn auch angesichts der Aufgabe des Wehrbeauftragten naturgemäß mit einem gewissen Vorrang — die Ausübung durch die militärischen Vorgesetzten, also den Bereich der sogenannten kleinen Disziplinalgewalt, ein, sondern auch diejenige durch die Wehrdienstgerichte. Freilich sind diese Gerichte unabhängig wie die ordentlichen Gerichte und arbeiten nach einem strengförmlichen Verfahren, so daß sich die Arbeit des Wehrbeauftragten ihnen gegenüber in einem Rahmen hält, wie er gegenüber den Strafgerichten gilt.

Die durch die Wehrdisziplinarordnung eingeführte Wehrdienstgerichtsbarkeit hat sich offensichtlich weiterhin bewährt. Die Rechtssicherheit ist durch sie vergrößert.

Nachfolgend sei ein kurzer Überblick über die Arbeit der Wehrdienstgerichte im Berichtsjahr gegeben. Die Darstellung hat nur informatorischen Charakter; wesentliche Schlußfolgerungen lassen sich aus ihr einstweilen nicht entnehmen.

Bei den Truppendienstgerichten waren im Berichtsjahr 355 Verfahren anhängig, davon 64 als Überhang aus dem Jahre 1959. Diese Zahl dürfte sich im Verhältnis zur Personalstärke der Bundeswehr in einem angemessenen Rahmen halten. Von diesen Verfahren wurden 255 durch Urteil, 18 durch Beschluß erledigt, während 82 Verfahren im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden konnten.

Es mag interessieren, welche Disziplinarstrafen von den Truppendienstgerichten verhängt wurden:

Gehaltskürzung	in 70 Fällen
Versagen des Aufstiegens im Gehalt	in 76 Fällen

Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe	in 17 Fällen
Dienstgradherabsetzung	in 18 Fällen
Entfernung aus dem Dienstverhältnis	in 37 Fällen
Kürzung des Ruhegehalts	in 1 Fall
einfache Disziplinarstrafen	in 7 Fällen

Freispruch erfolgte in 6 Fällen. Eingestellt wurde das Verfahren in 30 Fällen. Die schwerwiegenden Strafen der Entfernung aus dem Dienstverhältnis und der Dienstgradherabsetzung wurden demnach in 55 Fällen ausgesprochen, wobei 21 Offiziere und 34 Unteroffiziere betroffen waren. Diese Zahlen halten sich, gemessen an der Gesamtzahl der entsprechenden Personenkreise in der Bundeswehr, in einem kleinen Rahmen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bisher Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre dem disziplinargerichtlichen Verfahren nicht unterliegen. Der Entwurf vom 9. November 1960 eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung — Drucksache 2213 — wird, wenn er Gesetz wird, das disziplinargerichtliche Verfahren auch für diese Soldaten zulässig machen. Hiernach dürfte eine erhebliche Vermehrung der disziplinargerichtlichen Verfahren zu erwarten sein.

Im übrigen waren bei den Truppendienstgerichten 543 Beschwerden anhängig, davon 20 aus dem Jahre 1959. Die Beschwerden gliedern sich wie folgt:

Wehrbeschwerden (§ 17 WBO)	26
Arrestbeschwerden (§ 30 Nr. 3 WDO)	344
Disziplinarbeschwerden (§ 30 Nr. 6 WDO)	173

In 506 Beschwerdesachen wurde entschieden, während 37 unerledigt blieben.

Beachtlich ist hierbei die ungewöhnlich kleine Anzahl von Wehrbeschwerden, die die geringe Inanspruchnahme des Beschwerderechts aus der Wehrbeschwerdeordnung verdeutlicht.

Neben den disziplinargerichtlichen Verfahren und den Beschwerdesachen waren von den Truppendienstgerichten namentlich die Arrestbestätigungssachen zu erledigen, daneben aber auch Rechtshilfesachen sowie Beschlüsse nach §§ 75, 84, 101 u. a. WDO.

Beim Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofes waren im Berichtsjahr 76 Berufungsverfahren anhängig, davon 10 aus dem Jahre 1959. Von diesen Verfahren wurden 48 durch Urteil, 4 durch Beschluß und 8 durch Zurücknahme des Rechtsmittels erledigt. Unerledigt blieben 16 Verfahren.

An den Wehrdienstsenat gelangte also im Wege der Berufung rund ein Fünftel der Verfahren, die bei den Truppendienstgerichten anhängig waren. Diese Zahl entspricht der Stellung des Wehrdienstsenats als Berufungsgericht.

Beschwerdesachen fielen 53 an (einschließlich eines Überhanges von 9 aus dem Jahre 1959). Sie gliedern sich wie folgt:

Wehrbeschwerdesachen	39
disziplinargerichtliche Beschluß- und Beschwerdesachen	14

Auffallend ist auch hier die geringe Zahl von Wehrbeschwerdesachen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der Senat nach der Wehrbeschwerdeordnung nur für solche Wehrbeschwerden zuständig ist, die sich gegen Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung wenden.

Im folgenden seien einige Fälle dargestellt, die einen Blick auf die disziplinarrechtliche Situation in der Truppe erlauben. Dabei ist zu beachten, daß diese Fälle besondere Gesichtspunkte beleuchten sollen, während die durchschnittlichen Disziplinarfälle, die keine besonderen Merkmale aufweisen oder bei denen nichts zu beanstanden ist, für diese Darstellung außer Betracht bleiben können.

#### 1. Aufhebung von zwei Disziplinarstrafen und der im Zusammenhang damit verfügten Entlassung eines Soldaten

Das folgende Beispiel soll die Entstehung und Würdigung disziplinarer Angelegenheiten bei der Truppe aufzeigen. Zugleich wird ersichtlich, wie die Disziplinargewalt durch Vorgesetzte und Wehrdienstgerichte kontrolliert wird.

Ein Wehrpflichtiger unterbrach sein Rechtsstudium, um am 6. April 1959 seiner Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes nachzukommen. Am 5. Dezember 1959 verpflichtete er sich über die Wehrdienstzeit von einem Jahr hinaus für weitere sechs Monate, da ihm auf Grund seiner Beurteilung die Zulassung zur Reserveoffiziersausbildung zugesagt worden war. Er befand sich im Rahmen dieser Ausbildung als Gefreiter und stellvertretender Gruppenführer kommandowise bei einer Panzerausbildungskompanie, als er am 9. März 1960 durch seinen Disziplinarvorgesetzten mit einem Verweis bestraft wurde, „weil er am 5. März 1960 gegen 12.00 Uhr in Uniform ‚per Anhalter‘ von ... nach ... und am 6. März 1960 in Uniform ‚per Anhalter‘ von ... nach ... gefahren war, obwohl er wußte, daß dies verboten war“.

Gegen diese Bestrafung legte der Gefreite am 23. März 1960 Beschwerde ein mit der Begründung, er habe von dem Verbot, sich „per Anhalter“ im Straßenverkehr fortzubewegen, keine Kenntnis gehabt und das auch dem Kompaniechef gegenüber zum Ausdruck gebracht. Auf diese Beschwerde hob der Bataillonskommandeur am 29. März 1960 die Disziplinarstrafe vom 9. März 1960 auf. Die Aufhebung wurde damit begründet, der Nachweis, daß der Beschwerdeführer von seinem ehemaligen Disziplinarvorgesetzten über das Verbot, in Uniform „per Anhalter“ zu fahren, belehrt worden sei, lasse sich nicht erbringen.

Am 15. März 1960, also noch vor der Aufhebung der ersten Disziplinarstrafe, bestrafte ihn der gleiche Einheitsführer zum zweitenmal disziplinar mit

einer Geldbuße von 20 DM, „weil er am 14. März 1960 in... nach einer ärztlichen Behandlung den Zug zur Rückfahrt nach... unentschuldig versäumt hatte und dadurch dem Dienst mindestens zwei Stunden schuldhaft ferngeblieben war“.

Die von dem Gefreiten gegen die neuerliche Disziplinarstrafe am 29. März 1960 eingelegte Beschwerde wurde durch den Bataillonskommandeur unter gleichzeitiger Herabsetzung der Geldbuße von 20 DM auf 7,50 DM noch am selben Tage zurückgewiesen. Im Beschwerdebescheid wurde ausgeführt, daß der Bestrafte es unterlassen habe, sich pflichtgemäß über die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die in... zurückzulegende Entfernung zu unterrichten. Dieses Verhalten sei disziplinwidrig. Der Gefreite habe gegen die Gehorsamspflicht verstoßen, indem er sich nicht ausreichend und gewissenhaft genug bemüht habe, unverzüglich zu seiner Einheit zurückzukehren.

Schon am 26. März 1960 war dem Gefreiten eröffnet worden, daß er als Reserveoffizierbewerber ausgeschieden und in die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften zurückgeführt worden sei. Den Beschwerdebescheid erhielt er am 30. März 1960 ausgehändigt. Am 31. März 1960 wurde er wegen Ablaufs der Dienstzeit als Wehrpflichtiger aus der Bundeswehr entlassen.

Am 8. April 1960 legte der nunmehrige Gefreite der Reserve entsprechend der ihm erteilten unrichtigen Rechtsmittelbelehrung beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, dem Brigadekommandeur, weitere Beschwerde ein. Die Beschwerdeschrift ging am 13. April 1960 bei der Brigade ein und wurde an das in Wirklichkeit zuständige Truppendienstgericht weitergeleitet, das sie am 14. April 1960 erhielt. Das Truppendienstgericht hob auf die weitere Beschwerde die Disziplinarstrafe vom 15. März 1960 sowie den Beschwerdebescheid vom 29. März 1960 auf.

In der Begründung des aufhebenden Beschlusses wurde zunächst festgestellt, daß die Frage nach der fristgemäßen Einreichung der weiteren Beschwerde gegenstandslos geworden sei, weil die Rechtsmittelbelehrung im Beschwerdebescheid nicht richtig gewesen sei. Die Rechtsmittelfrist sei deswegen überhaupt nicht in Lauf gesetzt worden.

Nach den Feststellungen des Truppendienstgerichts lag der Disziplinarstrafe, gegen die sich die Beschwerde richtete, folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Gefreite der Reserve hatte sich am 14. März 1960, 10.00 Uhr, bei einem Arzt in... zur Untersuchung vorzustellen. Bis zur Rückfahrt des nächsten Zuges nach..., seinem Standort, blieb ihm genug Zeit, um noch ein Lokal aufzusuchen und zu Mittag zu essen. Als er gegen 13.45 Uhr auf dem Bahnhof eintraf, stellte er fest, daß der Zug, mit dem er hätte zurückfahren müssen, 5 Minuten vorher fahrplanmäßig abgefahren war. Der Gefreite hatte sich im Fahrplan verlesen und gemeint, daß der Zug 13.50 Uhr und nicht schon 13.40 Uhr fahre. Er benutzte daher den nächsten Zug, der 15.33 Uhr

abfuhr und kehrte zwei Stunden später als vorgesehen zu seiner Einheit zurück.

Dabei war er davon ausgegangen, daß sein Kompaniechef in der gegebenen Situation einverstanden wäre, wenn er es so mache und nicht eigens ein Mietauto zum Preis von 14 DM in Anspruch nähme.

Auf Befehl des Einheitsführers wurde der Gefreite dann sofort durch einen Leutnant zu dem Vorgang vernommen. Er erklärte dabei, daß es sich um einen Irrtum über die Abfahrtszeit gehandelt habe. Das Protokoll gab den Hergang nicht exakt wieder, weil der Leutnant das Verlesen in der Abfahrtszeit nicht für wesentlich hielt. Er hatte geschrieben, der Gefreite habe sich in der Entfernung zum Bahnhof verkalkuliert.

Nachdem der Gefreite das Protokoll gleichwohl unterschrieben hatte, wurde er zu seinem Kompaniechef gerufen. Er erklärte sich diesem gegenüber sofort bereit, die durch die verspätete Abfahrt versäumte Dienstzeit nachzuholen. Darauf ging der Einheitsführer jedoch nicht ein, sondern wies den Gefreiten darauf hin, daß er ihn bestrafen werde, weil die erste Strafe — es handelte sich um den am 9. März 1960 verhängten Verweis, der später im Beschwerdeverfahren aufgehoben wurde — bei ihm offenbar nicht genug gewirkt habe. Der Kompaniechef ließ sich von dem Gefreiten nochmals den genauen Ablauf der einzelnen Geschehnisse in... schildern. In diesem Zusammenhang erklärte der Gefreite erneut, daß er sich bei der Feststellung der Abfahrtszeit des Zuges verlesen habe.

Noch am gleichen Tage verhängte der Kompaniechef gegen den Gefreiten eine Geldbuße von 20 DM.

Das Truppendienstgericht stellte fest, der Beschwerdeführer habe unwiderlegbar behauptet, daß er bei Kenntnis der richtigen Fahrzeit es trotz der Entfernung zum Bahnhof und trotz der Einnahme der Mittagsmahlzeit noch so hätte einrichten können, daß er den Zug um 13.40 Uhr erreicht hätte. Es bedürfe auch keiner weiteren Ausführungen darüber, daß der Beschwerdeführer die Pflicht gehabt habe, sich genauestens über die richtige Abfahrtszeit des Zuges zu vergewissern, um ein längeres Versäumen des Dienstes, als erforderlich gewesen sei, zu vermeiden. Da durch das Verlesen eine Versäumung des Dienstes eingetreten sei, liege an sich eine fahrlässige Pflichtverletzung vor. Diese Fahrlässigkeit sei jedoch nach Ansicht des Gerichts von so geringer Natur, daß sie unter Berücksichtigung der im § 21 Abs. 1 WDO verankerten Prüfungspflicht kaum eine ernste Bestrafung rechtfertigen könne. Unwiderlegbar habe der Beschwerdeführer sich gesagt, daß sein Kompaniechef bei Kenntnis des Sachverhalts wohl damit einverstanden sein würde, daß er — der Beschwerdeführer — wegen des in ihm aufgetretenen Irrtums über die Abfahrtszeit keine teure Mietdroschke nehme, um so ohne einen Zeitverlust wieder bei der Einheit zu sein, sondern den nächsten Zug benutzen würde, um nicht ganz zwei Stunden später einzutreffen. Wenn der Beschwerdeführer von dieser sich in ihm gebildeten Gewißheit ausgegangen sei, so habe er nicht fahrlässig gehandelt, wenn er dementsprechend seine Überlegungen angestellt habe; denn von einem ver-

ständnisvollen und fürsorglichen Disziplinarvorgeetzten könne nach Ansicht der Kammer im allgemeinen eine solche Einstellung angenommen werden. Daß im vorliegenden Falle der Kompaniechef ihn dennoch bestraft habe, sei offenbar darauf zurückzuführen, daß er dem Beschwerdeführer nicht glaubte, daß das Verlesen der Abfahrtszeit die Ursache des Versäumens des Zuges gewesen sei, und er ferner der Ansicht gewesen sei, der Beschwerdeführer habe die erste, später aufgehobene Strafe zu Recht erhalten. Daß aber das Verlesen im Fahrplan tatsächlich die Ursache für das Verpassen des Zuges gewesen sei, könne dem Beschwerdeführer nicht widerlegt werden. Gehe man aber hiervon aus, entfalle auch die Schuld, wenn der Beschwerdeführer, ohne fahrlässig zu handeln, die Überzeugung gewonnen habe, der Kompaniechef würde unter den gegebenen Umständen damit einverstanden sein, daß er den nächsten Zug und nicht eine Mietdroschke zum Fahrpreis von 14 DM für die Rückfahrt benutzte, um sofort zur Unterkunft zurückzukehren. Nach alledem sei die Disziplinarstrafe aufzuheben gewesen.

Nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens wandte sich der inzwischen aus der Bundeswehr ausgeschiedene und wieder im Studium befindliche Beschwerdeführer an den Wehrbeauftragten und bat diesen, ihm bei der Wiederernennung zum Reserveoffizieranwärter behilflich zu sein. Der Wehrbeauftragte leitete die Angelegenheit dem Bundesminister für Verteidigung mit der Bitte um Überprüfung zu. Die zum 31. März 1960 ausgesprochene Entlassung des Gefreiten wurde daraufhin für unwirksam erklärt. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß dem Gefreiten für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1960 Dienstbezüge und die Übergangsbeihilfe nach Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes zu zahlen sind. Außerdem wurde er zum Fahnenjunker der Reserve ernannt.

## 2. Anwendung unzumutbarer Erziehungsmaßnahmen gegenüber Unterführern anstelle von Disziplinarstrafen

Der folgende Fall zeigt eine unrichtige Handhabung der Disziplinargewalt durch den Disziplinarvorgesetzten, und zwar durch Anwendung einer erzieherischen Maßnahme anstelle einer gebotenen Disziplinarstrafe.

Der Vorgang zeigt außerdem den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der unrichtigen Handhabung der Disziplinargewalt und den Grundsätzen über die innere Führung, die in diesem Fall den Schutz der Vorgesetztenautorität verlangen.

In einer Eingabe an den Wehrbeauftragten beklagte sich ein Unteroffizier über die seines Erachtens ungerechtfertigte Behandlung von drei Gruppenführern durch den Kompaniechef. Dieser, ein Oberleutnant, habe befohlen, daß der Unteroffizier zusammen mit zwei Gefreiten UA die Waschräume in der Kompanieunterkunft zu säubern hätte. Anlaß zu diesem Befehl sei der Umstand gewesen, daß die Rekruten unter der Aufsicht eines der drei Gruppenführer das Revierreinigen nach Ansicht des Kompaniechefs nicht ordnungsgemäß durchgeführt hät-

ten. Da das Reinigen der Waschräume durch die Unterführer vom Kompaniechef in einer Unterrichtsstunde angekündigt worden sei, hätten sich viele der Rekruten versammelt, um diesem „Schauspiel“ beizuwohnen. Diese hätten das Revierreinigen der Unterführer mit entsprechenden Bemerkungen begleitet und im Unterricht versucht, das Gespräch immer wieder auf dieses Waschräumeinigen zu bringen. Diese Maßnahme des Kompaniechefs habe die Autorität der beteiligten Unterführer untergraben.

Die durch den Wehrbeauftragten eingeleitete Überprüfung ergab folgendes:

Am 4. Juli 1960 rückten bei der Kompanie des Einsenders 158 Rekruten ein. Obwohl vom ersten Tage an die Gruppenführer auf Befehl des Kompaniechefs das Revierreinigen zu beaufsichtigen und die jungen Soldaten anzuleiten hatten, kamen die Unterführer diesem Befehl nur sehr nachlässig nach. Zu Beginn der dritten Ausbildungswoche stellte der Kompaniechef bei einem Stubendurchgang fünfzehn Minuten nach dem Wecken fest, daß sämtliche Gruppenführer noch in den Betten lagen, obwohl sie das ordnungsgemäße Waschen der Rekruten zu beaufsichtigen hatten. Dementsprechend war der Betrieb in den Waschräumen und deren Zustand unordentlich. Daraufhin ermahnten der Kompaniechef, der Kompaniefeldwebel und die Zugführer die jungen Unteroffiziere, ihre Pflicht zu erfüllen. Am 22. Juli 1960 mußte der Kompaniechef, der mit dem Kompaniefeldwebel durch die Unterkunft gegangen war, feststellen, daß die Waschbecken wiederum schmutzig waren. Nach dem Zustand des Waschräume und der Toilette konnte das Revierreinigen durch die Unterführer überhaupt nicht beaufsichtigt worden sein. Noch vor dem Ausrücken der Kompanie kündigte der Kompaniechef einen Nachappell für 14.00 Uhr an und wies die Gruppenführer im Beisein der Zugführer zum wiederholten Male auf ihre Pflichten hin, wobei er die strikte Beaufsichtigung des Revierreinigen in der Mittagspause nochmals befahl.

Beim Revierdurchgang um 14.00 Uhr war der Zustand der Waschbecken trotz des ausdrücklichen Befehls der gleiche wie am Vormittag. Nachdem die Gruppenführer den Befehl zur Beaufsichtigung des Revierreinigen zweimal ignoriert hatten, sah sich der Kompaniechef gezwungen, dieser mangelhaften Dienstauffassung nachdrücklich entgegenzutreten. Er scheute sich, die Gruppenführer insgesamt zu bestrafen und befahl deshalb, daß die Gruppenführer die Reinigung, die sie nicht zu beaufsichtigen in der Lage waren, selbst durchführen sollten. Bei der Kompaniebelehrung sagte der Kompaniechef den Rekruten, daß ihre Gruppenführer bis 21.00 Uhr eine vernünftige Reinigung der Waschbecken vorführen würden.

Die Revierreinigung ging dann im Beisein von Rekruten mit Witzen, allerhand Scherzen und großem Hallo seitens der Gruppenführer vonstatten. Selbst Blitzlichtaufnahmen wurden gemacht. Davon erfuhr der Kompaniechef später. Er äußerte, es könne nicht verwunderlich sein, wenn diese Art

des Revierreinigens von den Rekruten durch entsprechende Äußerungen begleitet worden sei, die eine mangelnde Autorität der Gruppenführer hätten erkennen lassen. Die Unterführer hätten es sich auf Grund ihrer eigenen lässigen Pflicht- und Dienstauffassung selbst zuzuschreiben, wenn sie ihre Autorität einbüßten. Gerade der Beschwerdeführer sei ein Beispiel für mangelhafte Pflichtauffassung. Wegen der Verletzung seiner Dienstaufsichtspflicht als UvD am 24. Juli 1960 sei dieser Unteroffizier disziplinar mit einem Verweis bestraft worden. Der Kompaniechef führte dann noch einen weiteren Fall persönlichen Versagens dieses Unteroffiziers an.

Der Bataillonskommandeur schloß sich der Stellungnahme des Kompaniechefs an und vertrat die Auffassung, der Gruppenführer habe wohl seinem sehr tüchtigen Kompaniechef mit der Eingabe an den Wehrbeauftragten „eins auswischen“ wollen, da der Einheitsführer gegen die Nachlässigkeit von Unteroffizieren und Mannschaften in einer für diese oft unbequemen Weise durch Nachappelle vorgehe. Obwohl der Unteroffizier sich in letzter Zeit verschiedener Nachlässigkeiten schuldig gemacht habe, habe der Kompaniechef auf seine, des Bataillonskommandeurs, Anordnung noch von Disziplinarstrafen abgesehen, da versucht werden sollte, die noch jungen und innerlich nicht gefestigten Unteroffiziere zunächst durch Belehrungen zu erziehen. Auch das Vorgehen des Oberleutnants, den verschmutzten Waschraum durch die in ihrer Dienstaufsichtspflicht nachlässigen Unterführer selbst reinigen zu lassen, könne er nicht mißbilligen. Da er die Betreffenden wegen der Pflichtverletzung nicht habe bestrafen wollen, sei ihm nur diese eine Möglichkeit geblieben, die jungen Unterführer zur Beachtung ihrer Pflichten anzuhalten.

Der Stellungnahme des Bataillonskommandeurs lag außerdem eine schriftliche Erklärung des Unteroffiziers bei, worin dieser auf eine Beschwerde gegen seinen Disziplinarvorgesetzten verzichtete.

Der Divisionskommandeur, dem die Stellungnahmen des Kompaniechefs und des Bataillonskommandeurs vorgelegt wurden, teilte dem Bataillonskommandeur am 10. August 1960 mit, daß er die Maßnahmen des Kompaniechefs, die dieser am 22. Juli 1960 getroffen habe, um die säumigen Gruppenführer seiner Kompanie zu maßregeln, nicht gutheißen könne. Er billige auch nicht die Stellungnahme des Kompaniechefs und könne sich ebensowenig der Stellungnahme des Bataillonskommandeurs anschließen. Daß die Gruppenführer, insbesondere der Unteroffizier, ihre Pflichten vernachlässigt hätten, stehe nach der Meldung des Kompaniechefs außer Zweifel. Es sei jedoch ein ungeschriebenes, auf langer Erfahrung beruhendes Gesetz, daß der Disziplinarvorgesetzte — wenn eine Maßregelung untergeordneter Vorgesetzter notwendig werde — alles vermeiden solle, was deren Autorität abträglich werden könnte. Ausnahmen bildeten Rügen, die zur Aufrechterhaltung der Disziplin sofort und auch in Gegenwart Untergebener ausgesprochen werden müßten. Ein solcher Fall habe aber zweifellos nicht vorgelegen.

Da es bei den Rekruten allgemein bekannt geworden sei, daß die Unteroffiziere die Waschbecken

selbst reinigen müßten, sei deren Ansehen bei diesen Untergebenen zweifellos herabgesetzt. Daran ändere auch die Erläuterung des Kompaniechefs, die Unteroffiziere sollten den Rekruten eine „vernünftige Reinigung der Waschbecken vorführen“, nichts. Auch die Tatsache, daß die Unteroffiziere sich aus dem für sie angesetzten Sonderdienst schließlich einen Jux gemacht hätten, sei noch kein Beweis dafür, daß die verhängte Maßnahme richtig gewesen sei. In einer Zeit, in der die Autorität der Unteroffiziere gestärkt werden müsse, solle alles vermieden werden, was dem entgegenstehe. Solches Verhalten der Disziplinarvorgesetzten wiege mehr als beispielsweise die Wiedereinführung der allgemeinen Grußpflicht, die so oft gefordert werde.

Dienstverrichtungen außer der Reihe, die im Rahmen der Unteroffizieraufgaben liegen (UvD, Wachhabender usw.) oder eine fühlbare Disziplinarstrafe wären richtigere Maßnahmen gewesen. So, wie die Vorgänge geschildert seien, wäre aber wahrscheinlich die Abgabe der Angelegenheit an den Staatsanwalt notwendig, da der Verdacht der Gehorsamsverweigerung bestanden habe.

Der Divisionskommandeur ersuchte den Bataillonskommandeur, seine, des Divisionskommandeurs, Auffassung dem Kompaniechef, aber auch dem gesamten Offizierkorps bekanntzugeben. Darüber hinaus betonte der Divisionskommandeur, daß er es für ungeschickt halte, den Unteroffizier eine schriftliche Erklärung darüber abgeben zu lassen, daß er auf eine Beschwerde über seinen Kompaniechef verzichte. Eine solche Erklärung könne den Eindruck erwecken, als sei sie unter Beeinflussung entstanden. Abgesehen davon sei sie aber unnötig gewesen, da die Frist für eine Beschwerde mittlerweile ohnehin abgelaufen gewesen sei. Schließlich wies der Divisionskommandeur den Bataillonskommandeur darauf hin, daß dieser dem Kompaniechef keine Anordnung erteilen könne, von einer Disziplinarstrafe abzusehen. Die Entscheidung hierüber obliege allein dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

Die Stellungnahme des Divisionskommandeurs entsprach der Auffassung des Wehrbeauftragten, der den Fall daher als abgeschlossen ansah.

### **3. Zulässigkeit einer verspäteten weiteren Beschwerde und Aufhebung einer Disziplinarstrafe durch ein Truppendienstgericht**

Der nachstehende Fall beleuchtet die Frage des richtigen Strafmaßes und der richtigen Strafart bei der Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Vom Verfahren her gesehen ist es von Interesse, daß die verspätete Einlegung des Rechtsbehelfs für den Soldaten unschädlich war, weil sie auf falscher Rechtsmittelbelehrung beruhte. Der Soldat konnte nicht mit einer angemessenen andersartigen Disziplinarstrafe belegt werden, weil er bei der Aufhebung der ersten Disziplinarstrafe nicht mehr Soldat war.

Ein Obergefreiter, der noch nicht disziplinar bestraft war, hatte am 26. Juni 1960, vier Tage vor Ablauf seiner Verpflichtungszeit, den Zapfenstreich um

drei Stunden überschritten. Er wurde deshalb von seinem Kompaniechef mit einer Geldbuße von 70 DM bestraft.

Gegen diese Strafe legte der Obergefreite frist- und formgerecht Beschwerde ein. Er begründete sie damit, daß er bisher unbestraft sei und das Strafmaß eine Härte für ihn bedeute, zumal er mit seinem geringen Einkommen seine Mutter unterstützen müsse.

Eine Abschrift der Beschwerde leitete er dem Wehrbeauftragten zu, der den Gang des Verfahrens durch Einholen von Stellungnahmen und Einsichtnahme in die Vorgänge verfolgte.

Der Bataillonskommandeur wies die Beschwerde mit Beschwerdebescheid vom 30. Juni 1960, der dem Beschwerdeführer am gleichen Tage ausgehändigt wurde, als unbegründet zurück und führte in seinem Bescheid aus, daß die Höhe der Strafe durchaus gerechtfertigt erscheine, da ein Unteroffizieranwärter wissen müsse, daß eine Zapfenstreichüberschreitung nicht als Bagatelangelegenheit anzusehen sei. In dem Beschwerdebescheid war dem Beschwerdeführer zugleich eine Rechtsmittelbelehrung dahin erteilt worden, daß er gegen den Bescheid bei der Stelle, die ihn erlassen habe, beim Brigadekommandeur oder bei seinem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten, Beschwerde einlegen könne.

Entsprechend dieser Belehrung hatte der Beschwerdeführer mit Schreiben noch vom 30. Juni 1960, abgesandt nach seinem unwiderlegbaren und überdies durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der Brigade in etwa bestätigten Vorbringen, am 1. Juli 1960 Beschwerde beim Brigadekommandeur eingelegt, die erst am 25. Juli 1960 dem zuständigen Truppendienstgericht zuzuging. Mit dieser weiteren Beschwerde machte der inzwischen aus der Bundeswehr ausgeschiedene Beschwerdeführer die gleichen Gesichtspunkte geltend, wie in seiner Beschwerde an den Bataillonskommandeur. Mit Beschluß vom 25. August 1960 hob das Truppendienstgericht die am 28. Juni 1960 verhängte Disziplinarstrafe einer Geldbuße von 70 DM und den Beschwerdebescheid des Bataillonskommandeurs vom 30. Juni 1960 auf.

In seiner Begründung wies das Truppendienstgericht darauf hin, die Beschwerde des Beschwerdeführers sei eine weitere Beschwerde, für deren Entscheidung ausschließlich das Truppendienstgericht zuständig sei. Angesichts der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung in dem Beschwerdebescheid des Bataillonskommandeurs sei es unbeachtlich, daß die Kammer diese weitere Beschwerde verspätet erhalten habe (§ 30 WDO i. V. mit § 7 WBO). Die Zulässigkeit der Beschwerde sei gemäß § 15 WBO i. V. mit § 30 WDO auch nicht dadurch behindert, daß der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Eingangs seiner Beschwerde bei Gericht bereits aus der Bundeswehr ausgeschieden gewesen sei. In gleicher Weise sei übrigen die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts gegründet auf die Zugehörigkeit des letzten Truppenteils des Beschwerdeführers zum Geschäftsbereich des Gerichts im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde. Die Beschwerde sei sonach zulässig.

Das Truppendienstgericht führte weiter aus, der Beschwerde könne aber auch sachlich ein Erfolg nicht versagt bleiben, und begründete dies wie folgt:

„Der Beschwerdeführer hat sich zwar eines Dienstvergehens schuldig gemacht, doch erscheint bei der Einmaligkeit seiner Verfehlung, die sich überdies nicht zu einem verspäteten Antreten zum Dienst ausgeweitet hat, die Verhängung einer Geldbuße nicht gerechtfertigt. Dies gilt auch dann, wenn man bei der Prüfung des Strafmaßes die Auswirkungen derartiger Zapfenstreichüberschreitungen auf die Disziplin der Truppe berücksichtigt, wobei dann beachtet werden muß, daß es sich um eine Zuwiderhandlung fast unmittelbar vor dem Ausscheiden gehandelt hat. Nach Auffassung der Kammer hätte auch unter gebührender Berücksichtigung der UA-Eigenschaft des Täters die Verhängung eines strengen Verweises einerseits der Eigenart des Dienstvergehens, wie andererseits der bisherigen Führung des Beschwerdeführers am ersten entsprochen. Dementsprechend war unter Aufhebung des Beschwerdebescheides des Kommandeurs des Bataillons die am 28. Juni 1960 verhängte Disziplinarstrafe einer Geldbuße aufzuheben.“

Von der Verhängung einer anderweitigen Disziplinarstrafe mußte, wie das Truppendienstgericht noch feststellte, abgesehen werden, weil der Beschwerdeführer zur Zeit der Entscheidung sein Dienstverhältnis beendet hatte und deshalb der Disziplinalgewalt innerhalb der Bundeswehr nicht mehr unterlag.

#### 4. Zuleitung von Vorgängen durch den Wehrbeauftragten an die Disziplinarvorgesetzten zum Zwecke der Prüfung nach §§ 31, 32 WDO

Im nachstehenden Fall wandte sich ein Soldat, der sich zu hart bestraft fühlte, mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Angesichts der Höhe der verhängten Strafe war bei dem vorgetragenen Sachverhalt nicht auszuschließen, daß sein Vorbringen berechtigt war. Der Wehrbeauftragte veranlaßte deswegen bei dem zuständigen Kommandierenden General eine Überprüfung des Vorgangs, die unter dem Gesichtspunkt der §§ 31, 32 WDO in Betracht kam. Die Prüfung gab den Vorgesetzten jedoch keine Veranlassung zu einer Aufhebung der Disziplinarstrafe.

Anläßlich der Überprüfung wurde aber ein Mangel bei der Vollstreckung einer früheren, gegen den Soldaten verhängten Disziplinarstrafe festgestellt und gerügt.

Ein Flieger hatte den Wochenendurlaub um 12½ Stunden überschritten. Sein Disziplinarvorgesetzter bestrafte ihn daraufhin mit Zustimmung des Truppendienstgerichts am 4. Juli 1960 mit 10 Tagen Arrest sowie zusätzlich mit Soldverwaltung für die Dauer von 2 Monaten und mit 14 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung.

In der Vernehmung, die der disziplinarischen Bestrafung vorausgegangen war, hatte der Flieger geltend gemacht, er habe bei der Rückfahrt vom Wochenendurlaub den um 5.39 Uhr am Heimatort abfah-

renden Zug, mit dem er ordnungsgemäß bis zum Dienstbeginn bei seiner Einheit eingetroffen wäre, benutzen wollen. Als er sich am Montagmorgen zum Bahnhof begeben habe, sei ihm erst bekanntgeworden, daß dieser Zug nur sonnabends und sonntags verkehre. Bei Benutzung des nächstmöglichen Zuges hätte er erst um 10.04 Uhr an seinem Standort eintreffen können. Da er nun sowieso nicht mehr rechtzeitig habe zum Dienst antreten können, sei er wieder umgekehrt und habe sich noch bis 17.00 Uhr bei seiner Verlobten aufgehalten. Schließlich habe er einen Zug benutzt, der ihn gegen 20.00 Uhr zum Standort zurückgebracht habe.

Der Bestrafte wandte sich mit einer Beschwerde an den Wehrbeauftragten, da er sich durch diese dritte Disziplinarstrafe angeblich zu hart bestraft fühlte. Der Wehrbeauftragte leitete sie dem Kommandierenden General mit der Bitte um Überprüfung zu.

Der Kommandierende General holte die Stellungnahme des Vorgesetzten, der die Disziplinarstrafe verhängt hatte, ein und machte sie sich zu eigen. Danach war die Strafe so hoch ausgefallen, weil der Soldat bereits zweimal einschlägig disziplinar hatte bestraft werden müssen. Eine Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit (§ 32 Abs. 2 WDO) oder wegen einer der in § 31 WDO genannten Gründe schied aus.

Der Kommandierende General teilte jedoch mit, bei der Überprüfung habe sich im übrigen aus den Unterlagen ergeben, daß eine der früher gegen den Soldaten verhängten Disziplinarstrafen von sieben Tagen Ausgangsbeschränkung nicht ordnungsgemäß vollstreckt worden sei. Entgegen der Vorschrift des § 36 Abs. 4 WDO, wonach der Bestrafte während der Ausgangsbeschränkung in der Unterkunft, d. h. innerhalb des Kasernengeländes, sein müsse, sei dem Bestraften in diesem Fall befohlen worden, sich in einem bestimmten Unterkunftsblock der Kaserne aufzuhalten. Er habe also Quartierarrest verbüßt. Diese Art der Anordnung, die verhängte Ausgangsbeschränkung zu vollstrecken, sei durch die Fassung des benutzten Formulars mitbedingt. Die gleiche Fassung sei in dem Muster 5, Seite 156, der ZDv 14/3 Anlage 2 enthalten.

Die Berechtigung dieser Rüge wurde vom Bundesminister für Verteidigung, der in anderem Zusammenhang zu dem Gesamtvorgang Stellung nahm, bestätigt. Der Begriff Unterkunft umschließe die gesamte Kaserne. Derartige Mängel in der Vollstreckung hätten schon mehrfach gerügt werden müssen und hätten letztmalig zu einer Belehrung durch Erlaß vom 4. Juni 1960 geführt. In dem Formblatt Muster 5 der Anlage 2 zur ZDv 14/3 sei für den Vollstreckungsvermerk der Wortlaut des Gesetzes übernommen worden. Die fehlerhafte Vollstreckung könne daher nicht auf das in der ZDv 14/3 enthaltene Muster zurückgeführt werden.

In der praktischen Handhabung der Disziplinargewalt durch die Disziplinarvorgesetzten ist auffallend, daß — anders als im Strafrecht — die Strafaussetzung zur Bewährung, die auch in der Wehr-

disziplinarordnung (§ 35) vorgesehen ist, kaum zum Zuge kommt. Die Disziplinarvorgesetzten sind offensichtlich der Auffassung, daß das Erfordernis der Disziplin eine solche Aussetzung der Strafvollstreckung nicht erlaube. Vom Grundsätzlichen her erscheint die Strafaussetzung zur Bewährung jedoch als eine erzieherische Möglichkeit, die nicht außer Betracht bleiben sollte. Sie dürfte namentlich dann eine günstige erzieherische Wirkung (§ 35 WDO) erzielen, wenn sie auf einen gutwilligen und einsichtigen Soldaten angewendet wird. Eine Belehrung der ganzen Einheit über die Strafe und die Gründe ihrer Aussetzung zur Bewährung kann darüber hinaus erzieherischen Wert auch für die anderen Soldaten haben.

In jedem Fall würde es lohnen, die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung zum Gegenstand des Offizierunterrichts zu machen, weil sie als erzieherisches Mittel für die Truppe von Nutzen sein könnte.

Ferner ist in der Ausübung der Disziplinargewalt hin und wieder eine gewisse Unsicherheit der Vorgesetzten bei der Abfassung der Strafformel zu erkennen. Manche von ihnen glauben, der fragliche Disziplinarverstoß müsse in jedem Fall unter den Tatbestand einer förmlich festgelegten soldatischen Pflicht gebracht und mit dem Hinweis auf diesen begründet werden. Dabei übersehen sie, daß der Verstoß gegen jede militärische Pflicht, unabhängig von deren formeller Festlegung, strafbegründend sein kann, und daß die Begründung in der Strafformel insoweit nur Ort, Zeit und Sachverhalt (§ 25 Abs. 3 WDO) anzugeben hat.

Die Wehrdisziplinarordnung ist nunmehr annähernd 4 Jahre in Kraft. Die zuständigen Stellen hatten somit hinlänglich Gelegenheit, Erfahrungen bei der Anwendung der WDO zu sammeln. Dabei hat sich herausgestellt, daß manche Einzelregelungen einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Eine grundsätzliche Neuerung steht nur bezüglich der Abgrenzung zwischen Disziplinarrecht und Strafrecht zur Diskussion.

Die Bundesregierung hat unter dem 9. November 1960 beim Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung — Drucksache 2213 — eingebracht, der den bisherigen Erfahrungen mit der WDO Rechnung tragen soll. Der Entwurf ist allgemein zu begrüßen, weil seine Vorschläge dem Anliegen der Truppe entsprechen, den Soldaten zugute kommen und u. a. eine reibungslosere Handhabung der Disziplinargewalt ermöglichen. So ist es erfreulich, daß der Entwurf eine Tilgung von Disziplinarstrafen auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vorsieht. Der Wehrbeauftragte hat sich grundsätzlich für eine diesbezügliche Änderung der Tilgungsvorschriften bereits im Jahresbericht 1959 ausgesprochen.

An dieser Stelle ist lediglich einiges zu der grundsätzlichen Frage einer neuen Abgrenzung zwischen Disziplinarrecht und Strafrecht zu bemerken:

Diese Abgrenzung hat möglicherweise erhebliche Rückwirkungen auf das innere Gefüge der Truppe.

Die bisherige Regelung mit dem Verbot der Doppelbestrafung (§ 6 WDO) und der uneingeschränkten Abgabepflicht an die Strafermittlungsbehörde (§ 22 WDO) sollte dem Soldaten einen verstärkten Rechtsschutz gewähren. In der Praxis jedoch hat sich die Absicht des Gesetzgebers zum Nachteil der Soldaten ausgewirkt. Vom Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft an lastet auf dem Soldaten, womöglich über Monate hinweg, das bedrückende Gefühl, einem Verfahren ausgesetzt zu sein, von dem ungewiß ist, ob es nicht zu seiner Verurteilung führen wird. Auch eine spätere Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht ändert daran nichts. Diese Belastung muß sich gerade bei jungen Menschen psychisch und damit auch auf die Dienstfreude nachteilig auswirken. Eine andersartige Abgrenzung zwischen Disziplinarrecht und Strafrecht, die diese schwerwiegenden Nachteile ausräumt, ohne die Rechtssicherheit der Soldaten zu beeinträchtigen, ist daher zu bejahen.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, daß im Rahmen der derzeitigen Regelung ohnehin ein außergewöhnlich großer Anteil der über die Abgabepflicht aus § 22 WDO entstandenen Verfahren gegen Soldaten zur Einstellung und damit zur Rückgabe der Fälle an die Truppe führt (vgl. hierzu Abschnitt B IV. — Beobachtung der Strafrechtspflege — S. 28).

Diese Regelung durchbricht den anerkannten erzieherischen Grundsatz, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen, und schädigt dadurch möglicherweise die Disziplin erheblich.

Auch angesichts dieses Ergebnisses erscheint eine Änderung der bisherigen Regelung notwendig, zumal diese auch zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte führt.

Da sich ein zwingender rechtsstaatlicher Grund für die Sonderregelung des § 22 WDO nicht erkennen läßt, wurde schon im Jahresbericht 1959 zum Ausdruck gebracht, daß es zu begrüßen wäre, wenn die unbedingte Abgabepflicht zugunsten einer weiterreichenden disziplinarrechtlichen Zuständigkeit der militärischen Vorgesetzten geändert würde. Die dort angesprochene und bejahte Einschränkung der Abgabepflicht beschränkte sich allerdings lediglich auf Bagatellfälle.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes geht hingegen weiter. Er schränkt die Abgabepflicht auch bei schweren Dienstvergehen ein, und vor allem sieht er die Aufhebung des in § 6 WDO ausgesprochenen Verbots der Doppelbestrafung vor. Diese würde es zulassen, jedes Dienstvergehen unbeschadet einer späteren strafrechtlichen Ahndung disziplinar zu würdigen. Eine solche Regelung würde es ermöglichen, der Tat die Strafe unverzüglich folgen zu lassen und damit die Disziplin zu stärken. Die Vorgesetzten erhielten durch sie Befugnisse, die eine große Verantwortung mit sich brächten. Dieser gesteigerten Verantwortung entspräche eine besonders sorgsame Überwachung der Ausübung der Disziplinalgewalt.

#### IV. Beobachtung der Strafrechtspflege

Die Bedeutung der Strafrechtspflege für das innere Gefüge der Bundeswehr ist bereits im ersten Jahresbericht gewürdigt worden. Die Mittel, die zur Ahndung von Verstößen gegen die Grundrechte bzw. zur Wiederherstellung verletzter Grundrechte sowie der militärischen Zucht und Ordnung dienen, reichen von der einfachen Belehrung über Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Bestrafung. Unter diesen Mitteln gibt das Strafrecht die schwerwiegendsten Maßnahmen an die Hand.

So führt die Beobachtung der Strafrechtspflege dazu, auch einen Überblick über die schwersten Grundrechtsverletzungen zu erhalten, die in der Bundeswehr vorgekommen sind. Darüber hinaus lassen Qualifikation und Häufigkeit der Delikte Schlüsse auf bestimmte Schwerpunkte im inneren Gefüge der Bundeswehr zu, die besonderer Beachtung, Einwirkung oder Abhilfe bedürfen.

Der Wehrbeauftragte erfährt seine Unterrichtung über die Strafrechtspflege auf verschiedenen Wegen. Ein Teil der Strafrechtsfälle wird ihm aus Eingaben und Beschwerden von Soldaten bekannt. Von anderen erfährt er durch Mitteilungen über besondere Vorkommnisse in der Bundeswehr. Auch Anfragen von Abgeordneten oder Hinweise sonstiger Personen können zu einer Prüfung strafrechtlich zu würdigender Vorkommnisse führen. Außerdem wird der Wehrbeauftragte durch Zeitungsberichte auf Fälle aufmerksam. Schließlich gibt ihm der Truppenbesuch gelegentlich Kenntnis von entsprechenden Vorfällen.

Im Berichtsjahr hat die Dienststelle des Wehrbeauftragten in 101 Fällen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten Akten zur Einsicht angefordert.

Von besonderem Interesse für den Wehrbeauftragten sind Strafrechtsfälle dort, wo der Sachverhalt unmittelbar das innere Gefüge, soweit es von den Grundsätzen über die innere Führung bestimmt wird, berührt, wie z. B. bei Untergebenenmißhandlung, entwürdigender Behandlung, Mißbrauch der Befehlsgewalt, tötlichem Angriff gegen Vorgesetzte usw. Bei solchen Delikten wird der Schutz der Grundrechte besonders aktuell. Eine Prüfung der Verhältnisse in der betroffenen Einheit kann im übrigen zutage fördern, daß die Grundsätze über die innere Führung nicht in der richtigen Weise beachtet werden, daß die Straftat durch unkorrektes oder ungeschicktes Verhalten von Vorgesetzten herausgefordert wurde und ähnliches mehr. So wird sich der Wehrbeauftragte z. B. eingehend über die Verhältnisse in einer Einheit informieren, in der verhältnismäßig viele Trunkenheitsdelikte vorkommen oder in der verhältnismäßig viele Verstöße gegen die Manneszucht oder Delikte der Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen usw. vorliegen.

Ebenso hat der Wehrbeauftragte seine Aufmerksamkeit den Urteilen zu schenken, welche eine verbindliche Auslegung von solchen Gesetzen und Vorschriften enthalten, die für die Rechtsabgrenzung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen von Bedeutung sind oder die Ausgestaltung des militäri-

schen Dienstes im Zusammenhang mit den Grundsätzen über die innere Führung maßgeblich beeinflussen können. So hat z. B. der Bundesgerichtshof ein in seinen Konsequenzen weitreichendes Urteil vom 3. Mai 1960 gefällt, das noch zu erörtern sein wird.

Die Prüfung der einzelnen Strafrechtsfälle wird künftig in höherem Maße dazu führen, daß der Wehrbeauftragte oder ein von ihm beauftragter Beamter Strafgerichtsverhandlungen beiwohnt, was im Berichtsjahr auf Grund der gegebenen Arbeitsumstände erst in einem Fall möglich war.

Für die Zuleitung von Vorgängen an die Anklagebehörde hat auch im Berichtsjahr keine Veranlassung bestanden. Die uneingeschränkte Abgabepflicht der Vorgesetzten gemäß § 22 WDO und deren strafrechtliche Sanktion durch § 40 WStG wirken sich praktisch dahin aus, daß die fraglichen Vorgänge regelmäßig schon von der Truppe aus der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Eines diesbezüglichen Einschreitens des Wehrbeauftragten bedarf es in der Regel nicht.

Aber auch dort, wo der Wehrbeauftragte eher als der Vorgesetzte — etwa durch eine Eingabe — von einem Vorgang erfährt, der ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren auslösen müßte, wird er zunächst den Vorgesetzten davon unterrichten und im Interesse einer eingehenden Unterrichtung dessen Stellungnahme einholen. Mit der Kenntnisnahme des Vorgangs ergibt sich aber auch hier schon die Abgabepflicht des Vorgesetzten. Für den Wehrbeauftragten wird deswegen die Möglichkeit, seinerseits einen Vorgang an die Anklagebehörde abzugeben, nur ausnahmsweise praktisch werden, solange § 22 WDO in der bisherigen Form gilt.

Dem Wehrbeauftragten steht für das Berichtsjahr 1960 erstmals in gewissem Umfange statistisches Material über die Ausübung der Strafrechtspflege zur Verfügung. Für die Art der statistischen Berichterstattung bedarf es noch einer gewissen Zeit praktischer Erfahrungen. Doch darf schon jetzt die dankenswerte Bereitschaft des Bundesministers der Justiz und der Justizminister der Länder erwähnt werden, mit dem Wehrbeauftragten in Fragen der Berichterstattung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die erforderlichen Zahlen lassen sich nur im Wege der Vorwegauswertung rechtzeitig für die Erstellung des Jahresberichts gewinnen. Daher haben die Zahlen förmlich vorläufigen Charakter. Dies ändert jedoch nichts an ihrem statistischen Wert für die Zwecke des Wehrbeauftragten, dem es darauf ankommen muß, Schwerpunkte gewisser Entwicklungen und Gegebenheiten zu erkennen.

Die Auswertung des statistischen Materials hinsichtlich derartiger Schwerpunkte läßt unter Umständen auch Rückschlüsse auf die innere Struktur der Truppe zu. Naturgemäß kommen die besonderen Unterordnungs- und Unterbringungsverhältnisse der Soldaten in der Strafrechtssituation zum Ausdruck. Die allgemeine Lebens- und Denkweise der Jugend erhält auch unter den Erfordernissen des militärischen Lebens eine gewisse Ausprägung. Mangelnde Bindungsfähigkeit an die Gemeinschaft,

überbetonter Individualismus, mangelndes Autoritätsgefühl finden ihren Niederschlag in einer größeren Zahl von Delikten gegen die Manneszucht. Dieser Deliktart kommt in jeder Armee ohnehin besondere Bedeutung zu. Der Vorgesetzte vermag hieran zu erkennen, in welche Richtung seine Erziehungsbemühungen besonders zu lenken sind.

Einen weiteren beachtenswerten Problemkreis bilden die Alkoholdelikte. Es liegt auf der Hand, daß anfällige Menschen in ausschließlicher Männergemeinschaft besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Sogenannte abgelegene Standorte mit ihren vielfach ungelösten Freizeitproblemen verleiten einen jungen Mann naturgemäß leichter zu übertriebenem Alkoholgenuß als der Aufenthalt im Familienkreis. Hemmungslosigkeit, Widersetzlichkeit, Aufsässigkeit, Roheitsdelikte, auch Selbstmordfälle usw. sind die Folge. Die Zahlen der Strafrechtsstatistik weisen darauf hin, wie notwendig es ist, die jungen Menschen mit allen Mitteln der Erziehung und der Anleitung diesen Gefahren im Rahmen des Möglichen fernzuhalten.

Folgende Zahlen aus dem Bezirk eines Oberlandesgerichts mögen einen Einblick in die Strafrechtssituation der in diesem Bezirk stationierten Verbände der Bundeswehr geben:

Der Bezirk hat 9 Landgerichtsbezirke und ist somit sehr groß. Im Berichtsjahr sind bei den Staatsanwaltschaften 1306 Strafverfahren gegen Bundeswehrangehörige anhängig geworden (davon waren 31 noch aus dem Vorjahr anhängig). Von diesen Verfahren wurden 509 eingestellt, davon 166 unter Anheimgabe der disziplinareren Ahndung innerhalb der Truppe. Anklage wurde in 766 Fällen erhoben (42 Verfahren waren bei den Gerichten noch aus den Vorjahren anhängig). Rechtskräftig abgeschlossen wurden 691 Verfahren, davon 619 durch Verurteilung, 23 durch Freispruch und 49 auf andere Weise. Von diesen 691 Verfahren sind nur 14 erst nach Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden.

In den meisten Fällen handelte es sich bei den Strafen um Vergehen, in zweiter Linie um Übertretungen und nur in geringer Zahl um Verbrechen. So waren von den 691 Straftaten 6 Verbrechen, 338 Vergehen und 275 Übertretungen.

In der Regel sind die allgemeinen Straftaten gegenüber den sogenannten militärischen Straftaten in der Überzahl. So waren in diesem Falle Gegenstand der Verurteilung 81 militärische und 282 nichtmilitärische Straftaten (ohne Übertretungen).

Bei den verhängten Strafen überwogen Gefängnisstrafen bzw. Strafarrest von 1 bis 3 Monaten.

Von den 619 verurteilten Personen wurden 563 (davon 326 Wehrpflichtige) nach allgemeinem Strafrecht und 56 (davon 29 Wehrpflichtige) nach Jugendstrafrecht abgeurteilt.

Auffallend ist, daß von 1306 eingeleiteten Verfahren nahezu die Hälfte eingestellt worden ist. Dies ist dadurch bedingt, daß § 22 der Wehrdisziplinarordnung dem militärischen Vorgesetzten auferlegt, jedes Dienstvergehen der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, wenn es zugleich eine Straftat

darstellt, und zwar auch schon dann, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Straftat vorliegt. Dieses Ergebnis wird durch die Zahlenangaben aus einem anderen, kleineren Oberlandesgerichtsbezirk bestätigt, wo von 480 anhängig gewordenen Verfahren nicht weniger als 387 eingestellt wurden.

Außerdem macht die Übersicht deutlich, daß die überwiegende Mehrzahl der Delikte relativ geringfügigen Charakters war und nur eine ganz kleine Zahl der Delikte in Verbrechen bestand. Dem entspricht die Feststellung, daß die verhängten Freiheitsstrafen im allgemeinen die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten. Zunächst mag es überraschen, daß die Zahl der nichtmilitärischen Straftaten erheblich über der der militärischen liegt. Daraus lassen sich jedoch keine Schlüsse irgendwelcher Art ziehen; denn die durch das besondere Gewaltverhältnis der Soldaten bedingten militärischen Straftatbestände betreffen einen nur kleinen Sachbereich im Vergleich zu dem allgemeinen Lebensbereich, dem die allgemeinen Straftatbestände entsprechen. Letztere bleiben natürlich auch im militärischen Lebensbereich wirksam. Hierbei ist zudem noch zu berücksichtigen, daß eine Reihe von allgemeinen Straftaten, z. B. Kameradendiebstahl, Unterschlagung, ebenso starken disziplingefährdenden Charakter haben wie „militärische“ Straftaten. Im früheren Wehrstrafrecht waren diese denn auch in den Kreis der militärischen Straftaten einbezogen.

Schließlich ist noch auf die kleine Zahl von Verfahren hinzuweisen, die erst nach Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts rechtskräftig abgeschlossen wurden. Offenbar werden Gerichtsentscheidungen von Soldaten wenig in Frage gestellt. Auch in dem anderen erwähnten Oberlandesgerichtsbezirk sind von 141 Verfahren nur 7 nach Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden.

Eine weiterreichende Auswertung statistischen Materials wird erst im Laufe der kommenden Jahre möglich werden.

Im folgenden seien einige Strafrechtsfälle erwähnt, die einen gewissen Einblick in die materielle Strafrechtssituation in der Truppe ermöglichen und namentlich unter dem Blickpunkt der inneren Führung von Bedeutung sind.

### 1. Kameradenmißhandlung („Heiliger Geist“)

Der nachstehend geschilderte Fall ist vom Blickpunkt des Wehrbeauftragten von Bedeutung wegen seiner unmittelbaren Rückwirkung auf das innere Gefüge der Truppe. Dem Vorgehen der drei bestraften Soldaten lag eine Geisteshaltung zugrunde, die sich — jenseits der Gesetzesverstöße — mit den Grundsätzen einer modernen Menschenführung in einer Armee und mit dem notwendigen Respekt vor anderen Menschen nicht verträglich ist.

Der Vorfall diente dem Generalinspekteur der Bundeswehr zum Anlaß, in einem besonderen Erlaß auf die Unzulässigkeit derartiger Methoden der Kameradenerziehung hinzuweisen.

Ein Schöffengericht hatte durch Urteil vom 18. August 1960 nach dreitägiger Hauptverhandlung drei Soldaten einer Pionierkompanie von der An-

klage gefährlicher Körperverletzung freigesprochen. Dem Urteil lag ein Vorgang zugrunde, der in der Soldatensprache mit dem Begriff „Heiliger Geist“ verbunden wird. Die Strafanzeige war vom zuständigen Vorgesetzten erstattet worden.

Das Urteil traf folgende Feststellungen:

Drei Angehörige einer Pionierkompanie, und zwar ein Obergefreiter, ein Gefreiter und ein Pionier, waren mit anderen Soldaten bei einem Pfarrer ihres Standorts eingeladen. Jeder von ihnen trank dabei zwei bis drei Flaschen Bier. Als der Besuch gegen 21.00 Uhr beendet war, begaben sich einige Soldaten, darunter die drei erwähnten, in eine Gastwirtschaft, wo jeder noch ein Glas Bier trank. Dabei kam die Rede darauf, daß man in der Nacht einem bestimmten Gefreiten den sogenannten „Heiligen Geist“ bringen wolle. Die Absicht, diesem Gefreiten einen Denkkettel zu geben, war innerhalb der Kompanie schon zuvor geäußert worden, weil der Gefreite in dem Ruf stand, sich auf Kosten seiner Kameraden bei den Vorgesetzten einschmeicheln zu wollen. Während der Unterhaltung in der Gastwirtschaft rieten einige Kameraden, die an sich mit einem Vorgehen gegen den Gefreiten einverstanden waren, wegen des Alkoholgenusses davon ab, den Plan noch in dieser Nacht zu verwirklichen. Der Obergefreite, der Gefreite und der Pionier kamen jedoch überein, das Vorhaben gemeinsam noch in derselben Nacht auszuführen. Sie verließen die Gastwirtschaft gegen 23.00 Uhr und kehrten in die Unterkunft zurück. Dort holten der Obergefreite und der Gefreite aus ihrer Stube ein Koppel und einen Lederriemen; der Pionier nahm nichts mit sich. Die drei Soldaten begaben sich dann in die Stube, in der neben anderen Soldaten „das Opfer“ schlief. Sie rissen dem schlafenden Gefreiten die Bettdecke vom Körper und mindestens der Obergefreite und der Pionier schlugen auf den Gefreiten, der auf dem Bauch lag, ein. Dabei bediente sich der Pionier der Fäuste, die anderen des Koppels oder des Riemens. Der geschlagene Gefreite richtete sich auf, ohne bis dahin wesentliche Schmerzen empfunden zu haben. Die drei Soldaten verließen die Stube. Der Obergefreite oder der Gefreite bemerkte danach, daß der Riemen liegengeblieben war. Alle drei gingen darauf nochmals an den Tatort. Da der geschlagene Gefreite erneut Schläge befürchtete, löste er von der Bettstelle den eisernen Bügel. Diesen entriß ihm jedoch der angeklagte Pionier und schlug damit in der Erregung auf ihn ein. Der Gefreite trug eine Schädelprellung mit Kopfplatzwunde sowie einen Einbruch der Speiche rechts in Handgelenknähe davon und brach zusammen. Er mußte ins Krankenhaus überführt werden, wo er etwa vier Wochen stationär behandelt wurde.

In tatsächlicher Hinsicht blieb lediglich Ungewißheit darüber bestehen, ob der angeklagte Gefreite sich an der Mißhandlung beteiligt hatte. Daß er sich mit den beiden anderen Angeklagten zur Verwirklichung des in der Gastwirtschaft gefaßten Planes verbunden hatte, gab er zu, wollte aber an Ort und Stelle nicht mitgewirkt haben.

Das Gericht stellte fest, die Handlungsweise der Angeklagten, zumindest des Obergefreiten und des

Pioniers, stelle zweifellos eine Körperverletzung dar. Das gelte nicht nur für die Schläge, die der Pionier mit dem Bettbügel zum Schaden der Gesundheit des Gefreiten geführt habe, sondern auch für den ersten Vorgang, bei dem sich der Pionier seiner Fäuste und der Obergefreite eines Koppels bzw. Riemens bedient habe. Der Standpunkt der Verteidigung könne nicht geteilt werden, daß der seit altersher beim Militär bekannte sogenannte „Heilige Geist“ keine Körperverletzung darstelle. Das Vorgehen der Angeklagten sei keine rechtmäßige Erziehungsmaßnahme, sondern eine rechtswidrige körperliche Mißhandlung gewesen, die später sogar in eine Gesundheitsschädigung übergegangen sei.

Fraglich sei nur, ob die Angeklagten sich des Unrechts, das sie begangen hätten, auch bewußt gewesen seien. In dieser Hinsicht habe die Hauptverhandlung derart beachtliche Zweifel aufkommen lassen, daß das Gericht zugunsten der Angeklagten einen Verbotsirrtum habe annehmen müssen. Einmal sei von Bedeutung, daß kurz vor dem in Frage stehenden Vorfall der angeklagte Pionier gemeinsam mit dem jetzt mißhandelten Gefreiten einen anderen Gefreiten überfallen und ihm den sogenannten „Heiligen Geist“ gebracht hätte, wobei seinerzeit das Opfer eine blutende Verletzung erlitten worden. Die Angeklagten hätten schon damals nichts gegen die Übeltäter unter nach der Auffassung zuneigen können, das Geschehene werde von den Vorgesetzten gedeckt. Hinzu komme aber, daß ein Leutnant gelegentlich einer Belehrung erklärt habe, die Erziehung müsse von unten kommen, bei den Kameraden anfangen. Der Leutnant, der auch im vorliegenden Verfahren als Zeuge vernommen wurde, wolle damit gemeint haben, daß ein Soldat, der sich unkameradschaftlich verhalte, von den übrigen Kameraden gemieden werden solle. Dies sei als Erziehungsmaßnahme gemeint gewesen. Die Verteidigung habe ihm bei der Vernehmung vorgehalten, ob es richtig sei, daß er erklärt habe, wenn ein Kamerad nicht „spure“, sollten die anderen ihn sich vornehmen. Der Leutnant habe zunächst eine solche Möglichkeit nicht in Abrede gestellt, im Verlaufe der Vernehmung allerdings erklärt, er könne sich so keineswegs ausgedrückt haben. Die Belehrung durch diesen Leutnant sei, so meint das Gericht, jedenfalls nicht eindeutig, sondern mißverständlich gewesen. Der Leutnant habe selbst eingeräumt, daß er nicht etwa ausdrücklich erklärt habe, es dürfe nicht geprügelt werden, er habe nur von Erziehung gesprochen, die von den Kameraden unter sich selbst geübt werden müsse. Alle drei Angeklagten seien primitive junge Menschen, die von den Grundsätzen der modernen Pädagogik keine Ahnung hätten, in deren einfacher Sprache Erziehung vielmehr gleichbedeutend sei mit Strafen, d. h. Schlagen. Es sei danach durchaus möglich, daß die Angeklagten der Meinung gewesen seien, ihr Vorgehen sei nicht nur vertretbar, sondern werde sogar von den Vorgesetzten gebilligt. Sie hätten sich damit im Irrtum über das Unrechtmäßige ihres Tuns befunden. Der Irrtum habe auch bei gehöriger Gewissensanspannung nicht behoben werden können. Bemerkenswert sei, daß zwei der Angeklagten, der Obergefreite und der Gefreite,

vermutlich mit dem späteren Vorgehen des dritten Angeklagten, des Pioniers, nicht einmal einverstanden gewesen seien, sondern die „Abreibung“ als abgeschlossen betrachtet hätten, nachdem sie die Stube, in der der angegriffene Gefreite gelegen habe, das erste Mal verlassen hätten. Auch der Pionier sei nicht etwa noch einmal dorthin zurückgekehrt, um den Gefreiten erneut zu schlagen, vielmehr habe er, der leicht erregbare Mensch, bei dem die besondere Erregung von dem Vorangegangenen noch nicht abgeklungen gewesen sei, sich möglicherweise durch den Gefreiten, der ihm angeblich den Bettbügel entgegeng gehalten habe, angegriffen gefühlt. Der im Schlaf gestörte Gefreite sei objektiv kein Angreifer gewesen. Der angeklagte Pionier möge ihn aber für einen solchen gehalten haben. Er habe dann jedoch, wenn er ihm den Bettbügel entrisen und mit diesem auf ihn eingeschlagen habe, in vermeintlicher Notwehr gehandelt, wobei er in der Bestürzung über das notwendige Maß dessen, was nach seiner Vorstellung als Angegriffener erforderlich gewesen sei, hinausgegangen sei. Für die Schläge, die er in Putativ-Notwehr vorgenommen habe, sei der Angeklagte aber aus den Gründen, die bereits in anderem Zusammenhang in bezug auf sein Wesen und seine Veranlagung dargelegt worden seien und die zur Zubilligung verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB geführt hätten, nicht im Sinne einer Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlichen Handelns verantwortlich.

Die Urteilsbegründung schließt, daß nach allem die Angeklagten mangels nachweisbaren Verschuldens freizusprechen gewesen seien.

Gegen das Urteil legten der angegriffene Gefreite als Nebenkläger und der Oberstaatsanwalt Berufung ein.

Die erste große Strafkammer des zuständigen Landgerichts hob in ihrer Sitzung am 10. November 1960 das Urteil des Schöffengerichts vom 18. August 1960 auf und verurteilte den angeklagten Pionier wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten, die mit einer im selben Verfahren wegen Gehorsamsverweigerung in Tateinheit mit Beleidigung ausgeworfenen Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis führte.

Die beiden anderen Angeklagten wurden wegen gefährlicher Körperverletzung unter Zubilligung mildernder Umstände zu je einem Monat Gefängnis verurteilt. Bei diesen beiden Angeklagten, dem Obergefreiten und dem Gefreiten, wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Das Berufungsgericht weicht in seinen tatsächlichen Feststellungen in einzelnen Punkten von denen des Vordergerichts ab bzw. ergänzt sie:

Nach dem Verlassen der Gastwirtschaft hätten sich die drei Soldaten in den militärischen Bereich zurückbegeben, wobei der Obergefreite aus seiner Stube ein Stoffkoppel und einen Riemen geholt habe. Das Koppel habe er dem mitangeklagten Gefreiten gegeben. Die drei Angeklagten hätten sich dann, nachdem der Pionier zwecks Ausschaltung der

Treppenhausbeleuchtung die Sicherung locker geschraubt habe, in die fragliche Stube begeben.

Der Pionier habe dort dem angegriffenen Gefreiten die Bettdecke über den Kopf gestülpt, und dann hätten alle drei auf den Gefreiten eingeschlagen, der Pionier mit den Fäusten, der Obergefreite mit dem Riemen und der Gefreite mit dem Koppel. Der Überfallene sei aufgewacht und habe die drei Angeklagten im schwachen Licht einer durch das Fenster scheinenden Lichtquelle erblickt, als sie die Stube verließen. Kaum sei der Gefreite wieder eingeschlafen gewesen, als die drei Angeklagten wieder erschienen seien und sein Bett am Fußende umstellt hätten. Der Gefreite sei erwacht und aus dem Bett gesprungen. Der Pionier habe ihm nunmehr mit einem etwa 1 m langen und 3 bis 4 cm dicken Eisenrohr, dem Bügel vom Fußende der Eisenbettstelle, den er abgehoben habe, nochmals auf den Kopf geschlagen. Der Gefreite sei dabei in die Knie gegangen und habe sich mit den Ellbogen auf das Bett gestützt. Um weitere Schläge abzuwehren, habe er den rechten Arm über den Kopf erhoben, wobei der Unterarm durch einen wuchtigen Schlag getroffen worden sei. Darauf sei der geschlagene Gefreite aus dem Zimmer geflüchtet und habe im Hof nach dem Offizier vom Dienst gerufen. Während der Rückkehr in sein Zimmer, das die Angeklagten inzwischen verlassen hätten, sei der Gefreite auf der Treppe zusammengebrochen und habe das Bewußtsein verloren.

Das Gericht legte sodann im einzelnen die Gründe dar, warum es den teilweise gegenteiligen Behauptungen der Angeklagten nicht folgte. Zur rechtlichen Seite führte es aus:

Sämtliche Angeklagten hätten den Tatbestand der §§ 223, 223 a, 47 StGB erfüllt, weil sie als Mittäter mittels eines hinterlistigen Überfalles und gemeinschaftlich mit mehreren, der angeklagte Pionier auch mittels eines gefährlichen Werkzeuges, einen anderen vorsätzlich körperlich mißhandelt hätten.

Die Mißhandlung mit dem Bügel habe nur dem angeklagten Pionier zur Last gelegt werden können, da nicht festzustellen gewesen sei, daß den Mitangeklagten bewußt gewesen sei, andere als die mitgebrachten Werkzeuge hätten zur Züchtigung Verwendung finden sollen.

Hinsichtlich der ersten und der zweiten Phase der Züchtigung habe bei dem angeklagten Pionier natürliche Handlungseinheit vorgelegen.

Zugunsten dieses Angeklagten habe angenommen werden müssen, daß er bei dem ersten Verlassen der Stube sein Vorhaben noch nicht für beendet angesehen habe. Dafür spreche auch, daß während der ersten Phase so wenig Schläge ausgeteilt worden seien, daß der Nebenkläger, d. h. der geschlagene Gefreite, beim Erwachen die Angeklagten schon auf der Flucht gesehen habe. Offenbar seien sie gestört worden und wiedergekommen, um die Züchtigung zu vollenden.

Das Gericht habe auch die Einlassung des angeklagten Obergefreiten und der ihr folgenden Rechts-

meinung des Vordergerichts, daß sich die Angeklagten in einem entschuldbaren Verbotsirrtum befunden hätten, nicht beitreten können. Bei dem angeklagten Pionier scheidet die Annahme des Verbotsirrtums von vornherein durch die Form der Begehung aus. Aber auch die übrigen Angeklagten hätten sich bei der Tat nicht in einem Verbotsirrtum befunden. Der sogenannte „Heilige Geist“ sei eine Unsitte, die zu allen Zeiten und in allen Armeen geübt worden sei. Wie aber schon die Bezeichnung „Heiliger Geist“ zum Ausdruck bringe, solle dieser unerkannt über den Betroffenen kommen. Deshalb erscheine er immer im Schutz der Dunkelheit. Diese Vorsicht greife Platz, weil allgemein bekannt sei, daß, wenn derartige Kameradenmißhandlungen zur Kenntnis der Vorgesetzten kämen, strafrechtliche Ahndung die Folge sein würde. Die Mittäter des Pioniers, und zwar der Obergefreite und der Gefreite, seien intelligent genug, um zu wissen, daß derartige Mißhandlungen gegen ein Strafgesetz verstießen. Es sei unerfindlich, wie sie zu der Meinung hätten kommen können, daß Körperverletzungen ausgerechnet innerhalb der strengen Zucht und Ordnung des soldatischen Lebens erlaubt sein sollten. Zu dieser Auffassung könne sie auch nicht der Ausspruch des Kompanieoffiziers, daß die Erziehung in der Stube zu beginnen habe, berechtigen. Es sei fraglos, daß die gegenseitige Beeinflussung der Soldaten untereinander ein wesentliches Moment der militärischen Erziehung darstelle. Die Angeklagten seien aber nicht so primitiv, daß sie die Ermahnungen zu gegenseitiger Beeinflussung als eine Aufforderung zur Züchtigung erwachsener Männer auffassen könnten. Dann hätten sie für ihre Tat nicht das Dunkel der Nacht auszunutzen und alle sonstigen Vorkehrungen zu treffen brauchen, um unerkannt zu bleiben. Es sei ihnen, wie jedem Soldaten, bekannt, daß der „Heilige Geist“ nur dann straflos bleibe, wenn sein Erscheinen nicht zur Kenntnis des Vorgesetzten gelange. Darüber hätten sich die Angeklagten nicht im Irrtum befunden, und die gegenteilige Einlassung des angeklagten Obergefreiten sei nur als Schutzbehauptung zu werten. Im übrigen habe ihre Tat weniger den Charakter einer Erziehungsmaßnahme als den einer privaten Abrechnung des angeklagten Pioniers mit dem Nebenkläger, zu der zwei Tatgenossen, darunter der angeklagte Gefreite, der den angegriffenen Gefreiten überhaupt nicht gekannt habe, hinzugezogen worden seien.

Zu der Prüfung der Frage, ob dem angeklagten Pionier ein Notwehrrecht zur Seite gestanden habe, wie es das Vordergericht angenommen habe, habe bei dem festgestellten Sachverhalt kein Anlaß mehr bestanden. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, wie sie das Vordergericht dem angeklagten Pionier zugebilligt habe, habe nach dem überzeugenden Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen nicht vorgelegen. Der Angeklagte sei weder schwachsinzig noch habe seine charakterliche Abartigkeit einen Krankheitswert.

Den Angeklagten habe daher für ihre Tat kein Schuldaußschließungs- oder Rechtfertigungsgrund zur Seite gestanden.

Die Mißhandlung des Gefreiten durch den Pionier zur nächtlichen Stunde, und noch dazu mit Hilfe eines schweren Eisenrohres, stelle ein brutales Vorgehen gegen einen wehrlosen Kameraden dar, das zu einer erheblichen Gesundheitsstörung geführt habe. Der Angeklagte sei erst am 23. Juni 1959 von einem Jugendschöffengericht zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe mit Bewährungsfrist verurteilt worden, weil er anlässlich einer Auseinandersetzung einem jungen Mann drei Stiche mit einem Taschenmesser beigebracht habe. Noch während der schwebenden Bewährungsfrist, innerhalb deren sich einwandfrei zu führen der Angeklagte allen Anlaß gehabt habe, habe er diesen neuerlichen Roheitsakt begangen.

Eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten erschien der Strafkammer für diesen Wiederholungsfall als Sühne erforderlich, zumal dem angeklagten Pionier nicht nur die erschwerte Tatausführung, sondern auch die Initiative zu dem nächtlichen Unternehmen zur Last fiel.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts waren die Taten der mitangeklagten beiden Soldaten milder zu beurteilen. Allerdings hätte, so führte es in der Urteilsbegründung aus, der Gefreite als der weitaus Dienst- und Lebensältere auf keinen Fall den jüngeren Kameraden bei ihrer Tat seine Unterstützung angedeihen lassen dürfen. Er und der Obergefreite hätten jedoch den „Heiligen Geist“ nur in milder Form erscheinen lassen, so daß der Nebenkläger kaum Schmerzen verspürt habe. Da beide nicht vorbestraft seien, hätten ihnen mildernde Umstände im Sinne des § 228 StGB zugebilligt werden können. Die Verhängung einer Geldstrafe habe sich allerdings aus der zwingenden Bestimmung des § 12 Abs. 1 des Wehrstrafgesetzes verboten. Je ein Monat Gefängnis sei dem Gericht ausreichend für beide Angeklagte erschienen. Im Hinblick auf die bisherige Straflosigkeit könne von beiden Angeklagten erwartet werden, daß sie in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen würden. In Anwendung des § 23 StGB sei ihnen daher Strafaussetzung zur Bewährung unter Auferlegung einer Geldbuße zu bewilligen gewesen. Bei dem angeklagten Haupttäter, dem Pionier, habe sich diese Vergünstigung aus der Vorschrift des § 23 Abs. 3, 2 StGB verboten.

Das Berufungsurteil gegen den Pionier wurde am 18. November 1960 rechtskräftig. Die beiden anderen Angeklagten hatten zunächst Revision eingelegt, sie dann aber zurückgezogen.

Der Wehrbeauftragte erfuhr von dem Vorgang im Rahmen der besonderen Vorkommnisse durch den Bundesminister für Verteidigung und durch Presseartikel. Er verfolgte das Verfahren durch Einsichtnahme in die Akten und durch Einholung eines Berichts des Bundeswehramts.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr nahm den Vorfall zum Anlaß, in einem Erlaß über die Kameradenerziehung unter anderem darauf hinzuweisen, daß Kameradenselbsterziehung in Form des „Heiligen Geistes“ die von Moral und Recht gesetzten Grenzen überschreite und daher verboten sei.

## 2. Unzulässige Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahme eines Bundeswehrfahrlehrers

Nachfolgend wird ein Fall aufgezeigt, bei dem zu prüfen war, ob entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht doch eine entwürdigende Behandlung im Sinne des § 31 WStG vorlag. Die Überprüfung ließ diese Frage verneinen, so daß kein Grund gegeben war, die Staatsanwaltschaft erneut um Überprüfung zu ersuchen. Hingegen ist der Fall bedeutsam in seiner Auswirkung auf das innere Gefüge der Truppe, namentlich hinsichtlich des Ausbildungsstils.

Am 23. August 1960, gegen 9.00 Uhr, fuhren die Teilnehmer eines Fahrerschullehrganges der Bundeswehr unter Führung des Fahrerschullehrers, eines Unteroffiziers, mit einem 5-t-Lastkraftwagen durch die Straßen einer mittelgroßen Garnisonstadt. Während ein Fahrschüler unter der Leitung des Fahrlehrers das Fahrzeug steuerte, befanden sich die übrigen Soldaten auf der Ladefläche des Lkw. Der betreffende Fahrschüler hatte bei der Fahrt durch die Stadt bereits mehrmals den Motor abgewürgt, an einer Kreuzung die Vorfahrt nicht beachtet, bei langsamer Geschwindigkeit das Umschalten auf den niedrigeren Gang vergessen und in Kurven öfters mit den Hinterrädern infolge falschen Lenkmanövers den Gehsteig befahren. Der Fahrlehrer hatte ihn wiederholt, allerdings ohne Erfolg, auf diese Fehler hingewiesen und dabei den Eindruck gewinnen müssen, daß der Fahrschüler schläfrig und unaufmerksam war. Als dann der Fahrschüler in eine unbelebte Seitenstraße einbog und wiederum durch einen Schaltfehler den Motor abwürgte, riß dem Unteroffizier die Geduld und er entschloß sich, den Fahrschüler mit einer Körperübung aufzumuntern. Er gab ihm deshalb den Befehl, auszusteigen und auf dem Gehsteig zehn Liegestütze auszuführen. In diesem Augenblick kamen zwei Zivilpersonen vorbei, die in Worten wie „Du Barrasschleifer!“, „Du spinnst ja!“ Stellung gegen den Fahrlehrer nahmen. Der durch diesen Zwischenfall entstandene Aufenthalt dauerte nur kurze Zeit.

Nach dieser Aufmunterungsübung war der Fahrschüler frisch und so aufmerksam, daß er kaum noch Fehler machte.

Da weder der Fahrlehrer noch der betroffene Fahrschüler dem Einheitsführer Meldung über diesen Vorfall erstatteten, erfuhren die Vorgesetzten von dem Vorkommnis erst durch Presseartikel, die schon am Tage danach in einer lokalen Tageszeitung erschienen. Der zuständige Brigadekommandeur veröffentlichte darauf in der gleichen Zeitung folgende Stellungnahme:

„Als Kommandeur der betroffenen Brigade bin ich Ihnen dankbar dafür, daß Sie mit o. a. Notiz die Aufmerksamkeit der zuständigen militärischen Stellen auf einen Übelstand gelenkt haben, der an sich für die Bundeswehr längst überwunden sein sollte und im vorliegenden Falle eine in ihrer Art innerhalb der mir unterstellten Truppenteile durchaus einmalige Erscheinung darstellt.

Dank besonderer Umstände ist im übrigen der Name des verantwortlichen Fahrlehrers bekanntgeworden. Dieser ist sofort von mir von seiner

Aufgabe als Fahrlehrer abgelöst worden und sieht seiner Bestrafung entgegen. Wenn auch die ungewöhnlich schlechte Fahrweise eines besonders schwerfälligen Fahrschülers — wiederholtes Abwürgen des Motors, verkehrsgefährdendes Schneiden von Kurven, Nichtbeachten der Vorfahrt u. dgl. m. — den Fahrlehrer verständlicherweise in eine gewisse Erregung versetzt hatte, so rechtfertigt das doch keineswegs Ort und Art der von ihm gewählten als Aufmunterung beabsichtigten Erziehungsmaßnahmen. Dafür wird er zur Rechenschaft gezogen werden.“

Der Disziplinarvorgesetzte des Fahrlehrers bestrafte diesen, nachdem er die Beteiligten zur Sache vernommen hatte, am 27. August 1960 disziplinar mit einem strengen Verweis, der wie folgt begründet wurde:

„Er hat am 23. August 1960 in . . . in Anwendung erzieherischer Maßnahmen einen Fahrschüler in einer Seitenstraße zehn Liegestütze machen lassen. Durch die Art der Durchführung dieser Maßnahme mußten Außenstehende den Eindruck gewinnen, es handle sich um eine ungerechtfertigte Schleiferei. Er hat somit durch sein Verhalten und durch sein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel das Vertrauen und Ansehen der Bundeswehr schwer geschädigt.“

Mit Schreiben vom 5. September 1960 wandte sich die zuständige Brigade an die Staatsanwaltschaft und legte die bisher in dieser Sache entstandenen Vorgänge zur Prüfung vor, offenbar, um keinesfalls einen Verstoß gegen die Abgabepflicht der Vorgesetzten hinsichtlich Strafsachen (gem. § 22 WDO) zu wagen.

In diesem Schreiben heißt es:

„Gemäß dem heutigen Ferngespräch zwischen dem Unterzeichneten und dem Herrn Ersten Staatsanwalt der dortigen Staatsanwaltschaft werden als Anlagen die o. a. Schriftstücke mit der Bitte um Prüfung und anschließende Rückgabe übersandt. Zur Sache selbst nimmt die Brigade in Übereinstimmung mit der Beurteilung seitens des Rechtsberaters der Division nachstehenden Standpunkt ein:

1. Der Befehl des Fahrlehrers, Unteroffizier . . . an den gemäßregelten Fahrschüler, Kanonier . . . , in einer Nebenstraße von . . . „zur Aufmunterung“ auf dem Bürgersteig zehnmal Liegestütze zu machen, stellt — zumal in Anbetracht der Wahl des Ortes — ein bedauerliches Fehlgreifen in der Wahl der Mittel dar, welches keineswegs beschönigt werden kann.
2. Die Maßnahme des von seinem Batteriechef als besonders eifriger Fahrlehrer beurteilten Unteroffiziers war nicht als Schikane gedacht, sondern beruhte auf an sich durchaus sachlichen und dienstlich gerechtfertigten Überlegungen: Der Fahrschüler hatte durch mehrfaches Abwürgen des Motors, durch Nichtbeachten der Vorfahrt und Unterlassen notwendiger Schaltvorgänge sowie durch Überfahren des Bürgersteiges mit den Hinterrädern trotz wiederholter Mahnungen mangelndes Konzen-

trationsvermögen bewiesen. Unteroffizier . . . beabsichtigte, den Fahrschüler lediglich „aufzufrischen“.

3. Der betroffene Fahrschüler, Kanonier . . . , und die übrigen auf dem Fahrzeug mitfahrenden Kanoniere haben die Maßnahme des Fahrlehrers nicht als „Schikane“ oder „Mißhandlung“ aufgefaßt. Sie hielten sie, wie die Vernehmungen der Kanoniere . . . und . . . beweisen, für sachlich gerechtfertigt.
4. Unteroffizier . . . hatte in seiner Eigenschaft als Fahrlehrer gemäß § 10 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Pflicht zur Dienstaufsicht und war für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich. Er glaubte, mit der von ihm getroffenen erzieherischen Maßnahme im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzesparagrafen zu handeln. Dabei hat er erheblich über das Ziel hinausgeschossen. Er wurde dafür — nach § 17 Abs. 2 SG — wegen Schädigung des Ansehens der Bundeswehr durch seinen Batteriechef mit einem strengen Verweis bestraft.
5. Die Brigade vertritt den Standpunkt, daß es mit der ausgesprochenen Disziplinarstrafe sein Bewenden haben sollte und ein lediglich aus Ubereifer verursachter Verstoß eine ausreichende Ahndung gefunden hat.

Es sei in diesem Zusammenhang zusammenfassend nochmals klar herausgestellt: nach Auffassung der Brigade liegt ein Tatbestand gemäß § 22 Abs. 1 WDO, wonach im Zweifelsfalle die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben ist, nicht vor.

Die Brigade wäre dankbar, wenn die dortige Überprüfung der Sachlage die Richtigkeit dieser ihrer Auffassung bestätigen würde.“

Die Staatsanwaltschaft teilte die Auffassung der Brigade, daß ein strafrechtlicher Tatbestand (§§ 30, 31 WStG) nicht vorliege.

Dem Wehrbeauftragten wurde der Vorgang im Rahmen der vom Bundesminister für Verteidigung mitgeteilten besonderen Vorkommnisse und durch die Presse bekannt; späterhin wandte sich noch ein Bundestagsabgeordneter wegen dieses Falles an ihn. Er ließ sich die bei der Truppe und der Staatsanwaltschaft entstandenen Akten zur Einsichtnahme übersenden und prüfte den Vorgang besonders unter dem Gesichtspunkt, ob angesichts der Tatumstände nicht doch eine entwürdigende Behandlung im Sinne des § 31 WStG vorgelegen habe.

Der Tatbestand einer Mißhandlung (§ 30 WStG) schied eindeutig aus, weil es an der „nicht unerheblichen“ körperlichen Einwirkung fehlte, die von der Rechtsprechung vorausgesetzt wird. Zehn Liegestütze eines jungen Soldaten sind keine derartige Einwirkung im Sinne einer Mißhandlung.

Ebenso ließ sich eine böswillige Diensterschwerung (§ 31 WStG) nicht bejahen, weil die Übung tatsächlich nur der Aufmunterung des schläfrigen Soldaten dienen sollte und insoweit nicht an sich unangemessen und böswillig angeordnet war. Das Gravierende waren die Umstände, unter denen die

Liegestütze durchgeführt wurden, und in ihnen lag die Frage nach der entwürdigenden Behandlung. Die „erzieherische Maßnahme“ wurde immerhin auf einer öffentlichen Straße ergriffen und auch in der Öffentlichkeit beanstandet.

Dennoch kam der Wehrbeauftragte unter Würdigung aller Umstände sowie der Persönlichkeit des Täters und des Verletzten zum Ergebnis, daß es sich zwar um einen Grenzfall handle, eine entwürdigende Behandlung im strafrechtlichen Sinn jedoch noch nicht zu bejahen sei. Nach dem Hergang des Vorfalls und nach dem sonstigen Verhalten des Fahrlehrers, der sehr gut beurteilt war und sich nach dem Urteil seiner Vorgesetzten und seiner Fahrschüler mit letzteren stets viel Mühe gab, konnte diesem geglaubt werden, daß er keine Entwürdigung des Fahrschülers im Sinne gehabt hatte. Auch hatten weder der betroffene Soldat noch seine auf dem Lkw befindlichen Kameraden die Maßnahme als entwürdigend empfunden. Schließlich hatte der Vorgang auf einer unbelebten Nebenstraße stattgefunden. Er war allerdings von einigen Zivilpersonen beobachtet worden. Gerade wegen des Zuschauens dieser Personen stellte sich die Frage nach der Entwürdigung. Der Wehrbeauftragte glaubte aber, mit der Staatsanwaltschaft dieses Moment im Blick auf die übrigen, oben geschilderten Gesichtspunkte und in der Gesamtwürdigung mit ihnen als noch nicht so schwerwiegend ansehen zu müssen, daß eine entwürdigende Behandlung im strafrechtlichen Sinne zu bejahen gewesen wäre; er war sich dabei aber im klaren, daß das Verhalten des Fahrlehrers hart an der Grenze einer solchen lag.

Der Wehrbeauftragte hatte daher keine Veranlassung zu weiterem Tätigwerden.

Ungeachtet der Tatsache, daß eine strafrechtliche Ahndung ausschied und daß bei der disziplinarischen Würdigung der Verstoß gegen die Pflichten aus dem militärischen Dienstverhältnis mit der Schädigung des Ansehens der Bundeswehr begründet wurde, ist festzustellen, daß der Fahrlehrer in grober Weise die Grundsätze über die innere Führung verletzt hat, die den Respekt vor der Persönlichkeit und die Achtung vor der Würde des Soldaten (§§ 6, 12 Soldatengesetz) zwingend fordern.

Bei der Beobachtung der Strafrechtspflege sind einige Probleme grundsätzlicher Art aufgetreten, die im folgenden anhand von zwei Fällen veranschaulicht werden.

### 3. Abgrenzung zwischen erzieherischen Maßnahmen und Mißhandlung

Im folgenden Fall geht es um die Abgrenzung zwischen erzieherischer Maßnahme und Mißhandlung, wie sie in höchstrichterlicher Rechtsprechung festgelegt wurde, und um die Art, wie die Truppe mit so bedeutsamen Urteilen vertraut gemacht werden soll.

Unter Abschnitt B II. Nr. 2 ist eine ergänzende Darstellung für einen Vorgang gegeben, der im Jahresbericht 1959 unter Abschnitt G Nr. 4 darge-

stellt war. Das Verfahren hat zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs geführt, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich im wesentlichen auf den Teil des Falles, der den Tatbestand der Mißhandlung (§ 30 WStG) zum Gegenstand hat.

Ein Landgericht hatte den Chef einer Luftwaffen-Fla-Batterie, einen Hauptmann, durch Urteil vom 3. Dezember 1959 wegen eines Vergehens der Untergebenenmißhandlung und eines versuchten Vergehens der Unterdrückung einer Beschwerde zur Gesamtstrafe von vier Wochen Strafhaft verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein wegen Untergebenenmißhandlung mitangeklagter Zugführer, ein Fähnrich der Reserve, war freigesprochen worden.

Der Hauptmann legte beim Bundesgerichtshof Revision ein und hatte damit Erfolg. Durch Urteil vom 3. Mai 1960 des 1. Strafsenats (1 StR 131/60) wurde das landgerichtliche Urteil hinsichtlich der Verurteilung wegen Untergebenenmißhandlung ohne die Feststellungen aufgehoben und der Hauptmann von dem Vergehen der Untergebenenmißhandlung freigesprochen.

Hinsichtlich der Verurteilung wegen versuchter Unterdrückung einer Beschwerde und im Ausspruch über die Gesamtstrafe mit den Feststellungen wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Insoweit erfolgte am 23. August 1960 Freispruch durch das Landgericht. Das Urteil ist rechtskräftig.

Was die darzustellende Untergebenenmißhandlung angeht, hatte das Vordergericht folgende Feststellungen getroffen, die angeführt werden, soweit sie hier von Belang sind:

Für die 4. Batterie war am 29. Juli 1959 von 7 Uhr bis 13 Uhr Schießen auf dem Schießstand . . . angesetzt. Der Angeklagte B. beobachtete am Morgen des 29. Juli 1959, daß sich eine größere Zahl von Batterieangehörigen, insbesondere Schreibstubenpersonal, ins Krankenrevier zur Behandlung begab. Da er vermutete, daß sich diese Leute vom Schießen drücken wollten, ordnete er ihre beschleunigte Abfertigung im Krankenrevier an und befahl, daß sie auf den Schießstand nachzukommen hätten, falls sie dienstfähig geschrieben würden. Gegen 10 Uhr meldeten sich diese sechs Nachzügler unter Führung des Gefreiten Sch. auf Stand 8 des Schießstandes bei dem angeklagten Fähnrich d. R. D., der dort als Standaufsicht eingeteilt war. Dieser Gruppe gehörte auch der Gefreite K. an. Die Nachzügler waren in sehr übermütiger Stimmung. Bei der Meldung trug der im Glied stehende Gefreite H. eine künstliche Nase mit Schnurrbart. Die Haltung der übrigen war zum Teil unvorschriftsmäßig. Die am Stand anwesenden Soldaten lachten über die Gruppe. Der Fähnrich d. R. D. ließ die Meldung wiederholen und ordnete Blickwendung an. Der Gefreite Sch. kommandierte darauf, „die Augen links“, während D., dem zu melden war, rechts von der Gruppe stand. Alle

mit Ausnahme des Gefreiten K. führten die Blickwendung zum Vorgesetzten aus. K. befolgte das Kommando wörtlich und richtete den Kopf nach links, weil er wußte, daß er dadurch einen Heiterkeitserfolg bei den Umstehenden erzielen würde. D. korrigierte nach der Meldung die Grundstellung des Gefreiten K., die dieser, eine große schlaksige Figur, betont komisch ausführte. D. ließ die Gruppe wegtreten. Der Zeuge K. schoß dann die befohlene Übung: 100 m liegend freihändig, 5 Schuß Einzelfeuer. Zum Schießen legte er sich langsam auf den Erdaufwurf, von dem aus geschossen wurde. Beim ersten Schuß erzielte er 2 Ringe, beim zweiten 8 Ringe, beim 3., 4. und 5. Schuß verfehlte er die Scheibe. Nachdem er die Übung durchgeschossen hatte, begab er sich zu Fähnrich D. und stellte sich etwa in 1 m Entfernung vor ihm auf, um sein Schießergebnis zu melden. D. befahl ihm, zur Meldung einen Abstand von drei Schritt zu halten. Darauf trat K. neben D., schritt den befohlenen Abstand mit betont großen Schritten ab und stellte sich dann umständlich zur Meldung auf. Er meldete 5 Schuß 10 Treffer. Als ihm D. entgegenhielt, daß er mit 5 Schuß nicht 10 Treffer erzielen könne, wiederholte er seine Meldung in der gleichen Weise unter dem Gelächter der umstehenden Soldaten, obwohl ihm klar war, daß er statt 10 Treffern 10 Ringe zu melden hatte. Der Angeklagte D. begab sich darauf zu seinem Batteriechef, dem Angeklagten B., der sich auf Stand 7 aufhielt, und meldete ihm das undisziplinierte Verhalten des Gefreiten K. Kurze Zeit später kam der Angeklagte B. auf den Stand 8 und befahl dem Gefreiten K., die Übung noch einmal zu schießen. K. erzielte nunmehr ein durchschnittliches Schießergebnis mit 39 Ringen.

Der Angeklagte B. sah durch dieses Ergebnis seine Vermutung bestätigt, daß K. beim ersten Schießen absichtlich danebengeschossen hatte. Er hielt es für notwendig, gegen das undisziplinierte Verhalten K.'s sofort einzuschreiten und befahl K., den Stahlhelm aufzusetzen und ein Gewehr zu nehmen. Auf den Einwand K.'s, daß seine Brille beschädigt würde, ließ er K. die Brille abnehmen. Dann befahl er dem Angeklagten D., er solle mit K. Infanteriegefechtsausbildung mit Einlagen durchführen. D. ließ K. darauf auf dem 200 m langen Teil des Schießstandes hinter der Feuerstellung bis in die Nähe des rückwärtigen Endes des Schießstandes laufen unter den in schneller Folge gegebenen Kommandos: Hinlegen, Sprung auf marsch marsch, volle Deckung, Sprung auf marsch marsch, Stellung! Zweimal befahl er: „Bis auf meine Höhe vorarbeiten!“, worauf K. sich jeweils etwa 20 m auf dem Boden gleitend vorwärtsbewegen mußte. Der Boden war von dem in der vorangegangenen Nacht gefallenen Regen naß und an vielen Stellen mit Pfützen bedeckt. Der Angeklagte B., der, etwa 20 m hinter der Feuerstellung stehend, die Ausführung seines Befehls überwachte, schickte den in seiner Nähe stehenden Stabsunteroffizier H. zu dem Angeklagten D. mit dem Befehl: „Sagen Sie D., er soll ihn auch den Wall hinaufjagen!“ Der Angeklagte D. befahl darauf K., auf der Höhe des etwa 3 m hohen Walles, der die Schießstände voneinander trennt, in Stellung zu gehen. Als K. von dem ziemlich stei-

len Wall wieder herunter auf die Schießbahn sprang, zog er sich eine Bänderzerrung im Knie zu. Zu den in seiner Nähe stehenden Ausbildern äußerte B. während dieser Übung: „Merkt euch, der Wille des Mannes muß gebrochen werden.“ Nachdem K. etwa 5 bis 6 Minuten „Hinlegen!“, „Sprung auf marsch marsch!“ geübt und dabei eine Strecke von etwa 240 m zurückgelegt hatte, befahl ihm D., sich bei dem Angeklagten B., in dessen Höhe K. inzwischen wieder angekommen war, zurückzumelden. Bei der Meldung war K. völlig durchnäßt und außer Atem. Er verzog das Gesicht atemringend zu Grimassen, die der Angeklagte B. als Grinsen deutete. Er übernahm darauf selbst das Kommando und kommandierte: „Hinlegen, Sprung auf marsch marsch!“ in rascher Folge und ließ K. dabei nochmals etwa 25 m auf der Schießbahn zurück und dann wieder in Richtung Scheibe laufen. K., der bei seiner Körpergröße nicht gelenkig ist, war durch diese Übungen sehr erschöpft. Seine Abgeschlagenheit legte sich erst nach etwa einer Stunde bei der Rückkehr in die Unterkunft. Im Laufe des Tages verspürte er Schmerzen an seinem Knie und begab sich in ärztliche Behandlung. Die Zerrung war nach 6 Tagen wieder abgeklungen.

Der Bundesgerichtshof hat sein Urteil hinsichtlich der Untergebenenmißhandlung mit folgenden Gründen versehen:

„Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Untergebenenmißhandlung und versuchter Unterdrückung einer Beschwerde zur Gesamtstrafe von vier Wochen Strafarrest verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung sachlichen Rechts; sie hat weitgehend Erfolg.

#### I. Zur Untergebenenmißhandlung

1. Die Untergebenenmißhandlung (§ 30 Abs. 1 WStG) findet das Landgericht darin, daß der Angeklagte, damals Batteriechef in . . . , am 29. Juli 1959 für den zu seiner Batterie gehörenden Gefreiten K. während des Außendienstes (Schießen auf dem Schießstand) eine Sonderübung befahl, die er teilweise persönlich kommandierte. Die Übung dauerte 5—7 Minuten und bestand darin, daß K. eine Strecke von 250—300 m unter ständigem Laufen, Hinlegen und Gleiten zurücklegen mußte. Die Kleidung K.'s wurde durch die Berührung mit dem von Pfützen bedeckten Boden durchnäßt. Die durch die Übung bei ihm hervorgerufene Abgeschlagenheit dauerte etwa eine Stunde an.

Zu der Sonderübung sah sich der Angeklagte auf eine Meldung des Fähnrichs D. hin veranlaßt. Bei diesem hatte sich drei Stunden nach Dienstbeginn eine Gruppe von sechs Nachzügeln, darunter K., gemeldet, die in der Frühe das Krankenrevier aufgesucht hatten, um dem Dienst fernbleiben zu können. Die Gruppe trat bereits bei ihrer Ankunft auf dem Schießstand in einer Art und Weise auf, die den Dienst ins Lächerliche zog. K. gehörte zu denen, die sich dabei hervortaten. Er setzte seine Possen

auch anschließend fort. Als er mit der Schießübung an der Reihe war, legte er sich nur langsam nieder. Nachdem er mit den beiden ersten Schüssen zwei und acht Ringe erzielt hatte, schoß er — wie jedenfalls der Angeklagte mit gutem Grund annahm — beim 3., 4. und 5. Schuß absichtlich an der Scheibe vorbei. Bei der Meldung seines Schußergebnisses stellte er sich knapp einen Meter entfernt vor dem Fähnrich auf. Als dieser ihm befahl, zur Meldung einen Abstand von drei Schritt zu halten, trat er neben D., schritt den befohlenen Abstand mit betont großen Schritten ab, stellte sich dann umständlich zur Meldung auf und meldete fünf Schuß, zehn Treffer. Als D. ihm vorhielt, daß man mit fünf Schuß keine zehn Treffer erzielen könne, wiederholte er unter dem Gelächter der umstehenden Soldaten seine Meldung in der gleichen Weise, obwohl er wußte, daß er statt zehn Treffer zehn Ringe zu melden hatte. Den Feststellungen ist zu entnehmen, daß dem Angeklagten auf Grund der Meldung des Fähnrichs mindestens das disziplinwidrige Verhalten K's bei der Schießübung bekannt war.

2. Das Landgericht meint, der Angeklagte sei nicht befugt gewesen, daraufhin die Sonderübung zu befehlen. Die Übung habe Strafcharakter gehabt und in keinem erkennbaren Zusammenhang zu dem festgestellten Mangel gestanden; denn sie habe nur dem Zweck gedient, dem Gefreiten, der seinen Dienst widerwillig und schlecht verrichtet habe, ein Ubel zuzufügen, um ihn zu pflichtgemäßer Dienst-erfüllung anzuhalten. Der Angeklagte habe stattdessen nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung (WDO) gegen K. einschreiten müssen.

3. Der Senat kann dieser Auffassung nicht beitreten.

Der Begriff der Mißhandlung in § 30 Abs. 1 WStG setzt, wie die Revision zutreffend betont, ebenso wie der Tatbestand des § 223 StGB nicht nur eine Einwirkung auf den Körper des Verletzten voraus, die dessen körperliches Wohlbefinden mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt, sondern schließt, was das Landgericht nicht ausreichend beachtet hat, außerdem das Erfordernis einer üblen unangemessenen Einwirkung ein. Ob eine solche (sozialwidrige) Einwirkung gegeben ist, entscheidet sich beim Tatbestand des § 30 Abs. 1 WStG nach dem Wesen des militärischen Dienstes, der seiner Natur nach hohe körperliche Anforderungen an den Soldaten stellt. Mutet ein Vorgesetzter im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse und zu Zwecken der Ausbildung, die im weiteren Sinne nicht nur die Erlernung der Waffentechnik, sondern auch die Erziehung zu diszipliniertem Verhalten umfaßt, einem Soldaten besondere Anstrengungen zu und verstößt er dabei nicht offensichtlich gegen gesetzliche Bestimmungen und rechtmäßige Dienstvorschriften und Befehle, so fehlt es an einer Mißhandlung (vergl. Dreher-Lackner-Schwalm Anm. III 1 a zu § 30 WStG, S. 236/37).

Die Prüfung des vom Landgericht festgestellten Sachverhalts führt zu diesem Ergebnis und damit zum Freispruch des Angeklagten. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

4. Das Landgericht irrt, wenn es meint, daß bei Verstößen gegen die militärische Disziplin aus-

schließlich disziplinäre Bestrafung zulässig sei. Diese Auffassung wird bereits durch die Vorschrift des § 21 Abs. 1 WDO widerlegt, die dem Disziplinarvorgesetzten ausdrücklich gestattet, es bei zulässigen Erziehungsmaßnahmen bewenden zu lassen, wenn er von einer Bestrafung absehen will, und die damit die Erlaubtheit von erzieherischen Maßnahmen allgemein voraussetzt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein schwereres oder leichteres Disziplinarvergehen gegeben ist, ob es neben der Anwendung einer Erziehungsmaßnahme zu einer Disziplinarstrafe kommt oder ob mit Rücksicht auf eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bei (leichten) Disziplinarvergehen von Strafe abgesehen wird.

Diese an sich selbstverständliche Folgerung ist allerdings nicht unbestritten. Es wird nämlich die Auffassung vertreten, daß in der Anwendung einer zulässigen Erziehungsmaßnahme zugleich ein Absehen von Strafe liege (Baden, v. Mitzlaff Anm. 1 zu § 21 WDO). Bei schwereren Disziplinarvergehen, die eine disziplinäre Bestrafung erfordern (vergl. Ziff. VIII, 3 des nachstehend bezeichneten Erlasses), wären dann folgerichtig Erziehungsmaßnahmen überhaupt unzulässig. Der Erlaß des Bundesministers für Verteidigung betr. Erzieherische Maßnahmen vom 28. November 1958 FÜ B I 4 — Az.: 35-05-04-00 scheint dieser Ansicht zu folgen, wenn er unter Ziff. II sagt, daß erzieherische Maßnahmen angewandt werden können, wenn es sich um Nachlässigkeiten oder kleinere Verstöße im täglichen Dienst handelt, bei denen eine Ahndung durch Disziplinarstrafen weder geboten noch zweckmäßig erscheint.

Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Der Wortlaut des § 21 WDO zwingt nicht zur Auslegung im Sinne eines Entweder/Oder von Erziehungsmaßnahme und Disziplinarstrafe, die auch dem Herkommen widersprechen würde. Die Gesetzesmaterialien geben in dieser Hinsicht nichts her. Die Gegenmeinung würde überdies zu widersinnigen Ergebnissen führen und sowohl dem Gerechtigkeitsdenken wie den elementaren Erfordernissen des militärischen Dienstes zuwiderlaufen.

Wenn, um ein Beispiel zu geben, drei Soldaten nacheinander eine unrichtige Meldung erstatten, der erste aus reinem Ungeschick, der zweite aus Nachlässigkeit, der dritte aus Bosheit, so muß es dem Vorgesetzten möglich sein, allen dreien gleichermaßen die vorschriftsmäßige Wiederholung der Meldung (Erziehungsmaßnahme) zu befehlen, und jeder rechtlich Denkende wird es verständlich und richtig finden, wenn der Vorgesetzte das je nach dem Schuldgrad in schärferer Form tut. Dagegen wäre es schlechthin unerträglich, wenn der Vorgesetzte nur dem schuldlos Handelnden einen solchen Befehl gäbe, bei dem Nachlässigen und Widersetzlichen aber darauf verzichten würde. Das aber müßte er nach jener Auffassung tun, wenn er nicht durch Anwendung einer Erziehungsmaßnahme die Möglichkeit einer späteren disziplinären Bestrafung verwirken wollte. Noch verworrener und widersinniger werden die Dinge, wenn man das Beispiel vergleichsweise auf den Disziplinarvorgesetzten und einen Vorgesetzten ohne Disziplinargewalt bezieht.

Gäbe der Disziplinarvorgesetzte dem schuldhaft handelnden Soldaten den Befehl zur Wiederholung der Meldung, so wäre damit — wie gesagt — die Möglichkeit disziplinarer Bestrafung hinfällig geworden. Täte ein Vorgesetzter, der nicht Disziplinarvorgesetzter ist, das gleiche, so könnte diese Folge nicht eintreten, weil es ausschließlich Sache des Disziplinarvorgesetzten ist, darüber zu entscheiden, ob disziplinar bestraft oder von Strafe abgesehen werden soll (§§ 7, 21 WDO). Dieser Widerspruch ließe sich nur dadurch ausräumen, daß dem Nichtdisziplinarvorgesetzten entweder jegliche Befugnis zu Erziehungsmaßnahmen genommen würde oder daß seine Befugnis, Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, auf die Fälle beschränkt würde, in denen der Mangel nicht auf Nachlässigkeit oder bösem Willen beruht. Das aber würde dann praktisch das Ende jeder vernünftigen militärischen Ausbildung bedeuten.

Der Erlaß des Bundesministers für Verteidigung folgt (trotz des irreführenden Satzes unter Ziff. II) der von den Kommentatoren der WDO vertretenen irrigen Auffassung nicht. Das ergibt sich aus Ziff. III des Erlasses, der die dort bezeichneten allgemeinen erzieherischen Maßnahmen sämtlichen Dienstvorgesetzten zubilligt und dabei namentlich sogar solche Erziehungsmaßnahmen anführt (Belehrung, Warnung, Zurechtweisung), die § 21 WDO als Maßnahmen bezeichnet, bei denen es der Disziplinarvorgesetzte bewenden lassen kann, wenn er von Strafe absehen will. Da der einfache Vorgesetzte dem Disziplinarvorgesetzten in der Entscheidung über die Ausübung seiner Strafgewalt niemals vorgreifen kann, ergibt sich daraus, daß auch der Erlaß Erziehungsmaßnahmen unabhängig davon zuläßt, ob eine Disziplinarstrafe nachfolgt; damit macht er aber auch die Zulässigkeit von Erziehungsmaßnahmen nicht davon abhängig, ob ein schwereres oder leichteres Disziplinarvergehen gegeben ist.

Dem militärischen Vorgesetzten, erst recht aber dem für die Ausbildung des Soldaten im ganzen in erster Linie verantwortlichen Führer der Einheit und Disziplinarvorgesetzten, muß die Möglichkeit gegeben sein, auftretenden Ausbildungsmängeln sogleich durch geeignete Erziehungsmaßregeln zu begegnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel im Einzelfall verschuldet oder nicht verschuldet sind. Verschuldete Mängel berechtigen zu entsprechend schärferen Erziehungsmaßnahmen (vergl. hierzu Ziff. IV 2 des Erlasses). Die disziplinar Bestrafung, die frühestens am Tage nach dem Verstoß wirksam werden kann (§ 25 Abs. 1 WDO), ist im allgemeinen nicht geeignet, die sofortige erzieherische Einwirkung, die im Interesse der Gleichbehandlung und der Manneszucht meist unerläßlich sein wird, zu ersetzen. Die WDO kennt als Mittel, mit dem der Vorgesetzte im Rahmen des disziplinar Strafverfahrens sofort eingreifen kann, nur die vorläufige Festnahme. Sie ist das äußerste Mittel, das nur Anwendung finden soll, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet (§ 9 Abs. 1 WDO). In Fällen, in denen die Anwendung dieses Mittels nicht in Betracht kommt, ohne alsbaldige Gegenmaßnahmen aber doch die militärische Zucht ernstlich gefährdet wäre, darf der Vorgesetzte nicht zur Untätigkeit

und Wehrlosigkeit verurteilt sein. Er muß in diesem Falle die Möglichkeit haben, sich durchzusetzen, der militärischen Zucht augenfällig Geltung zu verschaffen und einem Umsichgreifen des Schadens zu begegnen. Das ist, falls das Mittel der Festnahme ausscheidet, nur durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu erreichen.

Dazu tritt noch folgende Erwägung: Wenn der Disziplinarvorgesetzte eine Erziehungsmaßnahme befiehlt, kann er nicht immer mit Sicherheit voraussehen, ob diese Maßnahme den erwarteten Erfolg hat. Ein Soldat, der genügend Einsicht und Pflichtgefühl besitzt, wird es immer begrüßen, wenn ihm der Disziplinarvorgesetzte durch eine angemessene Erziehungsmaßnahme Gelegenheit gibt, die Scharte auszuwetzen und sich womöglich die Freistellung von einer Disziplinarstrafe zu verdienen, die nicht nur sein militärisches Fortkommen erschweren kann, sondern auch sein Ehrgefühl trifft. Er wird auch dann Verständnis dafür zeigen, daß sein Verstoß gegen die Disziplin einen Ausgleich fordert, wenn er die weittragende allgemeine Bedeutung einer gefestigten Disziplin für Leben und Gesundheit seiner Kameraden und das Wohl seines Landes nicht in ihrer vollen Tragweite überblickt. Begegnet der Disziplinarvorgesetzte bei der Anwendung der Erziehungsmaßnahme einer solchen Haltung, so wird er selbst bei nicht ganz leichten Verstößen gegen die militärische Ordnung geneigt sein, von Strafe abzusehen oder es doch bei einer milden Disziplinarstrafe bewenden zu lassen. Nimmt dagegen der Untergebene die Erziehungsmaßnahme in einer Art und Weise auf, die erkennen läßt, daß ihm die Einsicht fehlt, so wird der Vorgesetzte sich u. U. selbst bei leichteren Verstößen veranlaßt sehen können, zu der Disziplinarstrafe als letztem Mittel zu greifen. Eine sachgemäße und maßvolle Anwendung der Disziplinarstrafe als des schärfsten, aber auch schematischsten Erziehungsmittels wird deshalb, wenn auch nicht immer, so doch sehr oft die Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ohne Strafcharakter voraussetzen. Sie ermöglichen es dem Disziplinarvorgesetzten, von dem Ermessen, das ihm § 7 WDO einräumt, einen sachgemäßen Gebrauch zu machen und damit die Manneszucht in seiner Einheit am verlässlichsten auf die freiwillig vollzogene Ein- und Unterordnung der Soldaten statt auf Furcht vor Strafe und äußeren Zwang zu gründen.

5. Zur Stütze seiner Meinung, daß der Angeklagte nicht im Rahmen der Dienstvorschriften gehandelt habe, beruft sich das Landgericht weiterhin auf Ziff. VI des Erlasses, wo es heißt, daß besondere Übungen (Gehorsams- und Ermunterungsübungen) zur Beseitigung von Mängeln, die in unaufmerksamkeit, lascher oder widerwilliger Dienstausbübung bestehen, neben den unter Ziff. III und IV genannten erzieherischen Maßnahmen nicht befohlen werden dürfen. Damit geht das Landgericht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Die vom Angeklagten angewandte Erziehungsmaßnahme bestand in einem zusätzlichen Ausbildungsdienst (Übung im gefechtsmäßigen Verhalten), den der Disziplinarvorgesetzte nach Ziff. IV des Erlasses als besondere erzieherische Maßnahme anordnen darf, wobei er allerdings

die unter Ziff. V gezogenen Grenzen zu beachten hat.

Unter diesen Gesichtspunkten hätte das Landgericht den Sachverhalt prüfen müssen. Es hat dies an sich auch insofern getan, als es die unter Ziff. V genannten Gesichtspunkte berücksichtigt hat, ist daher aber ebenfalls von einer unzutreffenden rechtlichen Auffassung ausgegangen.

Ziff. V, 1 des Erlasses besagt, daß die Erziehungsmaßnahme keinen Strafcharakter haben darf. Der Erlaß folgt damit einer Regel, die sich unmittelbar aus § 21 WDO ableiten läßt und in ihrem sachlichen Gehalt die in den folgenden Abschnitten des Erlasses (Ziff. V, 2—6) angeführten Begrenzungen einschließt. Das Landgericht meint, daß die vom Angeklagten befohlene Übung Strafcharakter gehabt habe. Es begründet dies in erster Linie damit, daß der Angeklagte den Gefreiten K. durch körperliche Anstrengung zur Ordnung habe rufen wollen (UA S. 8), daß er ihm ein Übel zugefügt habe, weil er seinen Dienst schlecht und widerwillig verrichtet habe, um ihn durch dieses Übel zu pflichtgemäßer Dienstleistung anzuhalten (UA S. 10). Das bedeutet, worauf die Revision zutreffend hinweist, der Sache nach, daß das Landgericht den Strafcharakter der Übung in der Verfolgung eines Erziehungszwecks durch den Angeklagten erblickt.

Daß dies unrichtig ist, bedarf nach dem oben Ausgeführten keiner näheren Darlegung mehr. Sicher trifft es zu, daß auch der Zweck der Disziplinarstrafe in erster Linie in der Erziehung des Soldaten zu pflichtgemäßer Dienstausübung liegt. Das ist sowohl in der amtlichen Begründung zum Entwurf der WDO wie in den Ausführungen des Berichterstatters zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzes hervorgehoben worden. Wenn aber neben der Disziplinarstrafe Erziehungsmaßnahmen ohne Strafcharakter zulässig sind, so kann das unterscheidende Merkmal nicht im Erziehungszweck gesehen werden. Dieses Merkmal ist vielmehr einmal in der deutlichen Absetzung der Erziehungsmaßnahmen von den im Zweiten Abschnitt der WDO aufgezählten Disziplinarstrafen zu sehen; d. h., der Disziplinarvorgesetzte darf sich keiner „Erziehungsmaßnahme“ bedienen, die der Sache nach eine Disziplinarstrafe ist. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal besteht darin, daß die „Erziehungsmaßnahme“ nach Art und Maß nicht so gestaltet sein darf, daß sie offensichtlich den Charakter einer Vergeltungsmaßnahme gewinnt. Hierauf beziehen sich die Gesichtspunkte, die der Erlaß unter Ziff. V 2—6 anführt: Verletzung der Ehre des Soldaten durch Maßnahmen, die ihrer Art nach kränkend oder schikanös sind, Mißbrauch zu nichtdienstlichen Zwecken, Befehl sinnloser Verrichtungen, Fehlen eines inneren Zusammenhangs zwischen Mangel und Maßnahme, Nichteinhaltung eines vernünftigen Maßes.

Insoweit hat das Landgericht den Strafcharakter der vom Angeklagten befohlenen Übung auch damit begründet, daß es zwischen dem Mangel und der vom Angeklagten angewandten Maßnahme an dem erkennbaren inneren Zusammenhang gefehlt

habe. Es verweist hierzu insbesondere darauf, daß für das Zurechtlegen beim Schulschießen keine bestimmte Ausführungsart vorgeschrieben sei.

Damit wird das Erfordernis des notwendigen inneren Zusammenhangs überspannt. Seine Tragweite wird nur dann richtig erfaßt, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei diesem Erfordernis nur um ein Anzeichen dafür handeln kann, ob die angewandte Maßnahme ganz oder überwiegend den Charakter einer Vergeltungsmaßnahme angenommen hat. Es ist weiter zu beachten, daß gerade für das, was der Erlaß als erkennbaren inneren Zusammenhang und als angemessenes Verhältnis zwischen Mangel und Maßnahme bezeichnet, keine Maßstäbe und Unterscheidungsmerkmale zur Verfügung stehen, die eine scharfe Grenzziehung ermöglichen. Die Übergänge sind fließend. Es gibt einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen es fraglich sein kann, wo die Angemessenheit aufhört und die Unangemessenheit beginnt. Bei dem Erfordernis des inneren Zusammenhangs ist zu bedenken, daß es Disziplinlosigkeiten gibt, für die sich sachgemäße Erziehungsmaßnahmen geradezu aufdrängen (dem Soldaten, der in schmutziger Uniform zum Dienst erscheint, wird befohlen, sich beim Dienstbeginn an zwei oder drei folgenden Tagen in sauberem Dienstanzug besonders zu melden), dagegen aber auch andere, bei denen es äußerst schwerfällt, eine in diesem Sinne wirklich „passende“ Erziehungsmaßnahme auszu-denken. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sich der betreffende Soldat, wie im gegebenen Fall, nacheinander verschiedene Disziplinlosigkeiten zuschulden kommen läßt. Geschieht das beim Außendienst mit der Waffe, so läßt es nicht jeglichen inneren Zusammenhang vermissen, wenn der Disziplinarvorgesetzte durch kurzes gefechtsmäßiges Exerzieren Gehorsam zu einem Verhalten erzwingt, das gewisse körperliche Anstrengungen einschließt und deshalb geeignet ist, den bösen Willen des Widersetzlichen zu „brechen“.

Zu bedenken ist schließlich auch, daß von einem Vorgesetzten, der es mit besonderen Widersetzlichkeiten eines Soldaten zu tun bekommt, zur Erziehung dieses Soldaten, aber auch zur Erhaltung der Manneszucht im ganzen erwartet werden muß, daß er nicht kapituliert, sondern sogleich — unbeschadet späterer disziplinarer Ahndung — erzieherisch eingreift. Das Erfordernis unverzüglichen Eingreifens läßt ihm keinen Spielraum zu minutiösen Erwägungen darüber, ob noch ein hinreichender innerer Zusammenhang zwischen Mangel und Maßnahme besteht.

Das Merkmal der Mißhandlung ist danach nur erfüllt, wenn ein befohlener zusätzlicher Ausbildungsdienst offensichtlich Strafcharakter in dem Sinne besitzt, daß er nicht mehr der soldatischen Erziehung dient, sondern ganz oder überwiegend als Vergeltungsmaßnahme anzusehen ist. Wo der Vorgesetzte im Einklang mit rechtmäßigen Dienstvorschriften und Befehlen körperliche Anforderungen an den Untergebenen stellt, trifft ihn der Vorwurf der Mißhandlung nicht. Umgekehrt braucht aber auch noch nicht in jedem Falle eine Mißhandlung gegeben zu sein, wenn der Befehl des Vorge-

setzten mit den Dienstvorschriften nicht in genauem Einklang steht, die angeordnete Maßnahme aber noch im Zuge eines normalen militärischen Betriebes liegt (vgl. Dreher-Lackner-Schwalm a. a. O.).

6. Die dargelegten Grundsätze müssen im gegebenen Falle auf der Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellungen zum Freispruch des Angeklagten aus Rechtsgründen führen. Die Disziplinosigkeiten des Gefreiten K. waren ihrer Art nach besonders schwerwiegend. Sie fanden vor versammelter Mannschaft und Rekruten statt und konnten die Manneszucht empfindlich beeinträchtigen. Sie waren geeignet, in besonderer Weise aufreizend zu wirken, weil sie von einem Soldaten ausgingen, der zum Schreibstubenpersonal gehörte, also einerseits zu einem gewissen Grade an der Autorität der Vorgesetzten teilnahm, mit denen er in dauernder enger dienstlicher Berührung stand, andererseits aber von dem anstrengenden Außendienst weitgehend verschont und zudem am Tattage von dem ausnahmsweise auch ihm befohlenen Außendienst zum Teil ferngeblieben war. K. hätte unter diesen Umständen besonderen Anlaß gehabt, sich einwandfrei zu verhalten und guten Willen zu zeigen. Seine groben Verstöße gegen die Disziplin machten deshalb eine sofortige erzieherische Reaktion des Disziplinarvorgesetzten nahezu unvermeidlich. Die vom Angeklagten zu Erziehungszwecken befohlene Sonderübung legte K., wenn man vor allem die geringe Zeitspanne in Betracht zieht, über die sich die Übung erstreckte, Anstrengungen auf, die sogar hinter dem zurückblieben, was ein normaler infanteristischer Gefechtsdienst jedem Soldaten zumutet. Sie trug nach den Feststellungen weder ehrverletzenden noch schikanösen Charakter, wie dies etwa der Fall sein könnte, wenn dem Gefreiten K. befohlen worden wäre, sich fortwährend inmitten einer Wasserpfütze hinzulegen oder nur durch die Pfützen zu kriechen. Sie konnte also unter den gegebenen Umständen nicht als üble unangemessene Behandlung angesehen werden und infolgedessen die Bestrafung des Angeklagten wegen eines Vergehens gegen § 30 Abs. 1 WStG nicht rechtfertigen."

Diesem Urteil des Bundesgerichtshofs kommt erhebliche Bedeutung zu:

Es stellt fest, daß der militärische Disziplinarvorgesetzte bei Disziplinarvergehen zulässige Erziehungsmaßnahmen anwenden darf, ohne damit ohne weiteres die Möglichkeit einer nachfolgenden disziplinarischen Bestrafung zu verwirken. Dies gilt bei leichteren wie bei schwerer wiegenden Disziplinarvergehen.

Das Urteil schließt eine Mißhandlung aus, wenn die angeordneten Maßnahmen im Zuge eines normalen militärischen Dienstbetriebes liegen. Das Merkmal der Mißhandlung liegt nur vor, wenn die befohlene Sonderübung offensichtlich Strafcharakter in dem Sinne besitzt, daß sie nicht mehr der soldatischen Erziehung, sondern ganz oder überwiegend der Vergeltung dient. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn sie schikanös ist, das vernünftige Maß überschreitet, einen inneren Zusammenhang mit dem veranlassenden Mangel vermissen läßt oder Ver-

richtungen einschließt, die nicht im Rahmen des normalen Ausbildungsdienstes liegen.

Von besonderem Interesse sind hierbei die Ausführungen des Urteils zum Erfordernis des notwendigen inneren Zusammenhangs zwischen Mangel und Maßnahme, weil sie die für den praktischen Ausbilder vielleicht schwierigste Seite der Abgrenzung einer zulässigen Maßnahme betreffen. Hier spricht das Urteil davon, daß es „nicht jeglichen inneren Zusammenhang“ vermissen lasse, wenn der Disziplinarvorgesetzte durch kurzes gefechtsmäßiges Exerzieren Gehorsam zu einem Verhalten erzwingt, das gewisse körperliche Anstrengungen einschließt und deshalb geeignet sei, den bösen Willen des Widerwilligen zu „brechen“.

Schließlich lasse das Erfordernis unverzüglichen Eingreifens bei besonderen Widersetzlichkeiten dem Vorgesetzten keinen Spielraum zu minutiösen Erwägungen darüber, ob noch ein hinreichender innerer Zusammenhang zwischen Mangel und Maßnahme bestehe.

Beide Gesichtspunkte, wonach der innere Zusammenhang im Rechtssinn schon dann gegeben ist, wenn er nicht in jeglicher Weise fehlt, und wonach vom Vorgesetzten keine minutiösen Erwägungen über den inneren Zusammenhang zwischen Mangel und Maßnahme verlangt werden können, vermögen weitreichende Folgen für den Ausbildungsstil und eine unmittelbare Rückwirkung auf die innere Führung der Truppe zu haben.

Selbstverständlich darf nicht verkannt werden, daß in einem Falle wie dem vorliegenden der verantwortliche Vorgesetzte verpflichtet ist, zur Aufrechterhaltung seiner Autorität unverzüglich geeignete erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Andererseits ist es aber zweifellos nicht die Absicht des Urteils, die militärischen Vorgesetzten von den gewissenhaften Erwägungen über die Angemessenheit erzieherischer Maßnahmen zu entbinden. Es zieht lediglich die rechtlichen Grenzen dieser Maßnahmen in einem weiteren Rahmen, als dies z. B. das aufgehobene Urteil tat. Dagegen könnten die Ausführungen im Urteil in der Truppe mißverstanden werden, wenn sie ohne entsprechende Erläuterungen gelesen werden. Das Urteil wurde z. B. abschriftlich in umfangreichen Auszügen innerhalb einer Division bis zu den Kompanien verteilt. Dies geschah ohne jeden Kommentar, so daß die Sorge besteht, daß mancher Vorgesetzte es nicht mehr für notwendig erachten wird, die Frage nach der Angemessenheit einer erzieherischen Maßnahme mit derselben Gründlichkeit wie bisher zu stellen.

Der Wehrbeauftragte hat sich, angeregt durch verschiedene Eingaben, in denen sich Vorgesetzte auf das vorstehende Urteil des Bundesgerichtshofs beriefen, an den Bundesminister für Verteidigung gewandt, um auf diese Gefahr hinzuweisen. Ebenso legte er dem Bundesminister für Verteidigung nahe, möglichst eine zentrale Auswertung derartig bedeutungsvoller Urteile vorzunehmen.

Der Bundesminister für Verteidigung wird eine Beispielsammlung herausgeben, die die Anwendung

des Erlasses über erzieherische Maßnahmen an Beispielen erläutern soll, und in diesem Rahmen das vorstehende Urteil auswerten.

Es wird sorgsam zu beobachten bleiben, ob das Urteil nicht durch eine mißverständliche Auslegung in der Truppe zu Folgerungen Anlaß gibt, die eine positive Entwicklung der inneren Führung der Bundeswehr beeinträchtigen könnten.

#### 4. Rechtsschutz für Soldaten im Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung

Im nachstehenden Fall handelt es sich um die Frage ausreichenden Rechtsschutzes für Soldaten, die vorübergehend Vorgesetztereigenschaft haben.

In einer Kompanie fand ein Bekleidungs- und Vollzähligkeitsappell statt. Ein Gefreiter (Unteroffizieranwärter) wurde einem Feldwebel zugeteilt, um mit diesem bei einem bestimmten Teil der ange tretenen Soldaten den Appell durchzuführen.

Beim Zurücklegen einer Hose durch den Gefreiten UA fiel ein Hosenbein auf den Boden, weswegen der betroffene Soldat murrte. Da klar ersichtlich war, daß der Gefreite UA nicht absichtlich gehandelt hatte, wurde der Soldat durch den Feldwebel scharf zurechtgewiesen.

Nach dem Appell begegnete der gerügte Soldat dem Gefreiten UA in der Unterkunft und drohte ihm mit den Worten: „Du bekommst noch dicke, blaue Augen von mir!“ Der Gefreite UA wies ihn darauf hin, daß er seine Redensarten unterlassen solle, und ging weiter. Auf dem Rückweg drohte ihm der Soldat wieder mit Worten und mit der Faust. Nach weiterem Hinweis, er solle es unterlassen, wurde der Soldat jähzornig und trat, „nach vorheriger Rempelung“, den Gefreiten UA ins Gesäß.

Der Gefreite UA hatte über den Vorgang Meldung erstattet. Da ihm die Auskunft zuteil wurde, er genieße nicht den strafrechtlichen Schutz des Vorgesetzten, weil er zur Zeit der Tat nicht mehr Vorgesetzter des Soldaten gewesen sei, wandte er sich an den Wehrbeauftragten. Dieser ersuchte den zuständigen Divisionskommandeur um Stellungnahme. Der Divisionskommandeur teilte mit, daß nach seinen Feststellungen der Gefreite UA zur Zeit der Tat zweifellos nicht mehr Vorgesetzter des anderen Soldaten gewesen sei, so daß der Tatbestand des § 25 WStG (tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte) nicht erfüllt sei. Dagegen seien Körperverletzung und möglicherweise tätliche Beleidigung gegeben, die aber nur auf Antrag verfolgt würden. Einen solchen Strafantrag habe der Gefreite UA trotz einschlägiger Belehrung nicht gestellt. Der Einheitsführer habe seinerseits keinen begründeten Anlaß gehabt, die Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, nachdem der betroffene Soldat sich bei dem Gefreiten UA entschuldigt habe. Im übrigen sei der Soldat wegen dieses Dienstvergehens mit einer Geldbuße von 60 DM disziplinar bestraft worden.

Der Divisionskommandeur bemerkte noch, dem Beschwerdeführer sei zuzugeben, daß der strafrechtliche Schutz des zeitweiligen Vorgesetzten unbefriedigend sei.

Der Wehrbeauftragte prüfte die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt des § 29 Abs. 1 WStG, der insoweit lautet:

„(1) Die §§ 23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber

1. . . . .

2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist,

und . . . . die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.“

Nachdem die Tat sich eindeutig auf eine Diensthandlung bezog und der Tatbestand insoweit erfüllt war, stellte sich die Frage, ob die wiederholte Einsetzung als Vorgesetzter, die zur Unteroffizierausbildung gehört, genügt, um das Tatbestandsmerkmal „im Dienst . . . . Vorgesetzter ist“ zu erfüllen. Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde von den zuständigen Ressorts erbeten. Sie wurde vom Bundesminister für Verteidigung nach Abstimmung mit dem Bundesminister der Justiz u. a. wie folgt gegeben:

„ . . . .

2. ‚Vorgesetzter im Dienst‘ im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 WStG ist nicht schon derjenige Soldat, der einmal oder auch wiederholt, insgesamt jedoch nur gelegentlich Vorgesetzter des Täters ist. Es muß vielmehr zur Zeit der Tat die Zuweisung eines besonderen Aufgabenbereichs (§ 3 der Vorgesetztenverordnung) oder die Unterstellung von Soldaten für eine bestimmte Aufgabe (§ 5 der Vorgesetztenverordnung) mit der Wirkung gegeben sein, daß der Betroffene im Dienst regelmäßig und auf gewisse Dauer Vorgesetzter des Täters ist.

3. Diese Vorgesetztereigenschaft braucht sich nicht auf den gesamten Dienst zu beziehen.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich folgendes:

Ein Mannschaftsdienstgrad, der zur Zeit der Tat zum Gruppenführer oder zum Hilfsausbilder bestellt ist, ist gegenüber den Soldaten seiner Gruppe durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 WStG geschützt, nicht jedoch der Unteroffizier vom Dienst oder der Gefreite vom Dienst oder der Wachposten gegenüber den ihm nur in dieser Eigenschaft unterstellten Soldaten. Ich sehe in dieser Rechtslage keine Gesetzeslücke. Wollte man auch den Unteroffizier vom Dienst oder den Gefreiten vom Dienst oder den Wachposten in § 29 Abs. 1 Nr. 2 WStG einbeziehen, so würde sich der durch § 29 WStG geschützte Personenkreis ins Uferlose ausdehnen, da fast jeder Soldat gelegentlich in diesen Dienststellungen eingesetzt wird. Damit erführe § 29 WStG eine vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Erweiterung. Diese Soldaten sind jedoch Angriffen der ihnen in dieser Funktion unterstellten Soldaten keineswegs schutzlos preisgegeben. Es besteht in erster Linie die Möglichkeit, Angriffe gegen sie disziplinar zu ahnden; im übrigen steht es dem Angegriffenen frei, Strafantrag wegen Körperverletzung zu stellen. . . .

Der Wehrbeauftragte sah auf Grund dieser Stellungnahme keine Veranlassung, gleichwohl den Tatbestand des § 29 WStG als zu eng anzusehen und etwa seine Ausweitung durch den Gesetzgeber anzuregen.

Im folgenden seien noch einige Gesichtspunkte erwähnt, sei es, weil sie dem Verfahren in Wehrstrafsachen dienlich wären, sei es, weil sie solche Verfahren besonders kennzeichnen.

Schon im Jahresbericht 1959 wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, in Verfahren gegen Soldaten wenigstens einen militärischen Beisitzer vorzusehen, weil dies angesichts der intimeren Kenntnis dieses Beisitzers von den heutigen militärischen Lebensverhältnissen der Rechtsfindung dienlich wäre. Dies muß namentlich gesagt sein im Blick auf die Strafzumessung, die vielfach noch eine gewisse Unsicherheit erkennen läßt. Das Erfordernis der Disziplin in der Truppe spielt bei Fragen der Strafverschärfung, der Strafmilderung, der Strafaussetzung zur Bewährung eine große Rolle. Die grundsätzliche Würdigung der Disziplin in diesem Rahmen ist oft sehr unterschiedlich. Nicht selten kommt es vor, daß gerade sehr aufs „Zivile“ eingestellte Berufs- und Laienrichter besonders nachdrücklich auf das Erfordernis der Disziplin abstellen. Auf der anderen Seite ist es kaum angebracht, wenn bei Gehorsamsverweigerung vor der Front — wo also die Disziplin besonders schwer geschädigt ist — Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wird. Der Rat eines militärischen Beisitzers könnte in diesen Fragen von großem Wert sein. Eine diesbezügliche Regelung ist allerdings noch nicht in Sicht. Ebenso würde der schon im Vorjahr erwähnte Gerichtsstand des Standorts einen gewissen Fortschritt sowohl für die rasche wie für die vielfach einfachere Abwicklung von Verfahren gegen Soldaten bedeuten.

Problematisch ist nach wie vor die meist lange Dauer der Verfahren. Trotz aller Bemühungen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte konnten die mit dieser Verfahrensdauer verbundenen Nachteile nicht in ausreichendem Maße ausgeräumt werden. Die rasche Aburteilung eines Soldaten nach der Tat wird auf die Truppe einen stärkeren Eindruck machen als die Aburteilung nach mehreren Monaten — oft erst dann, wenn der Täter schon gar nicht mehr Soldat ist. Indessen darf nicht übersehen werden, daß das Bestreben nach schneller Abwicklung andererseits seine Grenzen hat an rechtsstaatlichen Erfordernissen, wie z. B. gründlichen Ermittlungen, sowie an der arbeitsmäßigen Belastung der Justizbehörden. Der Einheitsführer hat die Möglichkeit, auch ein später ergehendes Urteil etwa im Unterrecht bekanntzugeben.

Problematisch scheint die Frage der Handhabung der Bewährungshilfe zu sein. Nicht selten gibt es Schwierigkeiten bei der Auswahl eines Bewährungshelfers. Ist einer bestellt und wird er oder der unter Bewährungsaufsicht gestellte Soldat versetzt, so wird öfters die Fortsetzung der Bewährungshilfe vernachlässigt. Von richterlicher Seite wird deswegen eine Regelung angeregt, nach der der jeweilige

Disziplinarvorgesetzte kraft Amtes Bewährungshelfer werden sollte.

Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden bzw. den Gerichten und der Truppe wird allgemein als gut bezeichnet. Die von den militärischen Vorgesetzten schnell und sachlich durchgeführten Ermittlungen reichen in leichten Fällen durchschnittlich für die Strafverfolgungsbehörden aus, um die Frage der Verfahrenseinstellung prüfen zu können.

Allgemein darf gesagt werden, daß sich die Strafrechtspflege im Blick auf die Bundeswehr und ihre Angehörigen weiterhin in befriedigender Weise entwickelt hat. Die guten Erfahrungen mit dem Wehrstrafgesetz haben sich auch im Berichtsjahr bestätigt. Der Bundesminister der Justiz hat dankenswerterweise den Landesjustizverwaltungen empfohlen, Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften zu bilden und in ihnen nicht nur militärische Straftaten, sondern alle Straftaten von Soldaten (eventuell ohne Verkehrsstrafaten) zu bearbeiten. So wurden in vermehrtem Umfang bei den Staatsanwaltschaften besondere Dezernate mit den Wehrstrafsachen befaßt; dementsprechend wurden die Wehrstrafsachen bei Gerichten einer besonderen Kammer übertragen. Dadurch können größere Erfahrungen gesammelt werden, die die Festigung der Rechtsprechung in Wehrstrafsachen fördern. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die allmähliche Festigung der Begriffe von soldatischer Ordnung und Disziplin nicht ohne Einfluß auf die Maßstäbe der Rechtsprechung ist. Das Bild vom Staatsbürger in Uniform findet in der Rechtsprechung einen Niederschlag, der bei der Abwägung der soldatischen Belange und der Freiheitsrechte des einzelnen mehr und mehr das rechte Maß aufweist.

### C. Schlußbemerkungen

Die Bundeswehr hat in einer bemerkenswerten Aufbauleistung am Ende des Berichtsjahres einen Stand erreicht, der nicht nur durch den fortgeschrittenen äußeren Aufbau der Streitkräfte — in der Zahl der Verbände, in Organisationen, Ausbildung und Ausrüstung —, sondern auch durch die Festigung ihres inneren Gefüges gekennzeichnet ist.

Fünf Jahre des Aufbaus haben die Bundeswehr mehr und mehr zum selbstverständlichen Bestandteil unseres staatlichen und öffentlichen Lebens werden lassen. Es ist dabei politisch bedeutungsvoll, daß es im wesentlichen gelungen ist, die Bundeswehr in die freiheitliche Rechtsordnung unseres neuen demokratischen Staatswesens harmonisch einzufügen.

Beim fortschreitenden Aufbau der Bundeswehr gilt das allgemeine politische Interesse nicht nur der zunehmenden Stärke und Verteidigungsbereitschaft der Streitkräfte, sondern in besonderem Maße auch ihrer inneren Entwicklung. Die große Aufgeschlossenheit in der Öffentlichkeitsarbeit hat weiten Kreisen der Bevölkerung einen ungehinderten Einblick in den militärischen Dienstbetrieb und die

inneren Verhältnisse des soldatischen Lebens gewährt. Die dabei gewonnenen Eindrücke von dem Bemühen der militärischen Vorgesetzten um eine zeitgemäße soldatische Menschenführung haben das Vertrauen der Öffentlichkeit zum neuen Geist in Führung und Truppe wesentlich gefördert.

Die beachtlichen Fortschritte, die die Bundeswehr im Berichtsjahr in ihrer inneren Entwicklung trotz aller Schwierigkeiten des Aufbaus gemacht hat, äußern sich in einer bemerkenswerten Festigung der soldatischen Ordnung und Disziplin. Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen sind gewachsen. Dies zeigt sich auch im sichereren und disziplinierteren Auftreten der Soldaten in der Öffentlichkeit.

Trotz dieser allgemeinen Fortschritte weisen naturgemäß in der derzeitigen Aufbausituation Geist und Haltung der einzelnen Truppenverbände noch erhebliche Unterschiede auf, die nur zum Teil auf die äußeren Gegebenheiten — Größe und Lage der Standorte, Unterbringungsverhältnisse, Aufstellungszeit, landsmannschaftliche Zusammensetzung usw. — zurückzuführen sind. Sie zeigen vielmehr, daß der innere Wert der Truppe noch in vielen Fällen allein von der Persönlichkeit des Truppenführers oder der Qualität einzelner Offiziere bestimmt wird.

Am Ende dieses zweiten Berichtsjahres berechtigt ein Gesamtüberblick zu der Feststellung, daß die Grundrechte der Soldaten und die Grundsätze über die innere Führung in der Bundeswehr nach wie vor die ihnen zukommende ernste Beachtung finden. Die militärischen Vorgesetzten aller Dienstgrade sind mit wachsendem Erfolg bestrebt, die Grundsätze über die innere Führung auch im soldatischen Alltag zu verwirklichen.

In der Zeit des Aufbaus hat sich verständlicherweise eine einheitliche Auffassung über die zeitgemäße innere Führung noch nicht herausbilden können. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen über die innere Führung hat in der Truppe vielmehr auch im Berichtsjahr noch angehalten. Zwar wird die Notwendigkeit einer fortschrittlichen zeitgemäßen Menschenführung allgemein anerkannt und bejaht, doch werden immer wieder Bedenken geltend gemacht, daß die beim Aufbau der Bundeswehr entwickelten Grundsätze über die innere Führung von einem Idealbild der Vorgesetzten und Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“ ausgegangen seien, das weder den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit noch der militärischen Situation, insbesondere beim Aufbau der Bundeswehr, entspreche. Die Grundsätze über die innere Führung gäben daher unter den gegebenen Umständen der Truppenführung nicht die unerläßliche Grundlage, um eine in soldatischer Ordnung festgefügte und disziplinierte Truppe zu erziehen.

Es hat den Anschein, als bahne sich aus dem Gefühl der Verantwortung für die Schlagkraft der Bundeswehr allmählich eine gewisse Wandlung der Auffassung vom „Staatsbürger in Uniform“ an. Dabei scheint die Einsicht bestimmend zu sein, daß entgegen der bisherigen Überbetonung der freiheitlichen Rechte des einzelnen nunmehr die beson-

deren Pflichten des Soldaten und seine Bindung an Gemeinschaft und Staat gleichwertig neben diese Rechte treten müßten. So verständlich eine solche Forderung aus militärischen wie auch aus staatspolitischen Gründen sein mag, wird doch sorgsam auf eine ausgewogene Entwicklung zu achten sein.

Es ist das Verdienst der Schule für Innere Führung, daß sie auf ihren Lehrgängen eine große Zahl von Kommandeuren, Kompaniechefs und jungen Offizieren von der Richtigkeit und Notwendigkeit der neugestalteten inneren Führung überzeugt hat. Sie wird sich jedoch mit noch bestehenden Zweifeln und Vorbehalten gegenüber den Grundsätzen der inneren Führung mit aller gebotenen Klarheit auseinanderzusetzen haben. So wird es auch künftig ihre wichtigste Aufgabe bleiben, den Vorgesetzten aller Dienstgrade den geistigen Umformungsprozeß unseres politischen, staatlichen und gesellschaftlichen Lebens vor Augen zu führen und damit die Erkenntnis von der Unabdingbarkeit einer neuzeitlichen inneren Führung im militärischen Bereich zu vertiefen. Die Grundsätze über die innere Führung müssen zum Allgemeingut der Vorgesetzten werden, um einen selbstverständlichen Stil neuzeitlicher Menschenführung in der Bundeswehr zu gewährleisten. Dabei wird es eine zusätzliche Aufgabe der Schule für Innere Führung sein, den Problemen nachzugehen, die sich bei der zunehmenden Technisierung der Streitkräfte aus der Begegnung von Mensch und Technik im soldatischen Bereich ergeben.

Im Berichtsjahr zeichnet sich in allen Führungsstellen der Bundeswehr der Beginn einer einschneidenden altersmäßigen Verschiebung ab. Die jüngsten Stabsoffiziere der Bundeswehr sind im Kriege Leutnante oder noch gar nicht Offiziere gewesen. Nach der bisherigen Überalterung der Kompanieführer geht die Führung der Einheiten zunehmend in die Hände jüngerer, nicht mehr kriegsgedienter Offiziere über.

Es ist zu begrüßen, daß die junge Offiziergeneration nunmehr in die ihr nach dem Lebensalter gemäßen Führungsstellen einrückt. Man wird ihr Vertrauen entgegenbringen können, weil sie, ungeachtet ihrer geringeren Dienst- und Lebenserfahrung, mit großer Aufgeschlossenheit und Verantwortungsfreude, unbelastet von der Vergangenheit, an ihre Aufgaben herangehen wird. Dabei wird den jungen Offizieren zugute kommen, daß sie der Mentalität der zum Wehrdienst herangezogenen Jugend nahe sind und daß ihre zeitgemäße Erziehung und Ausbildung ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine gute Grundlage geben. Sie werden jedoch in der Zeit des Übergangs auf den Rat und das Beispiel älterer, lebens- und kriegserfahrener Offiziere noch nicht verzichten können.

Der gleiche Vorgang altersmäßiger Umschichtung vollzieht sich auch im Unteroffizierkorps. Ein schnelles Nachrücken der jungen Unteroffiziere zeichnet sich ab. Wie bei den Offizieren geben auch hier die zu geringen Nachwuchszahlen zu Sorgen Anlaß. Gleichwohl vertreten die Kommandeure erfreulicherweise den Standpunkt, daß von den hohen

Anforderungen an die Qualität der Unteroffiziere nicht abgegangen werden darf. Sie nehmen lieber Fehlstellen in Kauf, als sie mit nicht ausreichend qualifizierten Kräften zu besetzen. Diese Auffassung wird sich im Interesse des guten und daher geachteten Unteroffizierkorps auf die Dauer lohnen.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die besonderen Schwierigkeiten einzugehen, die dem Gewinnen eines ausreichenden Nachwuchses an Offizieren und Unteroffizieren zur Zeit entgegenstehen.

Es ist dabei von Bedeutung, daß die vielseitigen und erfolgversprechenden Berufsmöglichkeiten in Verwaltung, Technik und Wirtschaft einen Beruf nicht mehr unbedingt erstrebenswert erscheinen lassen, der durch die hohen Anforderungen des militärischen Dienstes, in der Verantwortung als auch in der zeitlichen Inanspruchnahme, erhebliche Opfer im persönlichen Lebensbereich verlangt. Die Bereitwilligkeit der Jugend, den Soldatenberuf zu ergreifen, wird angesichts der wirtschaftlichen Konjunktur weniger von der materiellen Seite her zu beeinflussen sein, als vielmehr von der ideellen Wertung dieses Berufs entscheidend abhängig bleiben.

Im Berichtsjahr ist eine Neuregelung des Vorgesetztenverhältnisses erfolgt, die für das innere Gefüge der Truppe bedeutsam ist. Der Kreis der Vorgesetzten ist in begrenztem Ausmaß erweitert worden. Die Neuregelung versucht, die äußere Autorität der Vorgesetzten in einem für den Truppendienst zweckdienlichen, nach Ansicht vieler Truppenführer notwendigen, aber auch ausreichenden Maß zu stärken. Sie hat den Vorteil, größere Klarheit als die bisherige Regelung in das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu bringen und kann der Festigung der Disziplin dienen. Hinsichtlich ihrer Bewährung werden Erfahrungen über längere Zeit hinweg notwendig sein. Bisher sind jedoch keine Anzeichen erkennbar, daß diese Erweiterung des Kreises der Vorgesetzten und ihrer entsprechenden Befehlsbefugnisse zu Mißbrauch oder Unzuträglichkeiten geführt haben. Die erhöhte Vorgesetztenverantwortung auch unterer Dienstgrade wird offensichtlich von ihren Trägern ernst und gewissenhaft gewürdigt und wahrgenommen.

Bei den Truppenbesuchen und durch die Eingaben und Beschwerden der Soldaten sind auch in diesem Berichtsjahr vielfache Sorgen und Nöte an den Wehrbeauftragten herangetragen worden, unter denen die häufigen Versetzungen und die langjährige Trennung der Familien noch einen breiten Raum einnehmen.

Die Personalbewegung konnte im Zuge der Neuaufstellungen trotz aller ernstesten Bemühungen um

eine größere Stetigkeit in der Stellenbesetzung noch nicht wesentlich verringert werden. Sie kann voraussichtlich erst nach dem Abschluß des Aufbaus auf ein normales Maß zurückgeführt werden. So haben die zuständigen Stellen nur dort helfend und regulierend eingreifen können, wo besondere Härten persönlicher oder familiärer Art vorlagen. Den personalbearbeitenden Stellen und Vorgesetzten muß zuerkannt werden, daß sie entsprechend den hierfür gegebenen Weisungen des Bundesministers für Verteidigung in derartigen Fällen das Menschenmögliche und dienstlich Vertretbare zur Abhilfe tun.

Große Belastungen ergeben sich für die Soldaten und ihre Familien noch immer aus dem Mangel an Wohnungen, insbesondere an bestimmten Schwerpunkten des Wohnungsbedarfs. Die nachhaltigen Bemühungen des Bundesministers für Verteidigung mit den Bundesministern für Wohnungsbau und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes werden den Engpaß im Wohnungsbau erst innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre fühlbar mildern und schließlich beseitigen können. Die angespannte Wohnungslage wird eine weitere Besserung erfahren, wenn, wie vorgesehen, künftig die Erschließungskosten für unerschlossenes Baugelände in größerem Ausmaß übernommen werden können. Außerdem wird die beabsichtigte Anhebung des Wohnungsbedarfschlüssels eine großzügigere Wohnungsbauplanung ermöglichen.

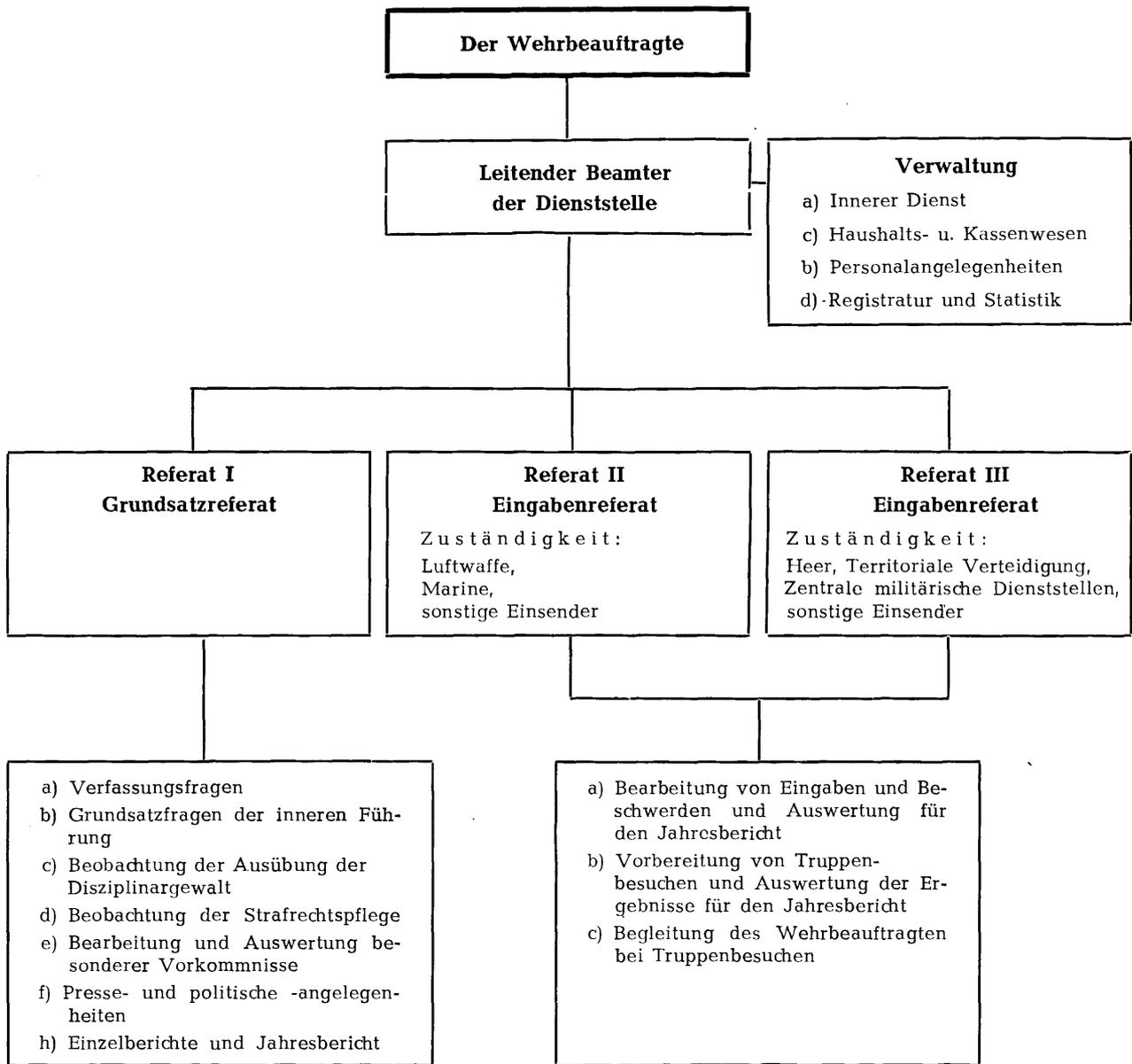
Der Bundesminister für Verteidigung hat im Berichtsjahr durch verschiedene Einzelmaßnahmen zusätzliche Möglichkeiten für die Abhilfe besonderer Härtefälle geschaffen, die sich aus der langjährigen Trennung der Familien und insbesondere auch für Neuverheiratete ergeben haben.

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr bei Wahrnehmung seiner Aufgaben die volle Unterstützung des Bundesministers für Verteidigung gefunden. Die Zusammenarbeit ist gut und vertrauensvoll gewesen. In allen grundsätzlichen Fragen der inneren Führung hat weitgehend Übereinstimmung bestanden. Es muß ebenso anerkannt werden, daß die militärische Führungsspitze und die Vorgesetzten aller Dienstgrade der Institution des Wehrbeauftragten mit zunehmendem Verständnis und Vertrauen begegnet sind und seine Tätigkeit nach besten Kräften unterstützt haben.

Der Wehrbeauftragte wird durch die sorgsame Wahrnehmung seines Amtes das Vertrauen der Soldaten, das letztlich dem Parlament und der Demokratie gilt, auch künftig zu rechtfertigen haben.

Anlage 1

**Organisationsplan  
der Dienststelle des Wehrbeauftragten des Bundestages**



## Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1960

### Inhaltsübersicht

- I. Anzahl und Art der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge
- II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.
- III. Aufschlüsselung der Eingaben usw. nach ihrer Herkunft
- IV. Übersicht über die beteiligten Angehörigen der Bundeswehr
- V. Aufschlüsselung der Eingaben usw. nach ihrem sachlichen Inhalt
- VI. Art der Bearbeitung und Erledigung der Eingaben usw.
- VII. Besondere Ergebnisse

### I. Anzahl und Art der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge

Gesamtzahl der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge . . . . .	5 471
Davon	
a) Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren . . . . .	254
b) Sammeleingaben . . . . .	17
c) Anonyme Eingaben . . . . .	10    281
Verbleibende Eingaben usw. . . . .	<u>5 190</u>

### II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.

Monat des Eingangs	Eingaben, Beschwerden usw.	Stellungnahmen und Berichte	Zusammen
1	2	3	4
<b>1960</b>			
Januar . . . . .	467	646	1 113
Februar . . . . .	565	624	1 189
März . . . . .	556	673	1 229
April . . . . .	341	521	862
Mai . . . . .	531	623	1 154
Juni . . . . .	433	677	1 110
Juli . . . . .	485	1 180	1 665
August . . . . .	475	996	1 471
September . . . . .	379	775	1 154
Oktober . . . . .	447	759	1 206
November . . . . .	457	800	1 257
Dezember . . . . .	335	723	1 058
Summe . . . . .	5 471	8 997	14 468
Im Durchschnitt monatlich	456	750	1 206

## III. Aufschlüsselung der Eingaben usw. nach ihrer Herkunft

Anlaß bzw. Einsender	Betroffen waren							Zusammen
	Heer	Luft- waffe	Marine	Terri- toriale Ver- teidigung	Inte- grierte Stäbe	Zentrale militärische Dienst- stellen der Bundeswehr	Teilstreit- kraft nicht bestimmbar; sonstige Stellen in und außer- halb der Bundeswehr	
Insgesamt . . .	2 385	1 728	209	183	26	10	649	5 190
davon								
1. Weisungen . .	—	—	—	1	—	—	—	1
2. Mitteilungen von Abgeord- neten . . . .	18	10	4	2	—	—	5	39
3. Presseinfor- mationen . .	2	3	—	1	—	—	—	6
4. Organisatio- nen und Verbände . .	8	3	—	—	1	—	17	29
5. Vertrauens- männer der Bundeswehr .	3	1	—	2	—	—	—	6
6. Eingaben von Soldaten (einschließlich Familien-An- gehörige) . .	2 083	1 630	187	164	24	10	80	4 178
7. Ehemalige Soldaten (einschließlich Familien-An- gehörige) . .	—	—	—	—	—	—	430	430
8. Andere Einzel- personen . .	16	13	—	—	1	—	117	147
9. Besondere Vorkommnisse	255	68	18	13	—	—	—	354
Summe wie oben . . . .	2 385	1 728	209	183	26	10	649	5 190

## IV. Übersicht über die beteiligten Angehörigen der Bundeswehr

Teilstreitkraft bzw. sonstige Stellen	Status						Wehr- übende aller Dienst- grade	Zu- sammen	Davon ver- heiratet
	Wehr- pflichtige	Soldaten auf Zeit			Berufssoldaten				
		Dienstgrad							
	Mann- schaften	Offiziere	Unter- offiziere	Mann- schaften	Offiziere	Unter- offiziere			
Heer . . . . .	586	10	652	544	62	222	7	2 083	778
Luftwaffe . . .	323	7	492	593	27	182	6	1 630	536
Marine . . . .	16	1	73	74	1	14	2	187	69
Territoriale Verteidi- gung . . . . .	24	—	50	37	11	33	9	164	62
Integrierte Stäbe . . . . .	—	—	17	3	2	2	—	24	4
Zentrale militärische Dienststellen der Bundes- wehr	1	—	4	—	2	3	—	10	5
Teilstreitkraft nicht bestimmbar; Dienst- stellen in und außer- halb der Bundeswehr	44	—	6	11	2	8	9	80	33
Summe . . . .	994	18	1 294	1 262	113	464	33	4 178	1 487

## V. Aufschlüsselung der Eingaben usw. nach ihrem sachlichen Inhalt

Hauptgruppe	1	2		3			4		5		Zusammen
	Verfassung, insbesondere Grundrechte	Innere Führung		Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten (§ 10 SG)			Rechtsprechung		Sonstiges		
Sachgruppe		1	2	1	2	3	1	2	1	2	
		Menschenführung, Erziehung, soldatische Ordnung	Ausbildung, Dienstgestaltung	Laufbahnangelegenheiten	Statusangelegenheiten	Sonstiges im Rahmen der Fürsorgepflicht	Disziplinarrecht	Strafrecht	Fürsorge im persönlichen Bereich*)	Rechte aus dem Dienstverhältnis	
Es entfallen auf											
Heer . . . . .	19	491	92	270	395	163	54	119	715	494	2 812
Luftwaffe . . . . .	12	160	55	405	162	111	24	43	608	314	1 894
Marine . . . . .	2	34	6	33	30	17	7	6	55	43	233
Territoriale Verteidigung . . . . .	1	30	5	29	22	13	2	9	57	43	211
Integrierte Stäbe . . . . .	—	1	5	2	—	4	2	1	2	9	26
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr . . . . .	—	1	—	3	—	—	—	—	5	1	10
Teilstreitkraft nicht bestimmbar; sonstige Dienststellen in und außerhalb der Bundeswehr . . . . .	3	28	9	16	17	14	8	10	15	132	152
Summe . . . . .	37	745	172	750	626	322	97	188	1 457	1 036	5 338

\*) insbesondere „Familienzusammenführung“ und „Wohnungsfürsorge“

## VI. Art der Bearbeitung und Erledigung der Eingaben usw.

### a) Bearbeitung

1. Weitergabe zur Überprüfung und Stellungnahme		
aa) an den Bundesminister für Verteidigung . . . . .	262	
bb) an nachgeordnete militärische Dienststellen . . . . .	1 803	
cc) an sonstige Stellen . . . . .	<u>62</u>	2 127
2. Überprüfung anlässlich von Truppenbesuchen . . . . .		18
3. Abgabe zum Zwecke unmittelbarer Bescheiderteilung an den Einsender . . . . .		
aa) an den Bundesminister für Verteidigung . . . . .	293	
bb) an nachgeordnete militärische und Verwaltungsdienststellen	1 487	
cc) an sonstige Stellen . . . . .	<u>78</u>	1 858
4. Bearbeitung ohne Einschaltung anderer Stellen . . . . .		1 080
5. Zurückgezogene Eingaben . . . . .		<u>107</u>
Summe . . . . .		5 190

### b) Erledigung

Betroffene Teilstreitkraft usw.	Dem Be- gehren des Einsenders entsprochen	Das Be- gehren des Einsenders abgelehnt	Zurück- nahme der Eingabe	Sonstige Erledigung	Zusammen
Heer . . . . .	678	472	49	764	1 963
Luftwaffe . . . . .	528	379	42	641	1 590
Marine . . . . .	61	48	2	78	189
Territoriale Verteidigung . . . . .	48	45	4	58	155
Integrierte Stäbe . . . . .	7	6	1	5	19
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr . . . . .	3	2	—	2	7
Sonstige Stellen . . . . .	133	109	9	487	738
Summe . . . . .	1 458	1 061	107	2 035	4 661

Bearbeitung noch nicht abgeschlossen . . . . . 529

insgesamt . . . . . 5 190

## VII. Besondere Ergebnisse

Als Folge des Einschreitens des Wehrbeauftragten sind durch Disziplinarvorgesetzte

in 11 Fällen Strafverfahren oder disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet,  
in 96 Fällen einfache Disziplinarstrafen verhängt oder Belehrungen durchgeführt worden.